



**Planfeststellungsbeschluss
Hochwasserschutz Herzberg (Elster)
Maßnahme SE3p – Teilobjekt 1**

Potsdam, den 25.08.2023

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/066/19/PF

INHALTSVERZEICHNIS

A	VERFÜGENDER TEIL.....	8
A.1	Feststellung des Planes	8
A.2	Planunterlagen	8
A.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	8
A.2.2	Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen).....	15
A.2.3	Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)	15
A.2.4	Grüneintragungen	20
A.3	Konzentrierte Behördliche Entscheidungen	21
A.3.1	Baugenehmigung gemäß § 72 BbgBO	21
A.3.2	Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG.....	21
A.3.3	Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich des Natura-2000-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE- 4446-301).....	22
A.3.4	Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG.....	23
A.3.5	Ausnahmen nach § 98 Abs. 3 BbgWG.....	24
A.3.5.1	Deichschutzbereich - Allgemeine Ausnahme nach § 98 Abs. 3 BbgWG.....	24
A.3.5.2	Ausnahme nach § 98 Abs. 3 BbgWG: Wegbeleuchtung am Deichfuss im Abschnitt 4 links, Station 0+903 bis 1+127.....	24
A.3.6	Funktionslosigkeit des Bestandsdeiches nach Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens24	
A.4	Nebenbestimmungen.....	25
A.4.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens.....	25
A.4.2	Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme	25
A.4.2.1	Beginn und Ende der Ausführung des Vorhabens	25
A.4.2.2	Unterrichtung von Inhabern einer Ausnahmegenehmigung nach § 98 Abs. 3 BbgWG für das Befahren der derzeit vorhandenen Deichüberfahrten bzw. den Deichverteidigungsweg mit Kraftfahrzeugen.....	25
A.4.2.3	Bautagebuch.....	25
A.4.2.4	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen	26
A.4.2.5	Leitungen	26
A.4.2.6	Zutrittsrechte	26
A.4.2.7	Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss.....	26

A.4.2.8	Bauabnahme.....	26
A.4.2.9	Belehrungspflicht	26
A.4.3	Ausgestaltung der Hochwasserschutzanlage und Anlagenbuch.....	27
A.4.3.1	Niederschlagsentwässerung im Abschnitt 3 rechts, Deich km 0+737 bis Deich-km 0+898 ..	27
A.4.3.2	Abschnitt 1 links, Nutzung Deichverteidigungsweg als touristischer Wander-/ Radweg	27
A.4.3.3	Gestaltung des Kreuzungsbereiches Vorhaben/ B87 und des hieran unmittelbar angrenzenden Bereiches im Abschnitt 3 - Abstimmung Ausführungsplanung mit Landesbetrieb Straßenwesen	27
A.4.3.4	Gestaltung Schranken in den Abschnitten 3 rechts und 4 links	28
A.4.3.5	Absturzsicherung	28
A.4.3.6	Rechtliche Sicherung der Flutmulde	28
A.4.3.7	Anlagenbuch; Eintragung in Hochwasserschutzanlagenkataster.....	28
A.4.4	Immissionsschutzrechtliche Belange	29
A.4.4.1	Baubedingte Erschütterungen – Erstellung Schutz- und Messkonzept.....	29
A.4.4.2	Vorbehalt der Ergänzung – Erschütterungen	30
A.4.4.3	Baulärm – allgemeine Regelungen	30
A.4.4.4	Schallschutzmaßnahmen.....	30
A.4.4.5	Information der Anwohner und Anlieger - Baulärm	30
A.4.4.6	Baulärm - Erstellung Schutz- und Messkonzept	31
A.4.4.7	Baulärm – Vorbehalt der Ergänzung	32
A.4.4.8	Baufreigabe.....	32
A.4.4.9	Immissionsschutz - Staubentwicklung.....	32
A.4.4.10	Überwachungsmaßnahmen	32
A.4.5	Naturschutzrechtliche Belange	33
A.4.5.1	Ökologische Baubegleitung	33
A.4.5.2	Ökologische Gesamtbilanzierung und Abschlussbericht A+E-Maßnahmen.....	33
A.4.5.3	Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen	33
A.4.5.4	Verwendung von regionalem Saatgut und gebietseigner Gehölze	33
A.4.5.5	Durchführung der naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	33
A.4.5.6	Rechtliche Sicherung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen.....	34
A.4.5.7	Maßnahme A _{CEF} 1- Herstellen eines Fledermausquartiers (Winterquartier)	34
A.4.5.8	Zu Maßnahme VASB/FFH 2 Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen	34

A.4.5.9	Zu der Maßnahmen VASB 3 Umsiedlung von Zauneidechsen	34
A.4.5.10	Maßnahme A _{CEF3} - Anlage von Zauneidechsenlebensräumen für die Dauer der Baumaßnahme	34
A.4.5.11	Maßnahme A4 - Anbringen von 20 Fledermauskästen	35
A.4.5.12	Ausgleichszahlung nach der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster	35
A.4.5.13	Ersatzzahlung für das Schutzgut Boden	35
A.4.5.14	Querungshilfen (V _{ASB} 6) – konkrete Verortung	35
A.4.5.15	Schutz von Bäumen/Vegetation bzw. LRT (S1)	36
A.4.5.16	E6 Flächenpool „Kleine Elster“ (Baum- und Strauchpflanzungen/ Ufderabflachung)	36
A.4.6	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH.....	36
A.5	Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers	36
A.6	Inanspruchnahme von Grundstücken.....	45
A.7	Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche	45
A.7.1	Allgemeine Entschädigungsansprüche	45
A.7.2	Landwirtschaftsflächen - Entschädigungsrichtlinie Landwirtschaft (LandR 19)	45
A.8	Entscheidung über Einwendungen	45
A.8.1	Anordnungen im Interesse von Betroffenen.....	45
A.8.2	Zurückweisung von Einwendungen	45
A.9	Zulassungen des vorzeitigen Beginns.....	45
A.10	Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	46
A.11	Kostenentscheidung.....	46
B	BEGRÜNDUNG	46
B.1	Sachverhalt.....	46
B.1.1	Träger des Vorhabens	46
B.1.2	Beschreibung des Vorhabens	46
B.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und Zulassungen des vorzeitigen Beginns	51
B.2	Entscheidungsgründe	55
B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	55
B.2.1.1	Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren.....	55
B.2.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung	55
B.2.1.3	Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung	55

B.2.1.4	Anhörungsverfahren	55
B.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung.....	56
B.2.2.1	Planrechtfertigung und Bemessungshochwasserstand.....	56
B.2.2.2	Abschnittsbildung.....	58
B.2.2.3	Details zur Ausgestaltung der Hochwasserschutzanlagen, Baugenehmigung.....	58
B.2.2.4	Unterhaltung der planfestgestellten Hochwasserschutzanlage.....	71
B.2.2.5	Rückbau, Funktionsverlust und Unterhaltung der nicht mehr dem Hochwasserschutz dienenden Bereiche der Bestandsdeiche.....	72
B.2.2.6	Abwägung.....	73
B.2.2.7	Abwägung der öffentlichen Belange	74
B.2.2.8	Abwägung über Belange privater Betroffener	126
B.2.2.9	Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG.....	137
B.2.3	Gesamtabwägung.....	137
B.2.4	Prüfung der Umweltverträglichkeit	138
B.2.5	Zulassungen des vorzeitigen Beginns.....	145
B.2.6	Sofortige Vollziehung	145
B.2.7	Kostenentscheidung	147
C	HINWEISE	147
C.1	Allgemein.....	147
C.2	Landkreis Elbe-Elster, Sachbereich Bauordnung.....	148
C.3	Hinweis zur sofortigen Vollziehung.....	149
C.4	Auslegung des Planes.....	149
D	RECHTSGRUNDLAGEN.....	149
E	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	152

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung.....	8
Tabelle 2: Unterlagen nur zur Information	15
Tabelle 3: Festgestellte Deck- und Ergänzungsblätter	15
Tabelle 4: Zusagen Vorhabenträger	36
Tabelle 5: Übersicht der Maßnahmen je Abschnitt in Fließrichtung.....	49
Tabelle 6: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Fachreferate des Landesamtes für Umwelt	52
Tabelle 7: Planänderungen nach Beteiligung und Auslegung	53
Tabelle 8: Darstellung der Eingriffe	89
Tabelle 9: Übersicht Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	91
Tabelle 10: Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften.....	149

Abkürzungsverzeichnis

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

DVW	Deichverteidigungsweg
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
HQ _n	Hochwasserabfluss/Hochwasserereignis mit einer bestimmten Abflussmenge, welches nach der statistischen Wahrscheinlichkeit alle n Jahre eintritt
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK	Landkreis
LfU	Landesamt für Umwelt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (jetzt Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	untere Wasserbehörde
VT	Vorhabenträger

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für den Hochwasserschutz Herzberg (Elster) Maßnahme SE3p – Teilobjekt 1 -

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt
Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
vom 29.10.2019

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
Ordner 1			
1	Antrag		
2	Erläuterungsbericht		98 Seiten
3	Hydrologische Grundlagen Hydrologische Fachauskunft Hydrologische Fachauskunft Anlagenverzeichnis Anlagen		3 Seiten 1 Seite 4 Seiten
4	Hydraulische Modellierung Kurzbericht Anlagenverzeichnis Anlagen 1 und 2		11 Seiten 1 Seite 2 Seite

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
5	Standsicherheitsnachweise und statische Berechnungen Abschnitt 1-3 links • Anlage 1 • Anlage 2 • Anlage 3 • Anlage 4 • Anlage 5 • Anlage 6 • Anlage 7 • Anlage 8 - Abschnitt 1-3 rechts • Anlage 1 • Anlage 2 • Anlage 3 • Anlage 4 - Abschnitt 4 links • Anlage 1 • Anlage 2 • Anlage 3 • Anlage 4		20 Seiten 10 Seiten 2 Seiten 3 Seiten 10 Seiten 9 Seiten 12 Seiten 23 Seiten 14 Seiten 14 Seiten 9 Seiten 6 Seiten 9 Seiten 11 Seiten 34 Seiten 17 Seiten 37 Seiten 19 Seiten 19 Seiten
6	Bauwerksverzeichnis		6 Seiten
Ordner 2.1			
9	Zeichnungen		
	1 Übersichtskarten und -pläne		
	1.1 Übersichtskarte	1 : 50.000	
	1.2 Übersichtslageplan Teilobjekte und Planungsabschnitte	1 : 15.000	
	1.3 Übersichtslageplan Flächennutzung	1 : 15.000	
	1.4 Übersichtslageplan Schutzgebiete; Denkmale und Altlasten	1 : 15.000	
	1.5 Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiete	1 : 15.000	
	1.6 Übersichtslageplan Leitungsbestand	1 : 5.000	

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	1.7 Übersichtslageplan Hochwasserschutzmaßnahmen Teilobjekt 1	1 : 5.000	
	1.8 Übersichtslageplan Bauzeitliche Zuwegungen	1 : 5.000	
Ordner 2.2			
9 Teil 1	2 Lagepläne		
	2.1 Lageplan Abschnitt 1, Blatt 1 und 2	1 : 500	
	2.2 Lageplan Abschnitt 2, Blatt 1 und 2	1 : 500	
	2.3 Lageplan Abschnitt 3	1 : 500	
	2.4 Lageplan Abschnitt 4, Blatt 1 - 3	1 : 500	
	2.5 Lageplan Baustraßen und Lagerflächen Abschnitt 1	1 : 1.000	
	2.6 Lageplan Baustraßen und Lagerflächen Abschnitt 2	1 : 1.000	
	2.7 Lageplan Baustraßen und Lagerflächen Abschnitt 3	1 : 1.000	
	2.8 Lageplan Baustraßen und Lagerflächen Abschnitt 4, Blatt 1 und 2	1 : 1.000	
	3 Längsschnitte		
	3.1 Längsschnitt Abschnitt 1 links	1 : 500/100	
	3.2 Längsschnitt Abschnitt 2 links	1 : 500/100	
	3.3 Längsschnitt Abschnitt 3 links	1 : 500/100	
	3.4 Längsschnitt Abschnitt 4 links, Blatt 1 und 2	1 : 500/100	
	3.5 Längsschnitt Abschnitt 1 rechts	1 : 500/100	
	3.6 Längsschnitt Abschnitt 2 und 3 rechts	1 : 500/100	
	3.7 Flutmulde Längsschnitt	1 : 500 / 50	
Ordner 3.1			
9 Teil 2	4 Querschnitte		

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	4.1 Querschnitte Abschnitt 1 links Blatt 1 von 6 km 0-050 Blatt 2 von 6 km 0-200 Blatt 3 von 6 km 0-275 Blatt 4 von 6 km 0-350 Blatt 5 von 6 km 0-500 Blatt 6 von 6 km 0-650	1 : 100	
	4.2 Querschnitte Abschnitt 2 links Blatt 1 von 5 km 0+100 Blatt 2 von 5 km 0+150 Blatt 3 von 5 km 0+290 Blatt 4 von 5 km 0+355 Blatt 5 von 5 km 0+455	1 : 100	
	4.3 Querschnitte Abschnitt 3 links Blatt 1 von 5 km 0+535 Blatt 2 von 5 km 0+650 Blatt 3 von 5 km 0+725 Blatt 4 von 5 km 0+800 Blatt 5 von 5 km 0+850	1 : 100	
	4.4 Querschnitte Abschnitt 4 links Blatt 1 von 11 km 0+968 Blatt 2 von 11 km 1+050 Blatt 3 von 11 km 1+250 Blatt 4 von 11 km 1+350 Blatt 5 von 11 km 1+450 Blatt 6 von 11 km 1+674 Blatt 7 von 11 km 1+773 Blatt 8 von 11 km 1+850 Blatt 9 von 11 km 1+947 Blatt 10 von 11 km 2+100 Blatt 11 von 11 km 2+200	1 : 100	
	4.5 Querschnitt Abschnitt 1 rechts Blatt 1 von 1 km 0-075	1 : 100	
	4.6 Querschnitte Abschnitt 2 rechts Blatt 1 von 4 km 0+050 Blatt 2 von 4 km 0+150 Blatt 3 von 4 km 0+250 Blatt 4 von 4 km 0+350	1 : 100	

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	4.7 Querschnitte Abschnitt 3 rechts Blatt 1 von 6 km 0+650 Blatt 2 von 6 km 0+737 Blatt 3 von 6 km 0+800 Blatt 4 von 6 km 0+822 Blatt 5 von 6 km 0+850 Blatt 6 von 6 km 0+860	1 : 100	
	Bauwerkspläne / Detailpläne		
	5.1 Detail RW-Querung, Abschnitt 1 links, ca. bei Station 0-198	1 : 100	
	5.2 Detail Rohrquerungen, Abschnitt 2 rechts, Bereich Schöpfwerk	1 : 100	
	5.3 Detail Querung Gas Abschnitt 2, ca. bei Station 0+235	1 : 100	
10	Unterlagen zum Grunderwerb Grunderwerbsverzeichnis (unverschlüsselt)		38 Seiten
10	Unterlagen zum Grunderwerb Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt)		34 Seiten
10	Schlüsselliste Eigentümer		9 Seiten
10	Schlüsselliste Pächter/Nutzungsberechtigte		2 Seiten
Ordner 3.2			
10	Grunderwerbspläne	1 : 500	13 Blatt
Ordner 4			
11	Baugrundgutachten Geotechnischer Bericht Anlagenverzeichnis und Anhänge Anlage 1: Übersichtsplan zum HWS Herzberg (Elster) Anlage 2: Lageplan mit geotechnischen Aufschlüssen Anlage 3: Schichtenprofile der Kernbohrungen (BK) nach geotechnischer Bearbeitung Anlage 4: Schichtenprofile der Kleinbohrungen (RKS)	1 : 40.000 1 : 500	53 Seiten 1 Blatt 7 Blatt 22 Seiten 177 Seiten

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	nach geotechnischer Bearbeitung Anlage 5: Ingenieurgeologische Längsschnitte Maßstab Anlage 5.1: Abschnitt A1 L (3 Blattschnitte) Anlage 5.2: Abschnitt A2 L (3 Blattschnitte) Anlage 5.3: Abschnitt A3 L (3 Blattschnitte) Anlage 5.4: Abschnitt A4 L (6 Blattschnitte) Anlage 5.5: Abschnitt A2 R (3 Blattschnitte) Anlage 5.6: Abschnitt A3 R (3 Blattschnitte)	1 : 5.000 (L) / 1 : 50 (H)	
Ordner 5			
11	Anlage 6: Ingenieurgeologische Querschnitte Anlage 6.1: Abschnitt A1 L (5 Blattschnitte) Anlage 6.2: Abschnitt A2 L (8 Blattschnitte) Anlage 6.3: Abschnitt A3 L (3 Blattschnitte) Anlage 6.4: Abschnitt A4 L (11 Blattschnitte) Anlage 6.5: Abschnitt A2 R (6 Blattschnitte) Anlage 6.6: Abschnitt A3 R (5 Blattschnitte) Anlage 7: Detaillageplan der Erkundungsergebnisse im Bereich der Altablagerung „Am Sportplatz“ Herzberg 1. Nachtrag zum Geotechnischen Bericht Erkundungsschürfe Mühlstraße / Anbindung B 87 Anlage 1: Lageplan mit geotechnischen Aufschlüssen Anlage 2: Schürfdokumentation Anlage 3: Schichtenprofile der Kleinbohrungen (RKS) Anlage 4: Ingenieurgeologischer Längsschnitt Anlage 5: Ergebnisse der abfallanalytischen Untersuchungen Anlage 6: Ingenieurgeologische Querschnitte	1: 500 1 : 250 - 1 : 25 1 : 20 (L) / 1 : 10 (H) - 1 : 100	1 Blatt 1 Blattschnitt 5 Seiten 2 Seiten 1 Blattschnitt 5 Seiten 2 Blattschnitte
Ordner 6			
12	Umweltverträglichkeitsstudie		117 Seiten

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	Karte 1 Schutzgut Menschen, Kulturgüter und sonstige Sachgüter Bestand und Auswirkungen der Varianten		2 Blatt
	Karte 2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Bestand Biotoptypen und Auswirkungen der Varianten		2 Blatt
	Karte 2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Bestand Tiere und Auswirkungen der Varianten		2 Blatt
	Karte 3 Schutzgüter Boden und Wasser Bestand und Auswirkungen der Varianten		2 Blatt
	Karte 4 Schutzgüter Landschaft, Luft und Klima Bestand und Auswirkungen der Varianten		2 Blatt
Ordner 7			
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anlage 1: Maßnahmenblätter Anlage 2: Faunistisches Gutachten Anhang 1: Horchboxen-Protokolle Anhang 2: Karten Anlage 3: Baumgutachten Karten Plan 1: Bestands- und Konfliktplan (ohne Fauna) Plan 2: Bestands- und Konfliktplan (Fauna) Plan 3: Maßnahmenpläne Plan 4: Maßnahmenübersichtsplan	1 : 6.000	142 Seiten 48 Seiten 80 Seiten 2 Seiten 5 Blatt 147 Seiten 23 Blatt 2 Blatt 2 Blatt 14 Blatt 1 Blatt
Ordner 8			
14	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) Pläne		89 Seiten 2 Blatt
15	FFH-Ausnahmeprüfung		21 Seiten
16	Artenschutzbeitrag		131 Seiten
17	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie		40 Seiten

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
18	Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung		24 Seiten

A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Unterlagen wurden zur Information beigelegt:

Tabelle 2: Unterlagen nur zur Information

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
7	Informationen der Träger öffentlicher Belange		2 Seiten und 1 CD
8	Kostenberechnung		1 Blatt
11	Anhang A Geotechnischer Untersuchungsbericht der GGL Geophysik und Geotechnik Leipzig GmbH. Anhang B Baugrundvoruntersuchung zur Deichsanierung an der Schwarzen Elster in der Ortslage Herzberg und Ergebnisse der magnetischen Prospektion sowie von Schadstoffuntersuchungen für den linken Deich im Bereich des Sportplatzes, Ingenieurbüro Geo Modenbach, Berlin.		CD
14	Anlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Erhaltungszielverordnung		31 Seiten

A.2.3 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Die unter Abschnitt A 2.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen (Deck- und Ergänzungsblättern) festgestellt.

Tabelle 3: Festgestellte Deck- und Ergänzungsblätter

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 1		

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
2	Erläuterungsbericht Änderung: Bezeichnung der Stationen, Formulierungsänderung Straße zu Weg, Anordnung wasserseitige Rampe, Schotterrasen in Abschnitt 3 rechts, Änderung Abb. 5-21 hinsichtlich Aufbau DVW, Errichtung von Schranken bei Stat. 0+680 und 0+860, Ergänzung Medienleitungen	S. 46D-48D, 50D-52D, 71DD-73DD, 77D- 79D, 84D- 85D
6	Bauwerksverzeichnis Änderung: vertragliche Regelung zur Gestattung der Einbeziehung des DVW in das touristische Radwegnetz der Stadt Herzberg einschließlich Beschilderung; Absicht der vertraglichen Regelung zur Wegebeleuchtung sowie Unterhaltungspflicht mit der Stadt Herzberg bei Stat. 0+903 bis 1+127 links; Anbindung DVW an Mühlstraße bei Stat. 0+680 u. 0+885 und Befestigung mit Schotterrasen, Errichtung von Schranken bei Stat. 0+860 und 0+680	Seite 1DDD, 2DD, 3DD, 4DD, 5DD, 6DD
Ordner 2.1		
9 Teil 1	Plan 1.4 Übersichtslageplan Schutzgebiete, Denkmale und Altlasten Änderung: Aktualisierung Bodendenkmale	1 Blatt
	Plan 1.5 Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiete Änderung: Aktualisierung festgesetztes Überschwemmungsgebiet Brandenburg Stand 10/21, Ergänzung Retentionsräume entspr. RMP-MK der HWRMP	1 Blatt
	Plan 1.6 Übersichtslageplan Leitungsbestand Änderung: Freileitung MITNETZ Strom bei Fluss-km 37+660 rückgebaut	1 Blatt
Ordner 2.2		

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
9 Teil 2	Plan 2.1, Blatt 1 Abschnitt 1 Lageplan Änderung: Rückbau Freileitung, Entfall Mastumfahrung	1 Blatt
	Plan 2.1, Blatt 2 Abschnitt 1 Lageplan Änderung: Wiederherstellung wasserseitige Rampe bei 0-020, Rückbau Freileitung, Entfall Mastumfahrung	1 Blatt
	Plan 2.2, Blatt 1 Abschnitt 2 Lageplan Änderung: Wiederherstellung wasserseitige Rampe bei 0-020	1 Blatt
	Plan 2.3, Blatt 1 Abschnitt 3 Lageplan Änderung: A3 rechts: Umplanung Entwässerung DVW und Anbindung an Mühlstraße, A3 links: Ergänzung wasserseitige Rampe bei 0+725, Befestigung DVW mit Schotterrasen ab 0+680, Errichtung 2 Schranken	1 Blatt
	Plan 2.5, Blatt 1 Abschnitt 1 Lageplan Baustraße und Lagerflächen Änderung: Entfall bauzeitliche Wendestelle und Mastumfahrung, Rampe am Wehr	1 Blatt
	Plan 2.6, Abschnitt 2 Lageplan Baustraßen und Lagerflächen Änderung: Wiederherstellung wasserseitige Rampe bei 0-020	1 Blatt
	Plan 2.7, Blatt 1 Abschnitt 3 Lageplan Baustraßen und Lagerflächen Änderung: A3 rechts: Anbindung DVW an Mühlstraße, A3 links: Ergänzung wasserseitige Rampe bei 0+725	1 Blatt

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
	Plan 3.6, Blatt 1 Abschnitt 2,3 rechts Längsschnitt Änderung: Umplanung Entwässerung DVW und Anbindung an Mühlestraße	1 Blatt
Ordner 3.1		
9 Teil 2	Plan 4.1 Querschnitt Abschnitt 1 links Blatt 1 von 6 Station 0-050 Blatt 2 von 6 Station 0-200 Blatt 3 von 6 Station 0-275 Blatt 5 von 6 Station 0-500 Blatt 6 von 6 Station 0-650 Änderung: DVW: keine öffentliche Widmung, Gestattung Radverkehr	5 Blatt
	Plan 4.1 Querschnitt Abschnitt 1 links Blatt 4 von 6 Station 0-350 Änderung: Keine öffentliche Widmung DVW, Entfall Mastumfahrung	1 Blatt
	4.7 Querschnitte Abschnitt 3 rechts Blatt 2 von 6 km 0+737 Blatt 3 von 6 km 0+800 Blatt 4 von 6 km 0+822 Blatt 5 von 6 km 0+850 Blatt 6 von 6 km 0+860 Änderung: Umplanung Entwässerung DVW und Anbindung an Mühlestraße und Befestigung DVW mit Schotterterrassen	5 Blatt
	4.7 Querschnitte Abschnitt 3 rechts Blatt 7 km 0+889 Änderung: Ergänzungsquerschnitt mit Darstellung der in diesem Abschnitt geplanten Entwässerung und Flächenbefestigung	1 Blatt (E)

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
10	Unterlagen zum Grunderwerb Grunderwerbsverzeichnis (unverschlüsselt) Änderungen: Eigentümer/Adressen, Angaben zur Grunddienstbarkeit, Status, Größe der Flurstücke, Flurstücke	Seite 1D, 3D, 4DD, 4.1ED, 5D, 6D, 7DD, 8DD, 10D, 11D, 11.1E, 12D, 12.1E, 13D, 14D, 14.1E, 15D, 16D, 19DD, 19.1E, 20DD, 21D, 21.1E, 25D, 34D, 35D, 35.1 E, 37.1E, 38D
10	Unterlagen zum Grunderwerb Grunderwerbsverzeichnis (verschlüsselt) Änderung: Angaben zur Grunddienstbarkeit, Status, Größe der Flurstücke, Flurstücke	Seite 1D, 3D, 4DD, 5D, 6D, 7D, 8D, 10D, 11D, 12D, 13D, 14D, 15D, 16D, 18D, 19D, 20D, 31D, 33D, 34D
10	Schlüsselliste Eigentümer Änderung: Name und Adresse sowie Bemerkungen	Seite 1D, 2DD, 3DD, 4D, 5DD, 5D, 7D, 8D, 8.1ED
10	Schlüsselliste Pächter/Nutzungsberechtigte Änderung: Name und Adresse	Seite 2D
Ordner 3.2		
10	Grunderwerbsplan Blatt 1, 2, 3, 5, 6 Änderung: Aktualisierung Kataster Stand 03/2022, Anpassung Inanspruchnahmeflächen	5 Blatt
	Blatt 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 Änderung: Aktualisierung Kataster Stand 03/2022	8 Blatt
Ordner 7		
13	LBP, Anlage 1 Änderung: Eigentümerangaben	Seite 20D
Ordner 8		
19	Prognose Erschütterungsbelastungen	51 Seiten (E)
20	Prognose Schallbelastungen	75 Seiten (E)

A.2.4 Grüneintragungen

Die Planfeststellungsbehörde hat in den unter A.2.1 bis A.2.3 genannten Unterlagen folgende Grüneintragungen vorgenommen, welche Regelungsinhalt aufweisen (siehe Tabelle).

Tabelle 4: Grüneintragungen

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
10	Freiwillige Umsetzung Maßnahme A4 (Betrifft folgende Flurstücke in der Gemarkung Herzberg: Flur 4, Flurstücke 224, 225; Flur 8, Flurstück 97/1; Flur 9, Flurstücke 466, 227/2, 234/2)	GEV, verschlüsselt: S. 27, S. 6D, 7D, S. 8D GEV, unverschlüsselt: S. 29, S. 6D, S. 7DD, S. 8DD) Schlüsselliste Eigentümer: S. 1D, S. 2DD Schlüsselliste Pächter: S. 1
12	In der Abbildung 1 „Zu sanierende Deichabschnitte und Abgrenzung des Untersuchungsraumes“ fehlt in Abschnitt 1 die rechte Seite (125 m)	S. 9
13	Freiwillige Umsetzung Maßnahme A4	LBP-Bericht (S. 93, 118, 124, 134) Anlage 1 (S. 1, S. 34/35) Maßnahmenpläne (Blatt 0, 2, 3, 4, 5, 8, 9)
	Maßnahme S6 (Schutz und Sicherung von Bodendenkmalen) ist keine im LBP zu behandelnde Maßnahme	LBP-Bericht (S. 77, S. 99, S. 123) Anlage 1 (S. 1, S. 10/11) Maßnahmenpläne (Blatt 0, 2, 3, 4, 5, 8, 9)
	Maßnahme VASB/FFH 8 Absammeln von Großmuscheln / Libellenlarven Grünen (s. St. N1 S. 9) Keiljungfer statt Großer K.	S. 81 und Anlage 1, S. 24

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
14	Maßnahme V _{ASB/FFH} 2 (Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen) fehlt: Auf Deckblatt der Unterlage 14 Verweis auf Unterlage 13 (LBP) S. 79 und Unterlage 13 Anlage 1 (Maßnahmeverzeichnis LBP)	Deckblatt
16	Freiwillige Umsetzung Maßnahme A4	S. 18, S. 29, S. 32, S. 35, S. 40, S. 42, S. 44, S. 47, S. 102, S. 104, S. 105, S. 106)

A.3 Konzentrierte Behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es werden insbesondere die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

A.3.1 Baugenehmigung gemäß § 72 BbgBO

Für das Vorhaben wird eine Baugenehmigung gemäß § 72 BbgBO erteilt.

A.3.2 Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG

Dem Vorhabenträger wird erlaubt, die registrierten Bodendenkmale (BD 20420 Klaxdorf 14, Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; BD 20483 Herzberg 3, Fundplatz der Urgeschichte; BD 20359 Herzberg 4, Altstadt und Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; BD 20482 Altherzberg 1, Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit) im Zuge der Bauausführung für das planfestgestellte Vorhaben entsprechend der planfestgestellten Unterlagen zu verändern.

Nebenbestimmungen

1. Die betroffene Fläche der genannten Bodendenkmale ist bauvorbereitend zu untersuchen. Diese erforderliche archäologische Maßnahme ist mit Schreiben vom 28.05.2020 der Denkmalfachbehörde (BLDAM) an den VT benannten Ansprechpartnern abzustimmen. Der Erlaubnisinhaber hat hierfür Kontakt mit diesen Ansprechpartnern spätestens 4 Wochen vor Baubeginn aufzunehmen.
2. Das Abstimmungsergebnis ist zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde gemeinsam mit der Anzeige über den Baubeginn zu übergeben.

3. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind zu dokumentieren.
4. Der Erlaubnisinhaber hat im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten die wissenschaftliche Dokumentation und Bergung der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde zu gewährleisten.
5. Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten, auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Flächen, Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sowie der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
6. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).
7. Die Bauausführenden sind über denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde gemeinsam mit der Anzeige über den Baubeginn vorzulegen.

A.3.3 Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich des Natura-2000-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE- 4446-301

Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE-4446-301) im Hinblick auf das Erhaltungsziel Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen - *Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). Das Vorhaben wird dennoch gemäß § 34 Abs. 3 NatSchG zugelassen.

Zur Sicherung des Zusammenhanges des „Natura-2000“-Netzes ist die Kohärenzsicherungsmaßnahme „EFFH5 Umwandlung von Acker in artenreiche Frischwiese“ bei der Ortslage München (nahe der Ortschaft Uebigau) im Umfang von 9.340 m² (Gemarkung München, Flur 1, Flurstück 47/3) vorgesehen.

Die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme ist vor Beginn der Bauausführung des festgestellten Vorhabens abzuschließen. Der Planfeststellungsbehörde ist über die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme spätestens mit der Anzeige des Baubeginns zu unterrichten.

Der VT hat der Planfeststellungsbehörde die für die Meldung der Ergänzung der Natura-2000-Gebietskulisse durch das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachministerium, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erforderlichen Angaben für einen Standarddatenbogen sowie eine topografische Karte im Maßstab 1:10.000 2 Monate vor Beginn der Bauausführung zu übermitteln.

Für die Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ein Monitoring durchzuführen: In den ersten 4 Jahren nach der Ansaat hat eine jährliche Kontrolle zu erfolgen. Diese ist durch einen vom Vorhabenträger beauftragten Sachverständigen durchzuführen, zu protokollieren und auszuwerten. Im Rahmen der Kontrolle ist zu überprüfen, ob sich die eingebrachten, charakteristischen Pflanzenarten des LRT 6510 auf der Fläche entwickeln. Die Auswertung nebst dem Begehungsprotokoll sind der Planfeststellungsbehörde jeweils zum 31.12. des Jahres der Begehung zu übermitteln, ggf. mit einem Vorgehensvorschlag für zusätzliche Maßnahmen, soweit sich die Kohärenzsicherungsmaßnahme nicht wie geplant entwickelt.

Die Nutzung der Fläche ist an den Entwicklungszustand der Fläche anzupassen. Sollte eine weitere Aushagerung erforderlich sein, hat der erste Schnitt vor dem 15. Juni zu erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Ergänzung dieser Entscheidung um die Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vor, falls sich der erwartete Maßnahmeerfolg nicht oder nicht dauerhaft einstellt.

A.3.4 Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG

Die Fällung der in Tabelle 46 des LBP genannten 160 Bäume (s. LBP, S. 109ff.) fällt unter das Verbot des § 4 Abs. 1 der **Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE)** vom 12. Februar 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 3 vom 27. Februar 2013) sowie hinsichtlich eines Teiles der zur Fällung vorgesehenen Bäume auch unter das Verbot des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG (Alleeschutz). Bei der Lindenallee auf dem westlichen Deich im Abschnitt 3 zwischen der Brücke der B 87 und dem Elsterwehr handelt es sich um einen nach § 17 BbgNatSchAG geschützten Alleenbestand. Für die Erneuerung der Hochwasserschutzanlagen müssen 9 Bäume der Allee unmittelbar nördlich der Eisenbahnbrücke gefällt werden.

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen der **gesetzlich geschützten Biotope „Wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- und/ oder seggenreich“ (051042 / GFAK), „Grünlandbrachen feuchter Standorte, von Schilf dominiert“ (051311 / GAFF), „Stieleichen-Ulmen-Auenwälder“ (08130 / WH) und „Eichen-Hainbuchenwälder“ (08180 / WC)**. Diese Beeinträchtigungen unterliegen dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Das Vorhaben befindet sich im **LSG „Elsteraue zwischen Herzberg und Uebigau“** das durch Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968 festgesetzt wurde; zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 29.01.2014 (GVBl. II/14, [Nr. 7]). Die in den Planunterlagen aufgeführten Beeinträchtigungen, die durch die Errichtung der Hochwasserschutzanlage Herzberg verursacht werden, sind geeignet, den Schutzziele von Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG entgegenzustehen und unterliegen damit den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG

Von den vorstehend aufgeführten Verboten wird eine entsprechende Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt.

A.3.5 Ausnahmen nach § 98 Abs. 3 BbgWG

A.3.5.1 Deichschutzstreifen - Allgemeine Ausnahme nach § 98 Abs. 3 BbgWG

Den Beschränkungen des § 98 Abs. 1 Satz 2 BbgWG unterliegen nur die in den Antragsunterlagen 9 Lagepläne 2.1 bis 2.4 als „Schutzstreifen“ ausgewiesenen Bereiche. Für alle weiteren Bereiche, welche dem 5 m breiten Deichschutzstreifen zuzurechnen sind, jedoch außerhalb des gekennzeichneten „Schutzstreifens“ liegen, kommen die Verbote des § 98 Abs. 1 Satz 2 BbgWG nicht zur Anwendung.

A.3.5.2 Ausnahme nach § 98 Abs. 3 BbgWG: Wegbeleuchtung am Deichfuss im Abschnitt 4 links, Station 0+903 bis 1+127

Von den Verboten des § 98 Abs. 1 Satz 2 BbgWG wird gemäß § 98 Abs. 3 BbgWG im Abschnitt 4 links, Station 0+903 bis 1+127 für die Errichtung und den Betrieb einer Wegbeleuchtung der Stadt Herzberg in dem 5 m breiten luftseitigen Deichschutzstreifen eine Ausnahme erteilt.

Hinweis: Falls zu einem späteren Zeitpunkt im Bereich der Hochwasserschutzanlage oder des gekennzeichneten Schutzstreifens Maßnahmen durchgeführt oder neue Nutzungen erfolgen sollen, welche unter die Verbotstatbestände des § 98 Abs. 1 Satz 2 BbgWG fallen bzw. grundsätzlich geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzanlage zu beeinträchtigen, ist ein entsprechender Antrag an die untere Wasserbehörde (Landkreis Elbe-Elster) zu richten, welche diesen bei Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaftsamt, Referat W25) zulassen kann.

A.3.6 Funktionslosigkeit des Bestandsdeiches nach Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens

Der Bestandsdeich, welcher außerhalb von Flächen liegt, die für die Hochwasserschutzanlage künftig dauerhaft in Anspruch genommen werden, verliert mit der Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens seine Funktion als Hochwasserschutzanlage, unterliegt damit nicht mehr den Beschränkungen des § 98 BbgWG und der Unterhaltungspflicht zulasten des VT nach § 97 BbgWG. Als Fertigstellung gilt der Zeitpunkt der Bauabnahme durch die Planfeststellungsbehörde.

Dies betrifft folgende Abschnitte des Bestandsdeiches:

Abschnitt 2 links (Station von ca.: 0+047 bis Ende Abschnitt 2/alte Bahntrasse)

Abschnitt 3 links (Station ca. 0+512 bis Ende Abschnitt 3)

Abschnitt 3 rechts (Station 0+480 bis 0+620)

Soweit der Bestandsdeich mit der Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr dem Hochwasserschutz dient und seine Aufstandsfläche gleichzeitig nicht im Eigentum des Landes Brandenburg oder eines anderen öffentlichen Nutzers im Sinne von § 2 Abs. 3 VerkFIBerG steht, stehen den jeweiligen privaten Grundstückseigentümern mit dem Ende der Nutzung für öffentliche Zwecke gegenüber dem VT Ansprüche nach § 9 Abs. 2 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz als bisherigen Nutzer zu.

Der VT hat die betreffenden privaten Grundstückseigentümer mindestens 3 Monate im Voraus über die voraussichtliche Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens, über die Regelungen des

Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes und die sie ggf. ab Fertigstellung nunmehr treffenden Pflichten wie beispielsweise die Verkehrssicherungspflicht aktenkundig zu belehren. Die Planfeststellungsbehörde ist über die Unterrichtung der Grundstückseigentümer zu informieren.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von 75 Monaten nach dem bei der oberen Wasserbehörde angezeigten Baubeginn abzuschließen.

Hinweis: Beide Fristen können einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

A.4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.4.2.1 Beginn und Ende der Ausführung des Vorhabens

Beginn und Ende der Ausführung der Hochwasserschutzmaßnahmen sind der **Planfeststellungsbehörde** anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

Der Baubeginnanzeige ist ein **Bauablaufplan** beizufügen.

A.4.2.2 Unterrichtung von Inhabern einer Ausnahmegenehmigung nach § 98 Abs. 3 BbgWG für das Befahren der derzeit vorhandenen Deichüberfahrten bzw. den Deichverteidigungsweg mit Kraftfahrzeugen

Die Landwirtschaftsbetriebe oder sonstigen Personen, welche aufgrund einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung nach § 98 Abs. 3 BbgWG berechtigt sind, die derzeit vorhandenen Deichüberfahrten bzw. den Deichverteidigungsweg im Bereich des Vorhabens mit Kraftfahrzeugen zu nutzen, sind vom VT mindestens acht Wochen vor Baubeginn über diesen und den vorgesehenen Bauablauf zu unterrichten.

A.4.2.3 Bautagebuch

Der VT hat sicherzustellen, dass durch die örtliche Bauleitung oder den Baubetrieb während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch geführt wird, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22) sowie der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

A.4.2.4 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Bei der Baudurchführung sind die Vorgaben der DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

A.4.2.5 Leitungen

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach einvernehmlicher Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen bzw. einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde wieder aufgenommen werden.

A.4.2.6 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22), der oberen Naturschutzbehörde (Referat N1 des Landesamtes für Umwelt), der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde, den Denkmalschutzbehörden sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle und den Flächen für die Kompensationsmaßnahmen zu gewähren.

A.4.2.7 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) vollständig zu beräumen und zu rekultivieren.

A.4.2.8 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Planfeststellungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Planfeststellungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.
- Abschlussbericht der ökologischen Baubegleitung
Der Inhalt des Abschlussberichtes ist vom VT mit dem Referat N1 des Landesamtes für Umwelt rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung einvernehmlich abzustimmen. Über das Abstimmungsergebnis ist die Planfeststellungsbehörde vom VT zu informieren.

A.4.2.9 Belehrungspflicht

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

A.4.3 Ausgestaltung der Hochwasserschutzanlage und Anlagenbuch

A.4.3.1 Niederschlagsentwässerung im Abschnitt 3 rechts, Deich km 0+737 bis Deich-km 0+898

Die Anlage zur Niederschlagsentwässerung im Abschnitt 3 rechts, Deich km 0+737 bis Deich-km 0+898 ist mit der Unteren Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Über das Ergebnis der Abstimmung ist die Planfeststellungsbehörde schriftlich zu informieren und spätestens 6 Monate vor Bauausführung der geplanten Niederschlagswassereinleitung ist bei ihr vom VT ein dem Abstimmungsergebnis entsprechender Antrag auf Planergänzung (Antragsschreiben, zeichnerische Darstellung der Niederschlagsentwässerung, ggf. Deckblätter zu den bisherigen Antragsunterlagen) zu stellen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit die Ergänzung dieser Entscheidung vor.

A.4.3.2 Abschnitt 1 links, Nutzung Deichverteidigungsweg als touristischer Wander-/ Radweg

Der VT hat der Planfeststellungsbehörde spätestens 6 Monate vor Fertigstellung des Deichverteidigungsweges im Abschnitt 1 links mitzuteilen, ob er mit der Stadt Herzberg und dem Landkreis Elbe-Elster, Sachgebiet Kreisentwicklung eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich der Nutzung des Deichverteidigungsweges in diesem Abschnitt als touristischer Wander-/ Radweg und zu der Aufstellung der entsprechenden Beschilderung im Deichkörper im Bereich des Wehres Herzberg treffen konnte, ggf. unter Vorlage der Vereinbarung. Falls bis zu diesem Zeitpunkt keine einvernehmliche und mit dem Landkreis Elbe-Elster abgestimmte Regelung zwischen dem VT und der Stadt Herzberg getroffen werden konnte, hat der VT der Planfeststellungsbehörde darzulegen, unter welchen Voraussetzungen aus seiner Sicht eine Ausnahme nach § 98 Abs. 3 BbgWG für die Aufstellung der Ausschilderung des touristischen Wander- und Radweges über den Deichverteidigungsweg erfolgen kann. Hierbei ist neben dem konkreten Standort der Aufstellung der Ausschilderung insbesondere darauf einzugehen, welche Verkehrssicherungspflichten und ggf. spezifischen Unterhaltungspflichten von der Stadt Herzberg übernommen werden sollen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Ergänzung dieser Entscheidung im Hinblick auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 98 Abs. 3 BbgWG für die Aufstellung der Ausschilderung im Bereich der HWS-Anlage, zur Nutzung des betreffenden Deichabschnittes als touristischer Wander- und Radweg sowie für Regelungen zur Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht vor.

A.4.3.3 Gestaltung des Kreuzungsbereiches Vorhaben/ B87 und des hieran unmittelbar angrenzenden Bereiches im Abschnitt 3 - Abstimmung Ausführungsplanung mit Landesbetrieb Straßenwesen

Der VT hat die Ausführungsplanung hinsichtlich der Details zur Gestaltung des Kreuzungsbereiches des Vorhabens mit der Bundesstraße B87 und des hieran unmittelbar angrenzenden Bereiches im Abschnitt 3 mit dem Landesbetrieb Straßenwesen rechtzeitig vor Bauausführung einvernehmlich abzustimmen.

A.4.3.4 Gestaltung Schranken in den Abschnitten 3 rechts und 4 links

Der VT hat der Planfeststellungsbehörde spätestens 6 Monate vor Abschluss der Bauausführung der Abschnitte 3 rechts und 4 links eine die Antragsunterlagen ergänzende Unterlage, bestehend aus Erläuterungsbericht und Detailzeichnung, einzureichen, welcher die konkrete Gestaltung der Schranken zu entnehmen ist.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit die Ergänzung dieser Entscheidung vor.

A.4.3.5 Absturzsicherung

Bereiche entlang des neuen Deichverteidigungsweges, die an mehr als 1 Meter tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit 0,90 m hohen Geländern (gemessen ab Oberkante Deichverteidigungsweg) zu sichern, sofern keine Böschungen vorhanden sind (§ 38 Abs. 1, 4 BbgBO).

Der VT hat rechtzeitig vor Abschluss der Bauausführung zu prüfen, ob und ggf. in welchen Bereichen eine zusätzliche Absturzsicherung erforderlich ist. Das Prüfergebnis ist der Planfeststellungsbehörde, ggf. mit einem Planänderungsantrag rechtzeitig vor Abschluss der Bauausführung einzureichen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit die Ergänzung dieser Entscheidung vor.

A.4.3.6 Rechtliche Sicherung der Flutmulde

Die dauerhafte Verwendung der Flächen für die Flutmulde und damit ihr dauerhafter Bestand, die Durchführbarkeit von erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und der Bestand der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme A7 sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. seinen Rechtsnachfolger in das jeweilige Grundbuch der Flurstücke, auf denen die Flutmulde angelegt werden soll, sicherzustellen.

Im Grundbucheintrag sind zumindest die Bezeichnung dieses Vorhabens und seine Registriernummer sowie die konkrete Bezeichnung des Bauwerkes entsprechend des Bauwerksverzeichnisses sowie die Maßnahmennummer des LBP (A7) anzugeben.

Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das jeweilige Grundbuch ist der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens nachzuweisen.

A.4.3.7 Anlagenbuch; Eintragung in Hochwasserschutzanlagenkataster

Spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Bauausführung an der Hochwasserschutzanlage sind die Daten des Anlagenbuches i. S. d. Punktes 16 der DIN 19712 der zuständigen Stelle des Landesamtes für Umwelt zwecks Eintragung ins Hochwasserschutzanlagenkataster vorzulegen. Einen Nachweis über die erfolgte Meldung ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt, Referat W 22, sowie der Planfeststellungsbehörde, Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde, Referat W 11, vorzulegen.

A.4.4 Immissionsschutzrechtliche Belange

A.4.4.1 Baubedingte Erschütterungen – Erstellung Schutz- und Messkonzept

Der VT hat ein Schutz- und Messkonzept im Hinblick auf baubedingte Erschütterungen zu erarbeiten. In diesem Schutzkonzept ist insbesondere Folgendes darzulegen:

1. In welchem konkreten Bereich soll das Einbringen der Spundwände durch Einpressen erfolgen?
2. In welchem konkreten Bereich sollen Verdichtungsarbeiten ohne Vibration (statisch) durchgeführt werden?
3. Für welche Gebäude soll vor Beginn der Bauausführung eine Beweissicherung durchgeführt werden?
4. Nach welchen Maßgaben, wann und wodurch soll die Beweissicherung erfolgen?
5. Wo soll eine Erschütterungsmessung durchgeführt werden?
6. Nach welchen Maßgaben, wann und wie soll die Erschütterungsmessung erfolgen?
7. Wie soll verhindert werden, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 überschritten werden?
8. Was unternimmt der VT, wenn die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 überschritten werden?

In das Schutzkonzept sind außerdem folgende Maßnahmen aufzunehmen:

- Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen und deren Notwendigkeit, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen.
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und der damit verbundenen Belästigungen.
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, usw.).
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben.
- Information der Betroffenen über die Erschütterungseinwirkungen auf das Gebäude.
- Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkung auf Menschen und Gebäude.

Das Schutz- und Messkonzept hat den Anforderungen der DIN 4150-3: 2016-12 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ sowie der „Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 10.01.2022 gerecht zu werden.

Der VT kann das Schutz- und Messkonzept für einzelne Bauabschnitte gesondert einreichen, wenn es durch die betreffenden Bauabschnitte nicht zu kumulierenden Wirkungen kommt.

Das Schutz- und Messkonzept (ggf. für einzelne Bauabschnitte) ist der Planfeststellungsbehörde so rechtzeitig vor Beginn von Bautätigkeiten, welche mit Erschütterungen verbunden sein können, zu

übermitteln, dass die Planfeststellungsbehörde zuvor das Ergänzungsverfahren gemäß 0 durchführen und die Baufreigabe gemäß A.4.4.8 erteilen kann.

Hinweis: Der VT sollte für das Ergänzungsverfahren gemäß A.4.4.2 und die Baufreigabe gemäß A.4.4.8 einen Zeitraum von ca. 6 Monaten nach Einreichung vollständiger Unterlagen einkalkulieren.

A.4.4.2 Vorbehalt der Ergänzung – Erschütterungen

Die Planfeststellungsbehörde behält sich hinsichtlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen, Festlegung von organisatorischen Maßnahmen und von Informationspflichten sowie der erforderlichen Beweissicherung an Bauwerken im Umfeld der Baumaßnahme, der Messung und ggf. der Festsetzung von Entschädigungsansprüchen die Ergänzung dieser Entscheidung im Wege eines Planergänzungsverfahrens vor.

A.4.4.3 Baulärm – allgemeine Regelungen

Während der Bauzeit hat der VT zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) i.V.m. § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz- FTG) beachtet werden.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

A.4.4.4 Schallschutzmaßnahmen

Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte ist in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufzunehmen (Einsatz von Maschinen und Aggregaten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“, Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV).

A.4.4.5 Information der Anwohner und Anlieger - Baulärm

Die Vorhabenträger hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anwohnern und Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten hat mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen. Als Anwohner und Anlieger gelten diejenigen, deren Wohn- oder Arbeitsstätten so nah an der Baustelle liegen, dass sie von Schallimmissionen oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm betroffen sein können. Als solche gelten auch die Eigentümer der Grundstücke, die mit dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienenden Bauwerken bebaut sind und in dem Bereich entsprechend dem vorstehenden Satz liegen.

Eine Information über den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen der im Abschnitt 1 an die Baustelle unmittelbar angrenzenden Kleingartenkolonie hat mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.

A.4.4.6 Baulärm - Erstellung Schutz- und Messkonzept

Der VT hat ein Schutz- und Messkonzept im Hinblick auf baubedingte Schallimmissionen zu erarbeiten.

In diesem Konzept ist insbesondere Folgendes darzulegen:

1. In welchem konkreten Bereich soll das Einbringen der Spundwände durch Einpressen erfolgen?
2. In welchen Bauabschnitten sind unter Berücksichtigung des Planungsstandes der Ausführungsplanung (in Fortschreibung des bestehenden Untersuchungsberichtes vom 01.02.2022) in welchen Bauphasen an welchen Immissionsorten Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte in welcher Höhe zu erwarten? Hierbei sind zusätzlich Angaben für die **Dauer** der voraussichtlichen Richtwertüberschreitungen vorzunehmen.
3. Welche Lärminderungsmaßnahmen sind vorgesehen?
4. Bei welchen Immissionsorten soll eine Messung der Schallimmissionen durchgeführt werden?
5. Nach welchen Maßgaben, wann und wie soll die Messung der Schallimmissionen erfolgen?

In dieses Schutz- und Messkonzept sind außerdem folgende Punkte aufzunehmen:

- Die Anwohner/ Anlieger der Baustelle werden frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme umfassend über deren Art und Dauer, die dabei zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie separat über erforderliche Nachtarbeit informiert.
- Es werden keine Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr durchgeführt.
- Es werden dem Stand der Technik entsprechende geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren verwendet. Die eingesetzten Baumaschinen (soweit einschlägig) entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, ergänzt durch die Richtlinie 2005/88/EG. Es gelten die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV.
- Bei der Einrichtung der Baustellen wird darauf geachtet, eine bestmögliche Abschirmung bzw. einen größtmöglichen Abstand stationär betriebener Geräte/Maschinen zur umliegenden schutzbedürftigen Bebauung hin zu erreichen.
- Prüfung und Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen an anspruchsberechtigten Gebäuden vor Baubeginn.
- Während der Durchführung der Arbeitsgänge im Tageszeitraum ist die Bereitstellung von Ersatzwohnraum für die von Beurteilungspegeln oberhalb von 70 dB(A) betroffenen Anwohner sicherzustellen / zu gewährleisten und den betroffenen Anwohnern anzubieten.
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können.
- Nachweis der tatsächlich auftretenden Schallimmissionen durch Messungen sowie deren Beurteilung (Baulärm-Monitoring).

Der VT kann das Schutz- und Messkonzept für einzelne Bauabschnitte gesondert einreichen, wenn es durch die betreffenden Bauabschnitte nicht zu kumulierenden Wirkungen kommt.

Das Schutz- und Messkonzept (ggf. für einzelne Bauabschnitte) ist der Planfeststellungsbehörde so rechtzeitig vor Beginn von Bautätigkeiten, welche mit Erschütterungen verbunden sein können, zu übermitteln, dass die Planfeststellungsbehörde zuvor das Ergänzungsverfahren gemäß A.4.4.7 durchführen und die Baufreigabe gemäß A.4.4.8 erteilen kann.

Hinweis: Der VT sollte für das Ergänzungsverfahren gemäß A.4.4.7 und die Baufreigabe gemäß A.4.4.8 einen Zeitraum von ca. 6 Monaten nach Einreichung vollständiger Unterlagen einkalkulieren.

A.4.4.7 Baulärm – Vorbehalt der Ergänzung

Die Planfeststellungsbehörde behält sich hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, der Festlegung von organisatorischen Maßnahmen und von Informationspflichten, der Messung und ggf. der Festsetzung von Entschädigungsansprüchen die Ergänzung dieser Entscheidung im Wege eines Planergänzungsverfahrens vor.

A.4.4.8 Baufreigabe

Mit der Durchführung von Baumaßnahmen darf erst nach Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde begonnen werden.

Der VT kann die Baufreigabe für einzelne Bauschritte gesondert beantragen, wenn er für diese die jeweiligen Schutz- und Messkonzepte entsprechend Ziffer A.4.4.1 und A.4.4.6 eingereicht hat und die entsprechenden ergänzenden Entscheidungen gemäß 0 und 0 von der Planfeststellungsbehörde getroffen worden sind.

A.4.4.9 Immissionsschutz - Staubentwicklung

Bei der Bauausführung entstehende Staubemissionen sind sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei den Bauabläufen so weit als möglich zu begrenzen.

Das Baufeld, unbefestigte Zufahrten und Baustraßen sowie sonstige unbefestigte Baustelleneinrichtungsflächen sind zur Reduzierung der Staubentwicklung zu bewässern, soweit die Wetterverhältnisse dies erfordern und ansonsten innerhalb des Bebauungszusammenhangs von Herzberg bzw. Kaxdorf gelegene Bereiche oder der Stadtpark Herzberg Beeinträchtigungen durch baubedingte Staubentwicklung ausgesetzt wären.

A.4.4.10 Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der für die Baustelle geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat der Vorhabenträger durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und Ergebnisse dieser Kontrollen sind zu dokumentieren.

Der VT hat für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen einen Immissionsverantwortlichen einzusetzen. Dieser soll auch von Erschütterungen/ Baulärm / Staubimmissionen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung stehen. Name und Erreichbarkeit des

Immissionsverantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

A.4.5 Naturschutzrechtliche Belange

A.4.5.1 Ökologische Baubegleitung

Der VT hat für die Durchführung des Vorhabens einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Diese hat auch die Ausführung der Artenschutzmaßnahmen zu überwachen, im Zweifels- oder Schadensfall einzugreifen und die zuständigen Behörden zu informieren.

A.4.5.2 Ökologische Gesamtbilanzierung und Abschlussbericht A+E-Maßnahmen

Die ökologische Gesamtbilanzierung ist in einem Abschlussbericht zusammenzufassen. In einem weiteren Bericht ist nach Ablauf der Entwicklungs- und Fertigstellungsfristen der Erfolg der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit geeigneten Dokumenten zu belegen. Eine Ausfertigung der Berichte ist der Planfeststellungsbehörde zu übergeben. Der Abschlussbericht zur ökologischen Gesamtbilanzierung ist zur Bauabnahme einzureichen.

A.4.5.3 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen

Für alle Gehölzpflanzungen im Zuge der Ersatzmaßnahmen E3 und E4 sind fachgerechte Pflanzungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Dazu ist erforderlich:

- eine einjährige **Fertigstellungspflege** nach DIN 18916 Punkt 6 durchzuführen (Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung);
- eine **Entwicklungspflege** nach DIN 18919 Punkt 3.1 bei der Maßnahme E3 über fünf Jahre und bei der Maßnahme E4 über vier Jahre durchzuführen (Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes) sowie
- eine **Unterhaltungspflege** nach DIN 18919 Punkt 3.2: (Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer).

A.4.5.4 Verwendung von regionalem Saatgut und gebietseigner Gehölze

Für alle Maßnahmenflächen ist Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden.

Für die Gehölzpflanzungen sind Pflanzen aus dem gleichen Herkunftsgebiet gemäß der Verwaltungsvorschrift „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ zu verwenden.

A.4.5.5 Durchführung der naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Maßnahmen ACEF1, ACEF2, ACEF3, E_{FFH}5 sind rechtzeitig vor Beginn der Vorhabenrealisierung umzusetzen.

Die übrigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unverzüglich nach Erreichen des Endausbauszustandes bzw. zeitgleich mit der Vorhabenrealisierung umzusetzen und spätestens ein Jahr später herzustellen.

A.4.5.6 Rechtliche Sicherung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen

Die Maßnahmen E 1, E 2, E 3, E 4 und E_{FFH} 5 sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg, Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. seinen Rechtsnachfolger in das jeweilige Grundbuch der Flurstücke, auf denen die Kompensationsmaßnahmen jeweils durchgeführt werden sollen, die dauerhafte Verwendung dieser Flächen für die jeweilige Kompensationsmaßnahme sicherzustellen.

Im Grundbucheintrag sind die Bezeichnung dieses Vorhabens und seiner Registriernummer sowie die jeweilige Maßnahmennummer des LBP anzugeben.

Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das jeweilige Grundbuch ist der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens nachzuweisen.

A.4.5.7 Maßnahme A_{CEF}1- Herstellen eines Fledermausquartiers (Winterquartier)

Die Ausführung der Artenschutzmaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Bei der Umsetzung der Maßnahme sind Störungen oder Verletzungen/Tötungen von überwinternden Individuen zu vermeiden. Hierzu ist eine vorherige Abstimmung mit dem ehrenamtlichen Quartierbetreuer über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster vorzunehmen.

A.4.5.8 Zu Maßnahme VASB/FFH 2 Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen

Unabhängig von der Feststellung von Fledermausbesatz sind sämtliche der 18 potentiell als Quartier geeignete gefällten Bäume an einem anderen geeigneten Standort in der Nähe des Eingriffsortes zu verbringen und vorzugsweise als stehendes Totholz neu zu installieren (beispielsweise in Form von Totholzpyramiden analog zur Maßnahme VASB/FFH 4), so dass die Höhle weiterhin als Quartier genutzt werden kann.

A.4.5.9 Zu der Maßnahmen VASB 3 Umsiedlung von Zauneidechsen

Zur Vermeidung einer Tötung von Tieren oder einer Zerstörung von Eigelegen sind vor Baubeginn die Tiere aus dem Baufeld einschließlich der geplanten bauzeitlichen Lagerfläche in direkter Nähe der alten Bahnstrecke abzufangen und in geeignete Ersatzlebensräume umzusiedeln.

A.4.5.10 Maßnahme A_{CEF}3- Anlage von Zauneidechsenlebensräumen für die Dauer der Baumaßnahme

Die Ausführung der Artenschutzmaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

A.4.5.11 Maßnahme A4 - Anbringen von 20 Fledermauskästen

Der VT ist nicht verpflichtet, die Maßnahme A4 durchzuführen.

Wenn der VT die Maßnahme A4 durchführt, hat er für die Dauer der Maßnahme eine regelmäßige Funktions- und Pflegebetreuung sicherzustellen. Die Kontrolle der Kästen hat 1x jährlich durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Sollten ausschließlich Flachkästen verwendet werden, ist eine Funktionskontrolle alle 3-5 Jahre ausreichend.

A.4.5.12 Ausgleichszahlung nach der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster

Auf Grundlage der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 ist für nicht zu erbringende Ersatzpflanzungen (Pflanzdefizit von 313 Bäumen) eine Ausgleichszahlung von 63.069,50 EUR festgesetzt. Diese Ersatzzahlung ist zum Baubeginn auf das Konto des Landkreis Elbe-Elster zu überweisen.

IBAN: DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC: WELADED1EES
Kassenzeichen: 9999999.894071
Az. 63-30932-2020

A.4.5.13 Ersatzzahlung für das Schutzgut Boden

Als Kompensation für nicht anderweitig kompensierbare Eingriffe in das Schutzgut Boden (Versiegelung von 3.852 m²) werden 38.520 EUR festgesetzt. Diese Ersatzzahlung ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor der Zahlung ist beim Landesamt für Umwelt, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

Die Ersatzzahlung ist einen Monat **vor Beginn der Bauausführung des Ausbaus der Hochwasserschutzanlagen** fällig. Der Baubeginn ist dem Landesamt für Umwelt, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

A.4.5.14 Querungshilfen (V_{ASB} 6) – konkrete Verortung

Der VT hat der Planfeststellungsbehörde mindestens 6 Monate vor dem geplanten Beginn der Errichtung der vorgesehenen Querungshilfen (V_{ASB} 6) ihre konkrete Verortung mitzuteilen und

entsprechende Deckblätter für die LBP-Maßnahmepläne (U13) und die Lagepläne (U9) mit Eintragung der Bereiche der Querungshilfen einzureichen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit die Ergänzung dieser Entscheidung vor.

A.4.5.15 Schutz von Bäumen/Vegetation bzw. LRT (S1)

Der Biotopschutzzaun ist im Bereich des Stadtparks als fester Bauzaun mit Betonelementen zu errichten.

A.4.5.16 E6 Flächenpool „Kleine Elster“ (Baum- und Strauchpflanzungen/ Ufderabflachung)

Der Flächenpoolagentur Brandenburg GmbH, Neustädtischer Markt 22, 14776 Brandenburg an der Havel, wird auf der Grundlage der zwischen ihr und dem VT geschlossenen Vereinbarung vom 19./26.03.2019 für die Dauer des Vertrages (bis 25 Jahre nach Inbetriebnahme des Vorhabens) die alleinige Durchführung und Pflege der Kompensationsmaßnahme E6 übertragen.

A.4.6 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Der VT hat rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung zu überprüfen, ob der von der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH ihm im Zuge des Planfeststellungsverfahrens mitgeteilten Planungsbestand von den festgestellten Planunterlagen abweicht, die Planfeststellungsbehörde und die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH über sein Prüfergebnis zu informieren und bei Abweichungen ggf. Deckblätter zu den betreffenden festgestellten Unterlagen einzureichen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit die Ergänzung dieser Entscheidung vor.

Mit der Bauausführung darf erst nach der Übermittlung des Prüfergebnisses und ggf. der Ergänzungsentscheidung begonnen werden.

A.5 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers

Die folgenden vom VT im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom VT verbindlich einzuhalten. Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Vorhaben Beteiligten hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen.:

Tabelle 4: Zusagen Vorhabenträger

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
1.	Landkreis Elbe-Elster vom 23.06.2020	
1.1	Untere Naturschutzbehörde: Den Bereich der geplanten bauzeitlichen Lagerfläche in direkter Nähe der alten Bahnstrecke sind vom VT sorgfältig auf Zauneidechsen abzusuchen und ggf. in die temporär geschaffenen Ersatzhabitate umzusiedeln. Es ist	08.01.2021

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	ein Schutzzaun zum Bahndamm vorgesehen, der im Bereich der geplanten Lagerfläche das Einwandern verhindern soll.	
1.2	Maßnahmenblatt S. 40 E1 Entsiegelung Melkstand: Kontrolle des derzeit aufgegebenen Melkstandes auf gebäudebrütende Arten (evtl. Schwalben Gartenrotschwanz o.a.). Vorhandensein z.T. besonnener Betonflächen - Kontrolle auf Reptilien Zusage, den Melkstand vor Maßnahmebeginn artenschutzrechtlich zu kontrollieren.	08.01.2021
1.3	Die untere Naturschutzbehörde ist unaufgefordert schriftlich über den Baubeginn unter Angabe der Daten zu den auszuführenden Baufirmen und Angabe der ökologischen Baubegleitung mindestens eine Woche vor Baubeginn zu unterrichten (per E-mail ist ausreichend). Zur Bauanlaufberatung ist die untere Naturschutzbehörde unaufgefordert einzuladen. Die Protokolle der Bauberatungen sind der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.	08.01.2021
1.4	Untere Wasserbehörde Der unteren Wasserbehörde sind nach Abschluss der Bauarbeiten digitale Kartengrundlagen zur Lage der Deiche/ Deichfüße und den festgesetzten Deich-schutzstreifen zu übergeben.	08.01.2021
1.5	Untere Bodenschutzbehörde Zur Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen ist bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub das BBodSchG i.V.m. der DIN 19731 zu beachten: Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungsklassen sind getrennt zu lagern und anschließend zu verwerten.	08.01.2021
1.9	Kann überschüssiger Bodenaushub nach der Fertigstellung der Maßnahme nicht an Ort und Stelle wiederverwendet werden, unterliegt er beim Auf- und Einbringen auf oder in den Boden eines anderen Grundstückes den Anforderungen des § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV).	08.01.2021
1.10	Werden bei den Erdarbeiten Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.	08.01.2021

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
1.11	Untere Abfallwirtschaftsbehörde: Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. Unter https://abfalldaten.brandenburg.de/de/home können zugelassene Abfallentsorger nach Abfallarten (Abfallschlüsselnummern entsprechend Abfallverzeichnisverordnung-AVV) getrennt recherchiert werden. Der Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster", Hüttenstraße 1, 01979 Lauchhammer-Ost, berät unter Tel: 03574/4677-0 zur Abfallentsorgung im Verbandsgebiet. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen.	08.01.2021
1.12	Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind, nach den Vorschriften der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV), der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB) anzudienen.	08.01.2021
1.13	Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweispflichten (§ 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie Registerpflichten (§ 49 KrWG) i.V.m. den Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten. Bei Kleinmengen gefährlicher Abfälle (kleiner 2 t/a) erfolgt der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung durch Führung von Übernahmescheinen zwischen Abfallerzeuger und -entsorger (§ 16 NachwV)	08.01.2021
1.14	Mineralische Abfälle von Dritten (z.B. AVV Nr. 17 05 04 Boden, 20 02 02 Boden und Steine), die bei den Baumaßnahmen Verwendung finden, sind gemäß § 24 Abs. 4 NachwV in der dort beschriebenen Weise zu registrieren.	08.01.2021
1.15	Sachgebietes Kreisentwicklung Während der Baumaßnahme ist Radfahrenden die Passage der Baustelle zu ermöglichen oder eine ortsnahe Umleitung einzurichten. Die bestehende Beschilderung ist vor Baubeginn zu sichern und im Falle einer temporären Entfernung wiederherzustellen. Die Einrichtung einer Umleitung, die zeitweise Entfernung der Knotenpunktwegweisung sowie jede Veränderung des Standortes der Wegweisung oder deren Wiederherstellung ist mit dem Landkreis Elbe	08.01.2021

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	Elster, Sachgebiet Kreisentwicklung abzustimmen. Als Ansprechpartner steht Frau Peschel, unter 03535 462672 zur Verfügung.	
2.	Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz - Neugraben" vom 19.06.2020	
2.1	Die ständige Absicherung der Abflussfunktion des Gewässerbestandes II. Ordnung ist während der gesamten Maßnahme zu gewährleisten (z. B. Gew.-Kataster-Nr. 8.1 - Graben 8.1 - Schöpfwerkszubringer/ Malbusen). Die Funktionstüchtigkeit des Schöpfwerkes Altherzberg ist entsprechend sicherzustellen.	21.12.2020
2.2	Bei neu anzudeckenden Böschungs- bzw. Deichflächen ist eine dichte bewachsene Grasnarbe herzustellen. Die Oberbodenandeckung muss den Standortbedingungen entsprechend ausreichend bemessen werden und zur Ansaat sollte eine geeignete Böschungsrasenmischung unter Berücksichtigung längerer Trockenwettersituationen und mit einer ausreichenden Strapazierfähigkeit eingesetzt werden.	21.12.2020
3.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) vom 28.05.2020	
3.1	Für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen, von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.	21.12.2021
3.3	Der Vorhabenträger wird gebeten, sich möglichst frühzeitig mit dem BLDAM in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen (Dr. Ulrich Dirks, Tel. 033702-2111571, ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de und Dr. Joachim Wacker, Tel. 033702-2111570; joachim.wacker@bldam-brandenburg.de).	21.12.2021
4.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 20.05.2020	
	Unmittelbar angrenzend an den südöstlichen Teil des Planungsbereiches	21.12.2020

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	befindet sich eine stillgelegte Tiefbohrung Wis BAW 1637/80 (siehe Übersichtskarte, Anlage der Stellung des LBGR). Eine Überbauung der Bohrung ist nicht zulässig. Die Bohrung muss - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten.	
5.	Landesamt für Bauen und Verkehr Cottbus vom 11.06.2020	
	Das in den Unterlagen dargestellte Maßnahmengebiet wird von öffentlichen Straßen gequert (B 87) auf denen auch Linien des übrigen ÖPNV verkehren. Hier geht der LBV davon aus, dass der Verkehr auf den öffentlichen Straßen während der Bauphase (Materialtransporte/Baustellenverkehre) nicht beeinträchtigt wird. Sollten zeitweilige Beeinträchtigungen aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, sind der zuständige Straßenbaulastträger und bei Betroffenheit auch der Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (hier der Landkreis Elbe-Elster) rechtzeitig darüber zu informieren.	21.12.2020
6.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vom 30.06.2020	
	Der Baubeginn ist dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg. (Straßenmeisterei Herzberg, Herr Sasse, Tel. 03342 249-2202) 4 Wochen vorher anzuzeigen (ggf. Einladung zur Bauanlaufbesprechung). Zu erwartende häufige An- und Abfahrten über die Bundesstraßen sollten nach Möglichkeit in die verkehrsarmen Zeiten gelegt werden, die Straßenmeisterei Herzberg ist jeweils rechtzeitig zu informieren. Etwaige Verschmutzungen oder Beschädigungen der Anlagen der Bundesstraßen infolge der bauzeitlichen Nutzung sind durch den Vorhabenträger zu beseitigen.	17.09.2021
	Die Details der Anschlüsse der Hochwasserschutzanlage im Näherungsbereich der Brücken sind im Stadium der Entwurfs- bzw. der Ausführungsplanung mit dem Brückendezernat des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg abzustimmen. Hiervon sind dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Bestandsunterlagen digital und in Papierform zu übergeben.	21.12.2020
7.	Landesamt für Umwelt, Referat N1 vom 02.03.2020	

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
7.1	zu S 1 (Schutz von Bäumen/Vegetation bzw. LRT): Der vorgeschlagene Biotopschutz-zaun ist im Bereich des Stadtparks als fester Bauzaun mit Betonelementen aufzustellen. s. auch Nebenbestimmung A.4.5.15	22.12.2020
7.2	V _{FFH} 2 (Fledermausschutz): Unabhängig von der Feststellung von Fledermausbesatz bei erneuter Inspektion vor Baubeginn sind sämtliche der 18 potentiell als Quartier geeigneten Bäume an einen anderen geeigneten Standort in der Nähe des Eingriffsortes zu verbringen und vorzugsweise als stehendes Totholz neu zu installieren, so dass die Höhlenbäume weiterhin als Quartier genutzt werden können.	22.12.2020
7.3	V _{ASB/FFH} 5 (Ausschluss Bautätigkeit in Dämmerungs- und Nachtstunden): Zum Schutz von nacht- und dämmerungsaktiven Arten, insbesondere von Biber, Fischotter und Fledermäusen, sind Arbeiten während der Zeit 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang auszuschließen.	22.12.2020
7.4	V _{ASB/FFH} 8 (Absammeln von Großmuscheln / Libellenlarven): Die Ergebnisse der Bestandsbergung sind dem LfU-N1 zu übermitteln.	22.12.2020
7.5	E 1 (Entsiegelung Melkstand / Entwicklung artenreiches Grünland): Vor der Entsiegelung ist der ehemalige Melkstand auf gebäudebrütende Arten (evtl. Schwalben, Gartenrotschwanz o.ä.) und der besonnte Betonbereich auf Reptilien zu untersuchen.	22.12.2020
7.6	Vor der Umsetzung der Pflanz- und Aussaatmaßnahmen sind für die Maßnahmen A 7 (Ansaat mit autochthonem Saatgut), E 1 (Entsiegelung Melkstand / Entwicklung artenreiches Grünland), E 2 (Entwicklung einer artenreichen Frischwiese), E 3 (Erweiterung Feldgehölz), E 4 (Ergänzungspflanzungen, Heckenpflanzungen), E _{FFH} 5 (Umwandlung von Acker in Frischwiese) fachgerechte Ausführungsplanungen zu erarbeiten. Grundlage für die Auswahl des Pflanzgutes sowie das Saatgut bildet der § 40 Abs. 1 BNatSchG.	22.12.2020
7.7	Die Realisierung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist dem LfU nach der Umsetzung schriftlich anzuzeigen. Eine zusammengefasste Dokumentation der Maßnahmenumsetzungen, einschließlich der Ergebnisse der Bestandsbergung der Großmuscheln und Larven der Grünen Keiljungfer (V _{FFH} 8) und von der Umsiedlung der Zauneidechsen (V _{ASB} 3), ist dem LfU N1 vorzulegen.	22.12.2020
7.8	Der Baubeginn ist dem LfU, Abteilung N, Referat N1 schriftlich anzuzeigen.	22.12.2020 s. NB

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.07.2020	
8.1	Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, welche die regionale und überregionale fernmeldetechnische Versorgung sicherstellen. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	21.12.2020
8.2	Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen. Sollten im Zuge der weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bittet die Deutsche Telekom um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technischem und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse. Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigt die Deutsche Telekom Technik GmbH eine rechtzeitige Beauftragung, mindestens 26 Wochen vor Baubeginn mit detaillierten Angaben zu der Baumaßnahme (Lage- Querschnittspläne, Bauablauf).	21.12.2020
9.	Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband vom 16.06.2020	
9.1	Im Bereich der geplanten Maßnahme sind 6 vorhandene Elsterquerungen mit Trink- und Abwasserleitungen zu beachten. Der Leitungsbestand wurde bereits 2016 an das zuständige Planungsbüro digital übermittelt und zeichnerisch in die Unterlage übernommen. Im Bauwerksverzeichnis sind unter der Lf. Nr. 22, 25, 35 links und 19 rechts die vorhandenen Trink- und Abwasserleistungsquerungen näher bezeichnet. Die Trink- und Abwasserleitungen sind vor der Erarbeitung einer Ausführungsplanung punktuell lage- und höhenmäßig festzustellen und auf dieser Basis die weitere Verfahrensweise festzulegen.	21.12.2020
9.3	Horizontale und vertikale Mindestabstände zu bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, Steuerkabeln und Bauwerken sind gemäß der geltenden DIN - Norm und den Technischen Regeln weiterhin zu gewährleisten.	21.12.2020
9.4	Die erforderliche Umverlegung der Abwasserdruckleitung im Abschnitt 4 bei km 1+138 ist ebenfalls mit dem HWAZ rechtzeitig fachtechnisch abzustimmen.	21.12.2020

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
9.5	Notwendige Änderungen, Schutzmaßnahmen und Umverlegungen sind grundsätzlich durch den Verursacher zu finanzieren.	21.12.2020
10.	Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH vom 03.05.2020	
	Die Mitnetz Gas teilt mit, dass sich Anlagen des Unternehmens im angegebenen Bereich befinden: Gashochdruckleitung, Gasmitteldruckleitungen und außer Betrieb befindliche Gasleitungen. Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse).	21.12.2020
11.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH vom 05.06.2020	
11.1	Die Abstände zu den Freileitungen sind nach DIN EN 50423 einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter den Freileitungen sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 zu beachten. Im Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung von 15 m Breite (je 7,5 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung) dürfen Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden. Eine Arbeitshöhe von 3 m über der Oberkante des Geländes (einschließlich der Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) darf nicht überschritten werden. Dies schließt eine Fehlbedienung mit ein. Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- oder unterirdisch müssen unterbleiben. Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.	21.12.2020
11.2	Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.	21.12.2020
11.3	Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Realisierung MS/NS, Tel.: 035365-47-0, Mühlberger Straße 2 - 4 in 04895 Falkenberg bzw. bei FM-/TK-Anlagen mit der envia TEL GmbH, Tel. 0800 0101600, Friedrich-Ebert-Str. 26 in 04416 Markkleeberg abzustimmen. Bei Durchörterungen sind die Kabel in Kreuzungsbereichen freizulegen. Das Freilegen und Einsanden der Kabel ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters	21.12.2020

Nr.	Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
	der Mitnetz Strom bzw. der envia TEL zulässig. Ungenaue Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung vor Ort mit der Mitnetz Strom bzw. der enviaTEL zu klären.	
11.4	Bei Kabelkreuzungen und Parallelführungen mit den Kabeltrassen ist eine betriebssichere, geschützte Aufhängung der Kabel zu gewährleisten. Eine massive Überbauung der Kabel in Trassenlängsrichtung mit der Fahrbahn bzw. Deichen darf nicht erfolgen. Diese Kabel sind vor Baubeginn aus dem Bereich zu verlegen.	21.12.2020
11.5	Die Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen frei zu halten. Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen gilt als Mindestabstand 2,50 m. Hier sind in der Regel Schutzmaßnahmen nicht erforderlich. Trotzdem ist sicherzustellen, dass eine Schädigung bzw. Gefährdung der Anlagen unter Beachtung der Wurzelausbildung ausgeschlossen ist. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, so sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzungen erforderlich. Diese sind mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Anlagenmanagement NS/MS bzw. der enviaTEL im Vorfeld abzustimmen. Damit kann eine spätere Beseitigung der Bepflanzung in Störungsfällen vermieden werden. Zur Bepflanzung im Schutzstreifen der Freileitungen sind nur Sträucher mit einer Endwuchshöhe von höchstens 3 m vorzusehen. Gehölze, welche bestiegen werden können, dürfen im Bereich der Freileitungen nicht gepflanzt werden. Baumpflanzstandorte außerhalb der Leitungsschutzstreifen sind so zu wählen, dass die Baumkrone auch im Endwuchsstadium nicht die Schutzstreifengrenze berühren kann. Der Zugang zu den Maststandorten muss zu jeder Zeit gewährleistet bleiben.	21.12.2020
11.6	Bei den erforderlichen Änderungen der Leitungen/Anlagen richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz bzw. bei TKAnlagen mit der envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26 in 04416 Markkleeberg zu erteilen.	21.12.2020
11.7	Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Leitungsauskunft über den Online-Service https://services.mitnetz-strom.de/planauskunft/ - einzuholen. Alternativ (Bearbeitungszeit ca. 1 Woche) kann die Leitungsauskunft unter Vorlage einer Kopie dieser Stellungnahme bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2 - 4 in 04895 Falkenberg eingeholt werden.	

A.6 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen ergibt, in Anspruch genommen werden.

Nicht Gegenstand der festgestellten Planung sind allerdings die Flächen, auf welchen ausschließlich eine Umsetzung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme A4 (Anbringen von 20 Fledermauskästen) erfolgen soll (s. A.4.5.11):

Gemarkung Herzberg, Flur 4, Flurstücke 224, 225, Flur 8, Flurstück 97/1, Flur 9, Flurstücke 466, 227/2, 234/2 (GEV-Nr. 46, 47, 48, 58, 175, 176).

A.7 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

A.7.1 Allgemeine Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Ordner 1, Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

A.7.2 Landwirtschaftsflächen - Entschädigungsrichtlinie Landwirtschaft (LandR 19)

Bei landwirtschaftlichen Flächen besteht ein Anspruch auf Entschädigung der Wertminderung von Flurstücken z. B. infolge An- und Zerschneidung in entsprechender Anwendung der Richtlinie für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe, anderer Substanzverluste und sonstiger Vermögensnachteile (Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft – LandR 19).

A.8 Entscheidung über Einwendungen

A.8.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

Anordnungen im Interesse von einzelnen Betroffenen sind neben den vorstehenden Nebenbestimmungen nicht veranlasst.

A.8.2 Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch entsprechende Änderungen der Planungen oder einvernehmliche Vereinbarungen zwischen dem Einwender und dem VT erledigt haben.

A.9 Zulassungen des vorzeitigen Beginns

Die Planfeststellungsbehörde hat folgende Zulassungen des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 i. V. m. §§ 69 Abs. 2, 68 Abs. 1, 67 Abs. 2, 78 Abs. 4, 5 WHG erlassen:

- Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 19.01.2022 für die Durchführung der Maßnahmen A_{CEF}1, A_{CEF}3 (Fläche Kaxdorfer Weg, 3.100 m², 7 Strukturen), E3 und E4 auf Antrag vom 04.01.2022
- Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 03.04.2023 für die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S_{ASB}4, V_{ASB}3 und V_{ASB/FFH}10 auf Antrag vom 20.02.2023 (eingegangen am 28.03.2023)
- Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.04.2023 für die Durchführung der Maßnahme A_{CEF}3 (2. Fläche Badstraße, 6.687 m², 9 Strukturen) für die Dauer der Baumaßnahme auf Antrag vom 13.04.2023

Der VT hat mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen und sie bis zum Erlass dieser Entscheidung vollständig umgesetzt und in diesem Umfang Entscheidung und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zulassung des vorzeitigen Beginns erfüllt.

Mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses endet die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die aufgrund der Zulassung des vorzeitigen Beginns vorgenommenen und entsprechend den festgestellten Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Maßnahmen gelten durch diesen Beschluss als planfestgestellt. Insoweit ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

A.10 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

A.11 Kostenentscheidung

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist das Landesamt für Umwelt, Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

B.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Projektes ist die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen an der „Schwarzen Elster“ im Ortskern der Stadt Herzberg.

Die „Schwarze Elster“ ist ein ca. 178 km langer rechtsseitiger Nebenfluss der Elbe mit Ursprung im Westlausitzer Bergland in Sachsen. Geprägt durch groß angelegte Regulierungs- und Eindeichungsmaßnahmen im Laufe der vergangenen Jahrhunderte gilt die Schwarze Elster heute als einer der am stärksten verbauten Flüsse Mitteleuropas. So ist die „Schwarze Elster“ in Brandenburg weitgehend kanalartig ausgebaut, in der Regel beidseitig eingedeicht und verfügt nur über ein geringes Vorland bis zu den Deichen.

Die „Schwarze Elster“ durchquert Herzberg von Süden kommend. Die Stadt Herzberg wird durch die vorhandenen Deiche jedoch nicht hinreichend geschützt. Für ein Stadtgebiet mit mehreren Tausend Einwohnern, denkmalgeschützten Bauwerken und Gewerbe ist als Schutzziel ein Hochwasserereignis mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (HQ100) anzusetzen. Die vorhandenen Deiche verfügen weder über die erforderliche Höhe, um ein solches Hochwasserereignis zu kehren, noch über einen dem Stand der Technik entsprechenden Aufbau, der die Standsicherheit der Deiche gewährleistet.

Die Unzulänglichkeit der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen haben sich bei den Hochwasserereignissen 2010 und 2013 gezeigt: Die vorhandenen Deiche waren während der Hochwasserereignisse stark durchfeuchtet und aufgeweicht, landseitig kam es im Böschungsbereich zum Austritt von Sickerwasser. Teile des Stadtgebietes von Herzberg standen unter Wasser. Eine abschnittsweise Überströmung der zu niedrigen Deiche konnte nur mit einer temporären Kronenerhöhung in Form von Sandsäcken und ein Versagen der Deiche nur durch umfangreiche Stabilisierungsmaßnahmen verhindert werden.

In einigen Bereichen des Vorhabengebietes stehen auf den vorhandenen Deichen oder hieran unmittelbar angrenzend zudem Bäume. In diesen Bereichen besteht im Hochwasserfall eine besondere Gefahr des Deichbruchs. Denn in durch Hochwasser durchfeuchteten Deichen besteht stets die Gefahr, dass im Deich befindliche Bäume ihren Halt verlieren und mit der Verlagerung des Wurzeltellers des fallenden Baumes in dem Deich ein großes Loch entsteht. Durch ein solches Loch im Deich kann dann das Wasser des Flusses in das Hinterland des Deiches fließen.

Mit dem Projekt wird das Ziel verfolgt, den Stadtkern von Herzberg vor einem Hochwasserereignis zu schützen, wie es statistisch einmal in 100 Jahren auftritt (HQ100). Die für das Bemessungshochwasser $HQ100 = 154 \text{ m}^3/\text{s}$ berechneten Wasserspiegellagen bilden dabei die Bemessungsgrundlage.

Hierzu sollen die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen (derzeit: Deiche) auf der linken Seite der „Schwarzen Elster“ zwischen Fluss-km 35+055 (Brücke Kaxdorf) und 38+164 (südlicher Bebauungsrand von Herzberg im Bereich der Kleingartenkolonie ca. 695 m oberhalb vom Wehr Herzberg) sowie auf der rechten Seite der „Schwarzen Elster“ zwischen der Straßenbrücke der Bundesstraße B 87 (Fluss-km 36+559) bis ca. 125 m oberhalb des Wehres (Fluss-km 37+584) entsprechend dem aktuellen Bemessungswasserstand für ein HQ100 und entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Technik (DIN 19712) ausgebaut werden. Maßgeblich für die Bauwerkshöhe ist neben dem Bemessungswasserstand ein zusätzliches Freibord von 50 cm. Der Bemessungswasserstand beträgt zwischen 81,92 mNHN am südlich der Bebauung von Herzberg gelegenen Baubeginn und 81,12 mNHN an der Brücke Kaxdorf. Zudem wird im Bereich der Kreuzung der Bundesstraße B 87 mit der „Schwarzen Elster“ eine Flutmulde hergestellt.

Die Planung sieht in den Teilabschnitten, in denen landseitig ein hinreichender Baubereich zur Verfügung steht (auf einer Strecke von insgesamt 1.242 m), die Anlage bzw. Ertüchtigung eines

Deiches vor. In den Bereichen, in denen die räumlichen Verhältnisse zu beengt sind, bzw. in denen der vorhandene Baumbestand auf bzw. an dem Bestandsdeich erhalten werden soll, sieht die Planung den Einbau einer tragenden und dichtenden Spundwand (auf einer Strecke von insgesamt 2.657 m) vor. Die bisherige Deichtrasse wird grundsätzlich beibehalten. Zur Erhaltung des Baumbestandes auf dem Bestandsdeich erfolgt auf einer Strecke von ca. 260 m eine kleinräumige Rückverlegung der Deichtrasse und auf einer Strecke von ca. 250 m eine kleinräumige Vorverlegung der linken Deichtrasse. Zusätzlich wird auf einer Strecke von ca. 120 m die rechte Deichtrasse in einem Bereich südlich der Bundesstraße B87 um bis zu 25 m zurückverlegt. Auf dem Deich bzw. unmittelbar luftseitig der Spundwand wird ein Deichverteidigungsweg angelegt.

Das Vorhaben wurde in vier Planungsabschnitte gegliedert.

- Abschnitt 1: linke Seite Schwarze Elster ca. 695 m oberhalb Wehr Herzberg bis Wehr Herzberg
rechte Seite Schwarz Elster ca. 125 m oberhalb Wehr Herzberg bis Wehr Herzberg
- Abschnitt 2: Wehr Herzberg bis Eisenbahnbrücke links und rechts der Schwarzen Elster
- Abschnitt 3: Eisenbahnbrücke bis Straßenbrücke B 87 links und rechts der Schwarzen Elster
- Abschnitt 4: Straßenbrücke B 87 bis Brücke Kaxdorf linke Seite Schwarze Elster

Abschnitt 1 (Fluss-km 38+170 bis 37+584)

linke Seite Schwarze Elster ca. 695 m oberhalb Wehr Herzberg bis Wehr Herzberg

rechte Seite Schwarz Elster ca. 125 m oberhalb Wehr Herzberg bis Wehr Herzberg

Der Abschnitt 1 umfasst im linken Vorland den Bereich südlich (stromauf) des Wehres bis zur südlichen Bebauungsgrenze von Herzberg, im rechten Vorland einen 125 Meter langen Bereich stromauf des Wehres.

In diesem Abschnitt erfolgt linksseitig die Aufhöhung und Ertüchtigung durch das Einbringen einer Spundwand in den vorhandenen Deich und die Gestaltung des Überganges an den südlich angrenzenden Bestandsdeich. Rechtsseitig erfolgt ein Rückbau des bestehenden Deichs und ein Ersatzneubau in erforderlicher Höhe.

Abschnitt 2 (Fluss-km 37+584 bis 37+020) Wehr Herzberg bis Eisenbahnbrücke links und rechts der Schwarzen Elster

Der Abschnitt 2 erstreckt sich zwischen dem Wehr und der Brücke einer nicht mehr in Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecke und umfasst die Deichsanierung beiderseits der Schwarzen Elster.

Im gesamten linksseitigen Abschnitt 2 befindet sich auf der bestehenden HWS-Anlage eine naturschutzfachlich sehr wertvolle Lindenallee. Um die Lindenallee nahezu vollständig erhalten zu können, ist hier eine freistehende, tragende und dichte Spundwand in einer landseitig zurückgesetzten Trasse vorgesehen.

Auf der rechten Seite der Schwarzen Elster wird eine tragende Spundwand im Bereich der wasserseitigen Böschung eingebracht.

Abschnitt 3 (Fluss-km 37+020 bis 36+560)

Eisenbahnbrücke bis Straßenbrücke B 87 links und rechts der Schwarzen Elster

Abschnitt 3 erstreckt sich zwischen der alten Eisenbahnbrücke und der Brücke der B 87 und umfasst ebenfalls beide Seiten der Schwarzen Elster.

Im Abschnitt 3, linke Seite, ist das Einbringen einer teilweise freistehenden, tragenden und dichten Spundwand in die wasserseitige Böschung bzw. am wasserseitigen Böschungsfußes vorgesehen. Durch die Verschwenkung der Trasse in Richtung der Schwarze Elster bleibt der Baumbestand auf dem vorhandenen Deich und in dem landseitig angrenzenden Stadtpark erhalten.

Rechtsseitig der Schwarzen Elster stromab der Bahnbrücke wird der bestehende Deich zurück gebaut und durch einen Neubau ersetzt.

Abschnitt 4 (Fluss-km 36+560 bis 35+050)

Straßenbrücke B 87 bis Brücke Kaxdorf linke Seite Schwarze Elster

Der Abschnitt 4 umfasst den Bereich linksseitig der Schwarzen Elster zwischen der B 87 und der Straßenbrücke Lindenstraße im Ortsteil Kaxdorf.

Hier wird der Altdeich zurückgebaut und bis Deich-km 1+885 durch einen neuen Deich ersetzt. Ab Deich-km 1+885 erfolgt die Errichtung einer Spundwand in die wasserseitige Böschungsschulter.

Tabelle 5: Übersicht der Maßnahmen je Abschnitt in Fließrichtung

Abschnitt 1 links			Abschnitt 1 rechts		
Beginn	Ende	Maßnahme	Beginn	Ende	Maßnahme
0-703	0-515	Spundwand als innenliegendes Trag- und Dichtungselement im Bereich der wasserseitigen Böschungsschulter; Deichverteidigungsweg in etwa im Bereich des derzeit vorhandenen Deichverteidigungsweges	0-125	0+000	Ersatzneubau Hochwasserschutzdeich mit Deichverteidigungsweg
0-515	0-230	Spundwand als teilweise freistehendes Trag- und Dichtungselement, da sehr beengte Platzverhältnisse vorliegen; Deichverteidigungsweg in etwa im Bereich des derzeit vorhandenen Deichverteidigungsweges am Deichfuss entlang der Kleingartenanlage			
0-230	0-100	Spundwand als innenliegendes Trag- und Dichtungselement an der wasserseitigen Böschungsschulter; Deichverteidigungsweg in etwa im Bereich des derzeit vorhandenen Deichverteidigungsweges am Deichfuss entlang der Kleingartenanlage			

0-100	0+000	Spundwand als innenliegendes Trag- und Dichtungselement an der wasserseitigen Böschungsschulter; Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone			
Abschnitt 2 links			Abschnitt 2 rechts		
0+000	0+230	Spundwand als freistehendes Trag- und Dichtungselement, Lage luftseitig der derzeitigen HWS- Anlage (mit Lindenallee), Deichverteidigungsweg neu zu errichten unmittelbar luftseitig der Spundwand	0+000	0+050	Spundwand als innenliegendes Trag- und Dichtungselement, Lage an der wasserseitigen Böschungsschulter, Deichverteidigungsweg neu zu errichten unmittelbar luftseitig der Spundwand
0+230	0+400	Spundwand als freistehendes Trag- und Dichtungselement, Lage luftseitig der derzeitigen HWS- Anlage und der 3 vorhandenen Baumreihen, Deichverteidigungsweg neu zu errichten unmittelbar luftseitig der Spundwand	0+050	0+485	Spundwand als freistehendes Trag- und Dichtungselement, Lage im Bereich der derzeitigen wasserseitigen Böschung, Deichverteidigungsweg neu zu errichten unmittelbar luftseitig der Spundwand
0+400	0+500	Spundwand als freistehendes Trag- und Dichtungselement, Lage luftseitig der derzeitigen HWS- Anlage durch relativ dichten Bewuchs, Deichverteidigungsweg neu zu errichten unmittelbar luftseitig der Spundwand			
Abschnitt 3 links			Abschnitt 3 rechts		
0+500	0+620	Spundwand als teilweise freistehendes Trag- und Dichtungselement, Lage in wasserseitiger Böschung der derzeitigen HWS- Anlage, Deichverteidigungsweg neu zu errichten unmittelbar luftseitig der Spundwand	0+485	0+620	Ersatzneubau Hochwasserschutzdeich mit Deichverteidigungsweg, Querschnitt wie Abschnitt 1 rechts, jedoch mit anderen Abmessungen
0+620	0+870	Spundwand als innenliegendes Trag- und Dichtungselement, Lage wasserseitig der derzeitigen HWS-Anlage, Deichverteidigungsweg neu zu errichten unmittelbar luftseitig der Spundwand	0+620	0+895	Spundwand als freistehendes Trag- und Dichtungselement, Lage etwas luftseitig bzw. genau in der Trasse des vorhandenen Deiches, Deichverteidigungsweg neu zu errichten unmittelbar luftseitig der Spundwand

Abschnitt 4 links					
0+903	1+885	Ersatzneubau Hochwasserschutzdeich mit Deichverteidigungsweg			
1+885	2+165	Spundwand als Trag- und Dichtungselement an der wasserseitigen Böschungsschulter, Deichverteidigungsweg auf „alter“ Deichkronenhöhe			
2+165	2+217	Spundwand als Trag- und Dichtungselement an der wasserseitigen Böschungsschulter, Aufbau Deichverteidigungsweg bis zur OK Spundwand			

Hinsichtlich des Teilobjektes 2 (dargestellt auf der Unterlage Übersichtskarte Teilobjekte 1 und 2 und im Erläuterungsbericht, Abbildung 1-1), welches nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist, wird auf das Kapitel B.2.2.2 verwiesen.

B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und Zulassungen des vorzeitigen Beginns

Der VT hat mit Schreiben vom 29.10.2019 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Herzberg (Elster) Maßnahme SE3p – Teilobjekt 1“ gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die Planunterlagen lagen nach Vervollständigung auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 25. Mai 2020 bis 24. Juni 2020 in der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt (Bürgerzentrum), Uferstraße 6, sowie in der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Standort Uebigau-Wahrenbrück, Markt 11, 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten bei der Stadt Herzberg (Elster) und beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Obere Wasserbehörde, bis zum 24. Juli 2020 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 15. Mai 2020 im Amtsblatt für die Stadt Herzberg (Elster) und am 20. Mai 2020 im Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Liebenwerda ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachungen der Auslegungen enthielten die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Gegenüber der Planung ist zunächst nur eine Einwendung erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden, ebenso Fachreferate des Landesamtes für Umwelt:

Tabelle 6: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Fachreferate des Landesamtes für Umwelt

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Elbe-Elster	10.06.2020 23.06.2020
Stadt Herzberg (Elster)	10.06.2020
Landesamt für Bauen und Verkehr	11.06.2020
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	30.06.2020
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	19.05.2020
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	09.06.2020
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	20.05.2020
Landesbetrieb Forst Brandenburg	08.06.2020
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	28.05.2020 09.06.2020
- Abteilung Bodendenkmal	
- Abteilung Denkmalpflege	28.05.2020
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	-
Gewässerunterhaltungsverband Kremnitz - Neugraben	19.06.2020
Landesamt für Umwelt, Referat N1 - Naturschutz in Planungs- u. Genehmigungsverfahren	18.06.2020
Landesamt für Umwelt, Referat W13 - Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	30.06.2020
Landesamt für Umwelt, Referat W22 - Gewässer- und Anlagenunterhaltung	15.05.2020
Landesamt für Umwelt, Referat W26 - Gewässerentwicklung	10.06.2020
Landesamt für Umwelt, Referat W22 - Prüfstelle Wasserbau-Abwassertechnik	05.02.2020
Landesamt für Umwelt, Referat T15 - Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz	21.06.2021
Versorgungsträger	
MITGAS, Regionalzentrum Ost	03.06.2020
MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH	
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	11.06.2020
Antennen- Schulze OHG	-
GDMcom mbH	-
Deutsche Telekom Technik GmbH	13.07.2020
Verbandsgemeinde Liebenwerda Kommunalservice	-
NBB Netzgesellschaft	08.06.2020
Roland Schindler, Antennengemeinschaft Wahrenbrück und Zinsdorf	-

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, konnten innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Es sind keine Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen eingegangen.

Folgender Träger öffentlicher Belange hatte keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg

Anstelle eines Erörterungstermins ist eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt worden. Die Online-Konsultation fand in der Zeit vom 13.04.2020 bis zum 03.05.2020 statt. Sie ist am 12.03.2021 im Amtsblatt für die Stadt Herzberg (Elster) und im Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Liebenwerda und damit mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung der Online-Konsultation sind gemäß § 5 Abs.3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, der VT, sowie diejenigen, welche rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 29.03.2021 von der Online-Konsultation benachrichtigt worden.

Als die Planfeststellungsbehörde feststellte, dass beide von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden es versäumt hatten, die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG über die Auslegung rechtzeitig zuvor zu unterrichten, hat sie den Betroffenen im Zeitraum vom 04.10.2021 bis 03.11.2021 nachträglich die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Antragsunterlagen gegeben. Auch im Rahmen dieser Beteiligung wurde eine Einwendung erhoben.

Nach der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ist der Plan in folgenden Punkten geändert/ ergänzt worden und sind die hierdurch erstmalig oder stärker Berührten gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am Verfahren beteiligt worden:

Tabelle 7: Planänderungen nach Beteiligung und Auslegung

Änderungen/Ergänzungen	Beteiligte	Stellungnahme/ Einwendung vom
Dauerhafte statt vorübergehende Inanspruchnahme der Flutmulde	Private	03.11.2022 und 07.11.2022
	Land Brandenburg	25.10.2022
	Stadt Herzberg	keine
	Bundestraßenverwaltung	keine
	LK Elbe-Elster, UWB	09.11.2022

Abschnitt 3: Anordnung von zwei Schranken bei den Stationen 0+680 und 0+860 sowie in der Befestigung des Deichverteidigungsweges mit Schotterrasen ab Station 0+680.	Stadt Herzberg	08.03.2023
	LK Elbe-Elster, UWB	Keine
DVW Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (Änderung im BWV)	-	-
Änderungen bei Angaben zu Grundstückseigentümern (Grunderwerbsverzeichnis)	-	-

Aufgrund der dauerhaften statt einer vorübergehenden Inanspruchnahme bei den Flächen, welche für die im Bereich der Kreuzung mit der B87 vorgesehenen Flutmulde benötigt werden, war eine weitere Nachanhörung erforderlich. Diese erfolgte mit Schreiben vom 17.10.2022. Aufgrund der Übermittlung einer fehlerhaften Adresse musste die Nachanhörung für einen betroffenen Grundstückseigentümer erneut versendet werden, so dass die Zustellung erst am 02.11.2022 erfolgte. Es sind zwei Einwendungen eingegangen, welche in dem am 28.03.2023 durchgeführten Erörterungstermin erörtert wurden. Der Erörterungstermin wurde im UVP-Portal und ortsüblich bekanntgemacht.

Eine weitere Nachanhörung erfolgte im März 2023 zu einer Planänderung im Abschnitt 3 rechts Station 0+665 (Anbindung Mühlstraße) bis B87. Diese besteht in der Anordnung von zwei Schranken bei den Stationen 0+680 und 0+860 sowie in der Befestigung des Deichverteidigungsweges mit Schotterrasen zwischen Station 0+680 und der nördlichen Anbindung an die Mühlstraße. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde insoweit gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 VwVfG verzichtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat zu diesen Änderungen die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten privat Betroffenen und Träger öffentlicher Belange angehört.

Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist dieser dem VT am 17.07.2023 zur Anhörung übermittelt worden. Der VT hat hierzu zwischen dem 28.07.2023 und dem 01.08.2023 Stellung genommen und noch ergänzende Informationen (z.B. aktueller Bauablaufplan eingereicht. Auf diese Unterlagen wird an den jeweiligen Punkten in der Begründung eingegangen.

Zulassungen des vorzeitigen Beginns

Der VT hat für folgende bauvorbereitende Maßnahmen Zulassungen des vorzeitigen Beginns erhalten:

- Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 19.01.2022 für die Durchführung der Maßnahmen ACEF1, ACEF3 (Fläche Kaxdorfer Weg, 3.100 m², 7 Strukturen), E3 und E4 auf Antrag vom 04.01.2022
- Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 03.04.2023 für die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen SASB4, VASB3 und VASB/FFH10 auf Antrag vom 20.02.2023 (eingegangen am 28.03.2023)

- Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.04.2023 für die Durchführung der Maßnahme A_{CEF}3 (2. Fläche Badstraße, 6.687 m², 9 Strukturen) für die Dauer der Baumaßnahme auf Antrag vom 13.04.2023

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen entsprechend § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG dem Gewässerausbau gleich. Die vorgesehenen Baumaßnahmen erfüllen den Tatbestand der „wesentlichen Umgestaltung“ und „Herstellung“ einer Hochwasserschutzanlage.

B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter Kap. A.3 aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPg i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.2.2.1 Planrechtfertigung und Bemessungshochwasserstand

Die festgestellte Planung ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt. Jede hoheitliche Planung, von welcher Einwirkungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf zudem einer konkreten Planrechtfertigung.

Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden – auch - Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Nach § 71 Abs. 2 WHG ist die Enteignung für die Durchführung der festgelegten Planung auch ohne gesonderte Bestimmung zulässig, da das Vorhaben dem Hochwasserschutz dient. Ist. Daher erfolgt in diesem Planfeststellungsbeschluss keine gesonderte Bestimmung der Zulässigkeit der Enteignung, sondern lediglich ein entsprechender Hinweis auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. C.1).

Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben etwa der Daseinsvorsorge oder der Gefahrenabwehr ersterer zurückzutreten hat.

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG und dem BbgWG gesetzlich vorgegebene fachplanungsrechtliche Ziele vernünftigerweise geboten.

Der Schutz vor Hochwasser, also der zeitlich begrenzten Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer (vergleiche § 72 WHG), dient dem Wohl der Allgemeinheit (§ 95 BbgWG).

Die Schwarze Elster ist im Stadtgebiet von Herzberg beidseitig eingedeicht. Diese vorhandenen Deiche weisen erhebliche Defizite auf, weshalb die Stadt Herzberg über einen ausgesprochen unzureichenden Schutz vor Hochwasser der „Schwarzen Elster“ verfügt. Nach der DIN 19712, dem maßgeblichen technischen Regelwerk für Hochwasserschutzanlagen an Deichen, ist bei einer Stadt wie Herzberg mit mehreren Tausend Einwohnern in der Regel ein Schutzziel von einem HQ100 - also einem Hochwasserereignis, wie dies einmal in 100 Jahren auftritt - vorzusehen. Auch der im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ergangene Erlass des MUK Brandenburg vom 19.01.2022 „Festlegung differenzierter Hochwasserschutzziele“ sieht für geschlossene Siedlungen einen Anhaltswert von einem HQ100 für geschlossene Siedlungen vor. Momentan würde bei einem solchen Hochwasserereignis ein Großteil des Ortskerns von Herzberg überflutet werden, da die vorhandenen Deiche nicht über die erforderliche Höhe verfügen. Da die Deiche über einen nicht dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Aufbau verfügen, lassen sie zudem Sickerwasser durchtreten und sind nicht standsicher. In den Abschnitten 2 und 3 links und in dem Abschnitt 2 rechts befindet sich zudem Baumbestand auf und im unmittelbaren Nahbereich des Deiches. In diesen Bereichen besteht im Hochwasserfall eine besondere Gefahr des Deichbruchs. Denn in durch Hochwasser durchfeuchteten Deichen besteht stets die Gefahr, dass im Deich befindliche Bäume ihren Halt verlieren und mit der Verlagerung des Wurzeltellers des fallenden Baumes in dem Deich ein großes Loch entsteht.

Wenn die Stadt Herzberg infolge eines HQ 100 – Ereignisses überflutet wird, sind hiervon nicht nur mehrere Tausend Einwohner betroffen, sondern auch denkmalgeschützte Bauten im Stadtzentrum, Gewerbe und überregionale Infrastruktur (Bundesstraße B 87).

Wie hoch das Schadensrisiko für den Ortskern der Stadt Herzberg ist, haben die Hochwasser 2010 und 2013 gezeigt. Bei weitaus niedrigeren Höchstabflüssen (2010: 127 m³/s am 30.09.2010; 111 m³/s am 06.06.2013) gegenüber dem Bemessungshochwasser HQ100 (154 m³/s, s. Fachbeitrag WRRL) konnten selbst umfangreiche Maßnahmen zur Stabilisierung und Erhöhung der Deiche eine teilweise Überflutung von Herzberg nicht abwenden. Die vorhandenen Deiche waren während der Hochwasserereignisse stark durchfeuchtet und aufgeweicht, landseitig kam es im Böschungsbereich zum Austritt von Sickerwasser. Eine abschnittsweise Überströmung der zu niedrigen Deiche konnte nur mit einer temporären Kronenerhöhung in Form von Sandsäcken und ein Versagen der Deiche nur durch umfangreiche Stabilisierungsmaßnahmen verhindert werden.

Mit dem Projekt wird das Ziel verfolgt, den Stadtkern von Herzberg vor einem Hochwasserereignis zu schützen, wie es statistisch einmal in 100 Jahren auftritt (HQ100).

Bemessung der Hochwasserschutzanlage

Ausgangspunkt für die Bemessung der Hochwasserschutzanlagen sind die Vorgaben der DIN 19712. Aufgrund der Lage in einem städtischen Gebiet mit Wohnbebauung, regional und überregional bedeutsamen Verkehrsverbindungen sowie Gewerbebetrieben und Sonderobjekten bildet das HQ₁₀₀ die Grundlage. Für das Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ ist ein Durchfluss von 154 m³/s ermittelt worden. Die sich daraus ergebenden Wasserspiegellagen können der Abbildung 4.9 und 4.10 des Erläuterungsberichtes entnommen werden.

Zusätzlich ist bei der Ermittlung der Oberkante der Hochwasserschutzanlagen ein Freibord zu beachten. Für Deiche mit einer Höhe bis 3 m empfiehlt die DIN 19712 einen Mindestfreibord von 0,5 m. Die festgestellte Planung sieht ein Freibord von 0,5 m vor.

B.2.2.2 Abschnittsbildung

Die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen in Herzberg (Elster) erfolgt in zwei gesonderten Teilobjekten. Das Teilobjekt 2, welches nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist, beinhaltet die Verstärkung und den Neubau der sich außerhalb der Ortslage anschließenden Deichabschnitte und deren Anbindung an die neu zu errichtenden Flügeldeiche (s. Erläuterungsbericht, Abbildung 1-1 Übersichtskarte Teilobjekte 1 und 2 sowie Abgrenzung der Planungsabschnitte 1 bis 4 im Teilobjekt 1; Unterlage 9 Übersichtslageplan 1.2).

Eine solche Abschnittsbildung ist nach § 69 WHG zulässig, wenn durch die abschnittsweise Zulassung die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird. Dies ist hier der Fall.

Auch für das Teilobjekt 2 beabsichtigt der VT einen Antrag auf Planfeststellung nebst Umweltverträglichkeitsprüfung zu stellen. So ist auf Antrag des VT vom 16.10.2020 am 05.01.2021 unter Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPg die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergangen, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei dem Planfeststellungsantrag für das TO2, der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu diesem Planfeststellungsantrag können die Summations- bzw. Kummulationswirkungen beider Teilobjekte ohne Weiteres geprüft werden.

Der aktuelle Planfeststellungsabschnitt kann realisiert werden kann, ohne dass im nachfolgenden Planungsabschnitt TO2 unüberwindbare tatsächliche oder rechtliche Hindernisse ersichtlich wären.

B.2.2.3 Details zur Ausgestaltung der Hochwasserschutzanlagen, Baugenehmigung

Hinsichtlich der Vorhabenbeschreibung wird auf das Kapitel B.1.2 Bezug genommen. Zu den nachfolgenden Themen besteht ergänzender Darstellungs- oder Entscheidungsbedarf.

B.2.2.3.1 Deichschutzstreifen

Nach § 96 Abs. 1 BbgWG gehört zu der Hochwasserschutzanlage außer dem Deich bzw. der Hochwasserschutzwand auch der beidseitig 5 m breite, am Deichfuss beginnende Deichschutzstreifen.

Nach § 98 Abs. 1 Satz 1 BbgWG ist jede Nutzung von Hochwasserschutzanlagen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. § 98 Abs. 1 Satz 2 BbgWG konkretisiert diesen allgemeinen Verbotstatbestand für den Bereich von Deichen und Deichschutzstreifen um bestimmte grundsätzliche Verbote.

Bei dem Vorhaben wird in einigen Bereichen (in den Abschnitten 1 links, 1 rechts, 3 rechts, 4 links) ein Deich hergestellt, in den anderen Bereichen wird eine Hochwasserschutzwand in einen Deich integriert.

Bei den Abschnitten, in denen ausschließlich ein Deich hergestellt wird, sollen nach der Planung des VT die Beschränkungen des § 98 Abs. 1 Satz 2 für den gesamten 5 m breiten Deichschutzstreifen zur Anwendung kommen.

Bei den Abschnitten, bei denen in den Deich eine Hochwasserschutzwand integriert wird, sieht die Planung vor, dass lediglich die eigentliche Hochwasserschutzanlage (Spundwand, Deich) sowie zumindest ein an die Spundwand angrenzender Bereich von 5 m den Beschränkungen des § 98 Abs. 1 Satz 2 unterliegt. Liegt der Böschungsfuss des mit der Spundwand kombinierten Deiches außerhalb dieses von der Spundwand gerechneten 5 m-Bereiches, so sollen die Beschränkungen des § 98 BbgWG am Böschungsfuss des Deiches enden.

Hinsichtlich der Darstellung des konkreten Bereiches, welcher den Bestimmungen des § 98 BbgWG unterliegt, wird auf die Lagepläne (Unterlage 9 Lagepläne 2.1 bis 2.4) verwiesen.

Für die Bereiche, welche zu dem 5 m breiten Deichschutzstreifen gehören, aber keinen Beschränkungen nach § 98 BbgWG unterliegen sollen, ist mit der Nebenbestimmung A.3.5.1 eine entsprechende umfassende Ausnahme nach § 98 Abs. 3 BbgWG erteilt worden. Da der VT selbst Unterhaltungspflichtiger des Vorhabens ist und die Ausnahme konkludent beantragt hat, ist auf die Einholung der - sonst nach § 98 Abs. 3 BbgWG erforderlichen - Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes verzichtet worden.

Für die Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar, dass der VT in den Bereichen, in den die Hochwasserschutzwand und nicht der Deich die für die Statik des Bauwerkes entscheidende Rolle spielt, die Beschränkungen des § 98 BbgWG nicht in vollem Umfang benötigt und daher die beschriebene konkludente Ausnahme beantragt hat. Dies gilt umso mehr, als dass sich das Bauvorhaben weitgehend im innerstädtischen Bereich befindet und die Auswirkungen der Beschränkungen des § 98 BbgWG für die Anlieger damit regelmäßig wesentlich größer sind. Mit dem in den Antragsunterlagen als „Schutzstreifen“ gekennzeichneten Bereich hat er aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend die Bereiche gekennzeichnet, welche zusätzlich zu dem eigentlichen Bauwerk zum Schutz der Deichabschnitte bzw. der Bereiche mit kombiniertem Deich-Hochwasserschutzbauwerk erforderlich sind.

B.2.2.3.2 Deichverteidigungswege

Die Planung sieht sowohl auf der linken als auch auf der rechten Seite der schwarzen Elster die Anlage eines Deichverteidigungsweges vor. Im Regelfall ist der vorgesehene Deichverteidigungsweg 3 m breit und asphaltiert.

In den Teilabschnitten, in denen die Anlage bzw. Ertüchtigung eines Deiches vorgesehen ist, wird der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone geführt. In den Bereichen, in denen die Planung den Einbau einer tragenden und dichtenden Spundwand vorsieht, wird der Deichverteidigungsweg unmittelbar luftseitig der Spundwand angelegt.

Auch wenn die Planung auf einem großen Teil der Strecke den Einbau einer Spundwand vorsieht, geht die Planfeststellungsbehörde im betreffenden Fall doch von einem Deichverteidigungsweg und nicht von einem bloßen Unterhaltungsweg aus. Denn die Spundwand wird jeweils in einen – derzeit weitgehend vorhandenen – Deichkörper eingebaut.

In dem Planungsabschnitten 1 links, einem Teilbereich vom Planungsabschnitt 3 rechts sowie einem Teilbereich vom Planungsabschnitt 4 links besteht das Bedürfnis für besondere Regelungen. Zur Feststellung des Sachverhaltes und Ermittlung des Regelungsbedarfes wurden am 08.11.2022 und am

22.02.2023 Beratungen durchgeführt. Im Ergebnis der Beratungen hat der VT die Planung so korrigiert, dass Widersprüche des ursprünglich eingereichten Planfeststellungsantrages weggefallen sind, im Abschnitt 3 hat er zudem eine Planänderung vorgenommen. Auf diese drei Abschnitte wird weiter unten in diesem Kapitel näher eingegangen.

Ein Deichverteidigungsweg ist ein baulicher Bestandteil eines Deiches. Damit gelten für ihn neben den allgemeinen Verboten des § 98 Abs. 1 Satz 1 BbgWG auch die speziellen Verbotstatbestände des § 98 Abs. 1 Satz 2. Diese untersagen beispielsweise das Befahren eines Deiches und damit auch des Deichverteidigungsweges mit Kraftfahrzeugen. Soweit ein Deichverteidigungsweg eine hinreichende Befestigung aufweist, steht § 98 Abs. 1 BbgWG hingegen einer Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer (auch mit E-Bikes) der allgemeinen Öffentlichkeit grundsätzlich nicht entgegen. Wird ein Deichverteidigungsweg – wie hier – asphaltiert, ist von einer hinreichenden Befestigung für die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer auszugehen.

Die Unterhaltungspflichten für einen Deichverteidigungsweg liegen ausschließlich bei dem VT des Deiches, in dem vorliegenden Fall also beim Wasserwirtschaftsamt.

Auch wenn ein Deichverteidigungsweg im Einzelfall auf den ersten Blick wie ein normaler Geh- und Radweg - und damit wie eine öffentliche Straße - aussehen mag, sind die rechtlichen Gegebenheiten doch ganz andere, wenn eine öffentliche Straße auf einem Deich verläuft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BbgStrG gehören bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern zum Straßenkörper lediglich der Straßenoberbau, die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die unselbstständigen Rad- und Gehwege und die unselbstständigen Parkflächen. Entsprechend verteilen sich die Unterhaltungslasten und Verkehrssicherungspflichten zwischen dem VT für den Deich und dem Straßenbaulastträger. Zu den öffentlichen Straßen gehört neben den Bundesstraßen, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen auch die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen (s. § 3 BbgStrG). Sonstige öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, soweit sie keiner anderen Straßengruppe angehören. Zu ihnen gehören insbesondere auch die beschränkt-öffentlichen Wege, wie z.B. Geh- und Radwege.

Eine öffentliche Straße dient dem öffentlichen Verkehr (s. § 3 Abs. 5 BbgStrG). Sie wird in das Straßenverzeichnis (s. § 3 Abs. 6 BbgStrG) aufgenommen. Wird eine Straße oder ein Weg gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet, unterfällt sie mit der Widmung den Regelungen des BbgStr und stellt keinen den Regelungen des BbgWG unterfallenden Deichverteidigungsweg (mehr) dar.

Bei einem Deichverteidigungsweg ist hingegen sogar im Einzelfall die grundsätzliche Sperrung für die Öffentlichkeit (einschließlich Fußgängern und Radfahrern) zulässig. Denn sein originärer Zweck ist die Deichverteidigung. So ermöglicht der Deichverteidigungsweg insbesondere eine einfachere Kontrolle des Deiches und einen zügigen Lastentransport (Sand/ Sandsäcke) zur ggf. erforderlichen Aufkudung oder Havariebekämpfung. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 68 WHG kann sich nur auf die (Neu-)Herstellung eines Deichverteidigungsweges erstrecken, nicht aber auf die (Neu-)Herstellung eines kommunalen Geh- und Radweges, der auch zur Deichverteidigung genutzt werden kann. Anders ist hingegen die Verpflichtung des VT zur Durchführung von notwendigen Folgemaßnahmen zu beurteilen, etwa zur Wiederherstellung einer bestehenden öffentlichen Straße im Bereich der Hochwasserschutzmaßnahme.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen für Nutzung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht, ist es notwendig, klar zwischen einer öffentlichen Straße und einem Deichverteidigungsweg zu differenzieren.

Gerade im städtischen Raum kann es zudem dazu kommen, dass individuelle Lösung gefunden werden müssen.

Dies kann bedeuten, dass in einem bestimmten Bereich auf einen Deichverteidigungsweg verzichtet werden kann, wenn dort eine öffentliche Straße zur Verfügung steht, die den Anforderungen an einen Deichverteidigungsweg genügt und die Nutzung im Hochwasserfall abgesichert ist.

Gleichfalls ist es durchaus möglich, dass zwischen einer Kommune und dem Wasserwirtschaftsamt eine Vereinbarung zu einer Verbesserung der Nutzungsbedingungen eines Deichverteidigungsweges für Fußgänger und Radfahrer getroffen wird, der Deichverteidigungsweg also beispielsweise in Teilabschnitten auf Kosten der Kommune beleuchtet wird oder in bestimmten Bereichen durch die Kommune Winterdienste oder Beschaffenheitskontrollen in kürzeren Intervallen durchgeführt werden.

Außerorts kann ein Interesse einer Kommune daran bestehen, dass ein Deichverteidigungsweg Teil eines touristischen Wander- und Radwegkonzeptes werden soll, eine entsprechende Ausschilderung erfolgen soll und ggf. auch die Unterhaltung an die verstärkte Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer angepasst werden soll (Beispiele: Bei Schafbeweidung Auskoppelung des Deichverteidigungsweges, höherer Mähtourus im Bankettbereich, fachgerechte Beseitigung von kleinflächigen Beschädigungen der Fahrbahnbelages). Erfolgt die Ausschilderung im Bereich des Deichkörpers, bedarf dies einer Ausnahmegenehmigung nach § 98 Abs. 3 BbgWG. Zudem wird das Wasserwirtschaftsamt als Unterhaltungspflichtiger des Deiches und des Deichverteidigungsweges sowie – normalerweise – als Grundstückseigentümer der Deichaufstandsflächen in einem solchen Fall in der Regel den Bedarf für eine vertragliche Vereinbarung mit der Kommune zur Übernahme von bestimmten Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten oder den Kosten hierfür (s. vorstehende Beispiel) durch die Kommune sehen.

Üblicherweise wird eine solche Vereinbarung zwischen Wasserwirtschaftsamt und Kommune erst nach der Herstellung des Deichverteidigungsweges getroffen. Wenn das Wasserwirtschaftsamt und die Kommune beim Neubau einer Hochwasserschutzmaßnahme die künftige Nutzung des Deichverteidigungsweges jedoch bereits ins Auge fassen, sollte der Planfeststellungsantrag dies bereits berücksichtigen. So kann verhindert werden, dass für die festgestellte Planung später ggf. Änderungsanträge (z.B. im Hinblick auf naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich des Deichverteidigungsweges) gestellt werden müssen.

Zwingend Gegenstand der Planfeststellung ist die Regelung der Nutzung eines Deichverteidigungsweges als touristischer Wander-/ Radweg jedoch dann, wenn durch die planfestgestellte Maßnahme in einem konkreten Bereich das öffentliche Wegenetz unterbrochen wird, dieses aber grundsätzlich aufrechterhalten werden soll, ggf. unter gewissen Einschränkungen.

Soweit ein Deichverteidigungsweg einer sozusagen „erweiterten“ Nutzung z.B. als touristischer Wander- und Radweg unterliegt, muss allerdings durch eine entsprechende Beschilderung klar erkennbar sein, dass es sich nach wie vor um einen Deichverteidigungsweg handelt. Die vertragliche Gestaltung muss zudem widerspiegeln, dass der Hauptzweck des Weges die Deichverteidigung ist und auch

Unterhaltungsmaßnahmen jedweder anderen Nutzung vorgehen und z.B. eine hierfür bedingte Sperrung oder Einschränkungen der Nutzung durch Dritte entschädigungslos hinzunehmen sind.

Diesen Anforderungen genüge die eingangs eingereichte Planung nicht für alle Abschnitte. Nachfolgend wird auf die Abschnitte eingegangen, bei den nicht nur ein asphaltierter und für Fußgänger und Radfahrer allgemein zugänglicher Deichverteidigungsweg ohne weiteren Regelungsbedarf hergestellt wird.

1) linke Seite: Abschnitt 1 (Kleingartenkolonie bis Wehr Herzberg)

Im Ergebnis der Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Beratung am 08.11.2022 befindet sich derzeit am Fuß des Bestandsdeiches ein unbefestigter Deichverteidigungsweg.

Auf der Krone des Deiches ist ein ca. 2 m breiter Radweg durch die Stadt Herzberg angelegt worden. Dem Bau des Radweges liegt die Vereinbarung zwischen der Stadt Herzberg und dem Land Brandenburg, vertreten durch das LUA (jetzt LfU) vom 12./19.07.2000 (s. Anlage 4 zu dem Protokoll vom 8.11.2022) zugrunde.

Die Kosten für die Errichtung hat nach der Vereinbarung die Stadt Herzberg getragen (Ziffer 4.1). Die Stadt Herzberg hat auch die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten sowie die Beschilderung übernommen (Ziffer 4.5). In der Ziffer 4.10 der Vereinbarung vom 12./19.07.2000 ist Folgendes geregelt: „Vorhandene Rad- und Wanderwege werden vom LUA, soweit sie durch Wasserbaumaßnahmen beeinträchtigt werden, auf eigene Kosten wiederhergestellt.“ Die Ziffer 4.10 wurde mit der Änderungsvereinbarung vom 06./13.04.2023 ersatzlos aufgehoben.

Die Radfahrer werden derzeit – vom Süden kommend- durch entsprechende Beschilderung beim Wehr Herzberg in die Altstadt von Herzberg und von dort zum linken Elsterdeich im Bereich der Brücke Kaxdorf geführt. Die Tourenführung ist der nach der als Anlage 5 zu dem Protokoll vom 08.11.2022 beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die aktuelle Planung sieht vor, dass in dem Abschnitt 1 links der kommunale Radweg auf der Krone entfällt. Der Deichverteidigungsweg am landseitigen Deichfuß soll auf 3 m Breite (zuzüglich Bankett) ausgebaut und asphaltiert werden. Am Baubeginn wird eine Verbindung zu dem Radweg auf der Deichkrone des an das TO1 angrenzenden Deiches errichtet.

Hinsichtlich des am Deichfuß künftig ausgebauten Weges beabsichtigt der VT im Ergebnis der Beratungen am 08.11.2022 und 22.02.2023 dort nicht einen im Sinne von § 6 als öffentliche Straße gewidmeten Geh-/Radweg der Stadt Herzberg anzulegen, sondern einen zur Hochwasserschutzanlage gehörender Deichverteidigungsweg. Damit wird mit Umsetzung der Planung der betreffende Wegeabschnitt nicht mehr § 2 Abs. 3 BbgStrG unterfallen. Aufgrund der einvernehmlichen Aufhebung der Ziffer 4.10 der Vereinbarung vom 12./19.07.2000 mit der Änderungsvereinbarung vom 06./13.04.2023 ist jedoch der Wiederherstellungsanspruch der Gemeinde Herzberg für den jetzigen Geh- und Radweg weggefallen.

Die Stadt Herzberg hat selbstverständlich unabhängig von der Einordnung des Weges als öffentliche Straße (Bestand) und Deichverteidigungsweg (Planung) ein Interesse daran, dass das betreffende Teilstück des Deichverteidigungsweges nach wie vor in das touristisches Wander-/Radwegkonzept der Stadt Herzberg einbezogen wird. Im Ergebnis der Beratung am 22.02.2023 ist der VT mit einer

Ausschilderung des Deichverteidigungsweges als touristischer Wander-/ Radweg dann einverstanden, wenn die Stadt Herzberg zuvor mit ihm als Grundstückseigentümer des Deiches eine Vereinbarung zur Übernahme der Verkehrssicherungspflichten und ggf. spezifischen Unterhaltungspflichten bzgl. des Nutzungszweckes als touristischer Wander-/ Radweg abgeschlossen hat.

Bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hat der VT eine solche Vereinbarung der Planfeststellungsbehörde nicht eingereicht. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde besteht allerdings insoweit zwingend Regelungsbedarf. Denn ohne eine solche Vereinbarung würde der auf der Krone des südlich weiterführenden Deiches verlaufende öffentliche Geh- und Radweg am Beginn des Bauloses 1 blind enden. Der dort künftig beginnende Deichverteidigungsweg ist - anders als der Bestandsweg – Teil der Hochwasserschutzanlage. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Betreten des betreffenden Deichverteidigungsweges durch Fußgänger und sein Befahren grundsätzlich nicht in Widerspruch mit den Regelungen des § 98 BbgWG steht, besteht nicht zuletzt aufgrund der geplanten Ausschilderung am Wehr Herzberg als touristischer Geh- und Radweg ein Regelungsbedarf hinsichtlich von Verkehrssicherungspflichten und ggf. spezifischen Unterhaltungspflichten bzgl. des Nutzungszweckes. Dem trägt die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung A.4.3.2 und einem Vorbehalt der Ergänzung Rechnung.

Denn einerseits ist durch die Planfeststellung das Interesse der Stadt Herzberg an der Aufrechterhaltung seines vorhandenen Wander-/Radwegenetzes zu berücksichtigen und von der Planfeststellungsbehörde über ggf. erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung zu entscheiden, andererseits erfolgt die – gemäß § 98 BbgWG im Deichkörper nur ausnahmsweise zulässige - Aufstellung der Beschilderung jedoch erst zum Ende der Bauausführung des betreffenden Abschnittes der Hochwasserschutzanlage und hat keine Auswirkungen auf die Bauausführung der HWS-Anlage. Daher ist es hinreichend, wenn die Vereinbarung oder der Regelungsvorschlag des VT entsprechend der Nebenbestimmung A.4.3.2 erst 6 Monate vor Bauende des betreffenden Abschnittes eingereicht wird. Da in jedem Fall eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG hinsichtlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Wegebeziehung des kommunalen Radweges und seines Anschlusses an das öffentliche Wegenetz zu treffen ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde die Ergänzung dieser Entscheidung vorbehalten. Diese wird nach Vorlage der Vereinbarung oder ggf. des Regelungsvorschlages des VT nach Durchführung eines entsprechenden Ergänzungsverfahrens erfolgen. Damit mit dem Bauabschluss des betreffenden Abschnittes die Kommune wieder den Radweg auf der Deichkrone entsprechend der bisherigen vertraglichen Vereinbarung nutzen kann und keine Sackgasse entsteht, für das Ergänzungsverfahren jedoch mehrere Monate einzurechnen sind, ist dem VT die in der Nebenbestimmung A.4.3.2 genannte Frist von 6 Monaten für die Einreichung der Unterlagen gesetzt worden.

Die Antragsunterlagen sind über Deckblätter entsprechend dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens so geändert worden, dass sie nunmehr keine Widersprüche mehr aufweisen.

Mit der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist auch über folgende Forderung des Landkreises Elbe-Elster, Sachgebietes Kreisentwicklung entsprechend der Stellungnahme vom 23.06.2020 entschieden worden. Der Landkreis hatte darauf hingewiesen, dass der Radfahrer zukünftig in dem betreffenden Teil landseitig unterhalb des Deiches entlang geführt werden und geht davon aus, dass er sich dann künftig dort in einem Verkehrsraum befindet, der auch durch PKW befahren werden kann. Es

wurde daher verlangt zu prüfen, inwieweit Maßnahmen ergriffen werden können, um dem Radfahrer und Fußgänger in diesem Abschnitt einen Vorrang einzuräumen, beispielsweise durch Ausweisung einer Radfahrstraße. Da es sich bei dem betreffenden Wegabschnitt um einen Deichverteidigungsweg handelt, steht dieser nicht für den allgemeinen Verkehr mit Kraftfahrzeugen zur Verfügung. Die Befahrung durch den VT oder den mit der Unterhaltung Verpflichteten können natürlich auftreten. Dies ist aber auch bei dem Radweg bereits der Fall, da sich auch bei diesem der VT als Grundstücksbesitzer des Deiches einen entsprechenden Vorrang gesichert hat. Es ist auch nicht zu erwarten, dass eine höhere Anzahl von Ausnahmegenehmigungen des betreffenden Abschnittes des Deichverteidigungsweges beantragt und bewilligt wird.

Im Übrigen wird auf die in der Tabelle 4: Zusagen Vorhabenträger aufgeführten, von der Planfeststellungsbehörde bestätigten Zusagen des VT verwiesen.

Im Hinblick auf die Forderung des Landkreises Sachgebiet Kreisentwicklung, die bestehende Beschilderung vor Baubeginn zu sichern und im Falle einer temporären Entfernung wieder herzustellen, sowie die Einrichtung einer Umleitung, die zeitweise Entfernung der Knotenpunktwegweisung sowie jede Veränderung des Standortes der Wegweisung oder deren Wiederherstellung ist mit dem Landkreis Elbe Elster, Sachgebiet Kreisentwicklung abzustimmen hat der VT eine entsprechende Zusage erteilt. Da sich der Zusagentatbestand z.T. mit dem der Regelung der Nebenbestimmung A.4.3.2 überschneidet, ist diese Zusage zum einen in der Tabelle 4: Zusagen Vorhabenträger aufgeführt, gleichzeitig in der Nebenbestimmung A.4.3.2 dem VT die einvernehmlich Abstimmung auch mit dem Landkreis Elbe Elster, Sachgebiet Kreisentwicklung aufgegeben worden.

2) linke Seite: Abschnitt 4, Bereich B87 bis Anbindung Clara-Zetkin-Straße

Im Ergebnis der Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Beratung am 08.11.2022 ist von der Stadt Herzberg auf der Krone des Bestandsdeiches ein befestigter Weg (sandgeschlämmte Decke) angelegt und eine Beleuchtung eingerichtet worden. Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Wasserwirtschaftsamt als Grundstückseigentümer wurde hierzu nicht abgeschlossen und auch keine Ausnahmegenehmigung nach § 98 BbgWG beantragt.

Der VT beabsichtigt auf der künftigen Deichkrone zwischen der B87 und der Brücke Kaxdorf einen Deichverteidigungsweg (3 m breit, 0,5 m Bankett, asphaltiert, für Schwerlastverkehr geeignet) anzulegen. Die von der Stadt Herzberg installierte Beleuchtung soll auf Kosten des Wasserwirtschaftsamtes im Rahmen der Projektumsetzung umverlegt werden.

Nach dem Lageplan und dem Grunderwerbsplan liegt die Beleuchtung künftig außerhalb des Deiches auf einem (nach wie vor) der Stadt Herzberg gehörenden Grundstück, aber unmittelbar am Deichfuss und damit innerhalb des 5 m breiten Deichschutzstreifens.

Für die Beleuchtung bedarf es aufgrund ihrer Lage im Deichschutzstreifen einer Ausnahmegenehmigung nach § 98 BbgWG.

Nach dem im Ergebnis des Anhörungsverfahrens geänderten Bauwerksverzeichnis beabsichtigt der VT mit der Stadt Herzberg im Hinblick auf die Beleuchtung des Wegeabschnittes durch die Stadt Herzberg und die hieraus zu erwartende verstärkte Nutzung des Abschnittes des Deichverteidigungsweges durch Fußgänger und Radfahrer eine vertragliche Regelung mit dem Ziel der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und derjenigen Unterhaltungspflichten, welche sich aus der spezifischen

intensiven Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer ergeben (z.B. fachgerechte Beseitigung von kleinflächigen Beschädigungen der Fahrbahnbelages, regelmäßiges Mähen des Bankettes), zu treffen.

Bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hat der VT eine solche Vereinbarung der Planfeststellungsbehörde nicht eingereicht. Dies ist jedoch auch nicht notwendig. Denn das Wasserwirtschaftsamt hat im Rahmen der Beratung am 22.02.2023 für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass zwar die Beleuchtung des Deichverteidigungsweges ausschließlich im Interesse der Stadt Herzberg an einer besseren Nutzung des Deichverteidigungsweges für Fußgänger/Radfahrer liegt, jedoch - anders als in Abschnitt 1 links - die Errichtung der Beleuchtung nicht von dem vorhergehenden Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Wasserwirtschaftsamt und der Stadt Herzberg zur Übertragung von Verkehrssicherungspflichten und ggf. eines Teils von Unterhaltungspflichten abhängig gemacht werden soll. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung sei zwar vorgesehen, aber keine Bedingung des Wasserwirtschaftsamtes für die Wiedererrichtung der Beleuchtung. Dem Wasserwirtschaftsamt ist bewusst, dass die Verkehrs- und Unterhaltungspflichten für den Deichverteidigungsweg vollständig bei ihm verbleiben, wenn insoweit später doch keine vertragliche Übernahme durch die Stadt Herzberg erfolgen sollte. Damit kann die Ausnahmegenehmigung für die Errichtung der Beleuchtung im Deichschutzstreifen bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss erlassen werden (s. A.3.5.2).

Ausweislich der Planung beabsichtigt der VT zur effektiven Verhinderung der Befahrung des Deichabschnittes 4 vier Schranken aufzustellen: Eine Schranke soll am Bauende bei der Brücke Kaxdorf (s. Lageplan U9_2-4T3), jeweils eine weitere soll nördlich bzw. südlich der Auffahrten 4/5 (s. Lageplan U9_2-4T2) und eine weitere soll nördlich von der Anbindung der Clara-Zetkin-Straße (s. Lageplan U9_2-4T2, U9_2-4T1) errichtet werden. An der Bundesstraße B87 und an der Anbindung der Clara-Zetkin-Straße sind keine Schranken vorgesehen. Hier sollen im Ergebnis der Beratung am 22.02.2023 lediglich die üblichen Schilder mit dem Hinweis auf die Hochwasserschutz-Anlage und das Befahrungsverbot mit Kraftfahrzeugen aufgestellt werden. Ein Befahren dieses Abschnittes des Deichverteidigungsweges von der B87 aus ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes dennoch nicht zu besorgen, da hier neben der B87 ein begleitender Gehweg vorhanden ist, der gegenüber der Fahrbahn mit einer hohen Bordsteinkante abgesetzt ist. Aus Richtung der Clara-Zetkin-Straße wird vom Wasserwirtschaftsamt nicht von einer illegalen Befahrung mit KfZ ausgegangen. Beides ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Schranken wird auf das Kapitel B.2.2.3.3 Bezug genommen.

Die Antragsunterlagen sind über Deckblätter entsprechend dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens so geändert worden, dass sie nunmehr keine Widersprüche mehr aufweisen.

3) rechte Seite: Abschnitt 3; Bereich Anbindung Mühlstraße bis B 87 (Stat. 0+620 bis 0+895)

In dem Abschnitt 3 rechts befindet sich derzeit ein Deich mit einer unbefestigten Krone. Auch in dem anschließenden Planungsabschnitt 2 rechts ist derzeit kein befestigter Weg im Bereich der Hochwasserschutzanlage vorhanden.

Die Planung sieht vor, auf nahezu der gesamten Strecke der rechten Planungsabschnitten von ca. 125 m oberhalb des Wehres Herzberg bis zur Brücke der B 87 einen asphaltierten Deichverteidigungsweg (3 m breit, jeweils 0,5 m Bankett, für Schwerlastverkehr geeignet) zu errichten. In den Bereichen, in denen eine Spundwand eingebracht wird, erfolgt dies unmittelbar luftseitig der

vorgesehenen Spundwand. In dem Bereich im Planungsabschnitt 3, wo (rückverlegt) ein Deich errichtet wird, wird der Weg auf der Deichkrone geführt.

Bei Station 0+665 (Planungsabschnitt 3) wird der Deichverteidigungsweg über einen im Bestand vorhandenen Weg an die Mühlstraße angebunden. Der rechtsseitige Deichverteidigungsweg ist zudem mittelbar über die Wegeverbindung über das Wehr bei Station 0+000 (Grenze Planungsabschnitt 1/ 2) an öffentliche Straßen der Gemeinde Herzberg angebunden. Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens hat der VT die Planung leicht geändert und sieht nunmehr auch noch eine Anbindung des Deichverteidigungsweges an die Mühlstraße direkt unterhalb der Brücke der B87 vor (s. Deckblatt Lageplan 2-3DD). In dem Bereich zwischen der B87 und dem Unterhaltungsweg ist nunmehr Schotterrasen vorgesehen. Mit der Befestigung dieses Bereiches durch Schotterrasen soll ermöglicht werden, dass dieser Bereich im Hochwasserfall ggf. als Stellfläche genutzt werden kann (s. Protokoll zur Beratung am 08.11.2022). Der Landesbetrieb Straßenwesen hat im Rahmen der Beratung am 08.11.2022 erklärt, dass er mit der – neuen - Gestaltung des Bereiches der Hochwasserschutzanlage direkt angrenzend an die B87 grundsätzlich einverstanden ist. Er hat weiterhin mitgeteilt, dass er durch diese Planänderung nicht in seinen Belangen betroffen ist, so dass eine Nachanhörung nach § 73 Abs. 8 VwVfG nicht erforderlich ist. Der Landesbetrieb Straßenwesen fordert aber, dass die Ausführungsplanung hinsichtlich der Details der Gestaltung dieses Bereiches mit ihm einvernehmlich abgestimmt wird. Diese Forderung ist für die Planfeststellungsbehörde angesichts der räumlichen Gegebenheiten nachvollziehbar und wird mit der Nebenbestimmung A.4.3.3 umgesetzt.

In dem Bereich unmittelbar oberhalb der B 87 grenzt der vorhandene Deich direkt an Bebauung an. Hier wird eine Spundwand gesetzt, der Deichverteidigungsweg zur Wasserseite geneigt und über eine integrierte Drainage entwässert (s. Erläuterungsbericht S. 71DDf.). Dieser Bereich (Station 0+680 bis 0+885) soll für den öffentlichen Durchgang gesperrt werden. Für die Errichtung der Hochwasserschutzanlage sollen - in geringem Umfang - auch Teile der bebauten Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis der Beratung am 08.11.2022 ist es nach Darstellung des VT für die Eigentümer der Grundstücke, welche unmittelbar oberhalb der Brücke der B87 hinter dem Bestandsdeich liegen, wichtig, dass hier kein Bereich geschaffen wird, auf dem öffentlicher Verkehr, auch nicht durch Fußgänger und Radfahrer stattfindet. Die Stadt Herzberg hat dies im Rahmen der Beratung am 08.11.2023 bestätigt. Um dies sicherzustellen, sah die zunächst eingereichte Planung vor, dass auf den 80 m stromaufwärts der Kreuzung mit der B 87 die Befestigung des Deichverteidigungsweges statt Asphalt mit Rasengittersteinen erfolgt. Im Rahmen der Beratung am 08.11.2022 wurde vom VT erläutert, dass ein Betreten/ Befahren dieses Bereiches zudem durch Schranken und entsprechende Hinweisschilder verhindert werden soll.

Die Stadt Herzberg hat in der Beratung am 08.11.2022 hierzu mitgeteilt, dass es momentan auf der rechten Seite der Schwarzen Elster keine durchgehende Wegeverbindung gibt und auch für die Zukunft nicht geplant ist. Die touristische Radwegeverbindung, welche auch von Fußgängern genutzt werden kann, ist entsprechend des Vertrages vom Juli 2000 auf der linken Elsterseite angelegt worden.

Im Ergebnis der Beratung am 08.11.2023 hat der VT seine Planung betreffend dieses Bereiches in Details verändert. Die Rasengittersteine sind durch Schotterrasen ersetzt worden. Der Schotterrasen beginnt bereits unmittelbar hinter der Schranke bei Station 0+680 und damit direkt nördlich der Abfahrt zur Mühlstraße (s. Lageplan 2-3 DD). Durch den Belagwechsel wird zusätzlich zur Schranke und zu den

vom VT vorgesehenen Hinweisschildern eine Verkehrslenkung (von Fußgängern und Radfahrern) zur Mühlstraße bereits an diesem Punkt bewirkt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Schranken wird auf das Kapitel B.2.2.3.3 Bezug genommen.

Unter Berücksichtigung der Schranken, der vorgesehenen Hinweisschilder und des Belagwechsels von Asphalt zu Rasenschotter bereits unmittelbar hinter der Schranke bei Station 0+680 und damit direkt nördlich der Abfahrt zur Mühlstraße, ist davon auszugehen, dass eine öffentliche Nutzung des Bereiches zwischen den Schranken nunmehr auch für Fußgänger und Radfahrer unterbunden wird. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der VT bei der Wahl des konkreten Schrankensystems für den Abschnitt 3 diese besondere Zielstellung hinreichend berücksichtigt. Hierüber wird jedoch erst im Rahmen des Planergänzungsverfahrens für die Ausgestaltung der Schranken entschieden.

B.2.2.3.3 Schranken im Bereich der Deichverteidigungswege

Der VT hat an folgenden Punkten Schranken vorgesehen.

- a) Abschnitt 3 rechts Station 0+680 und 0+885 (jeweils Anbindung Mühlstraße)
- b) Abschnitt 4 links Station 1+129 (Bereich Clara-Zetkin-Straße), 1+458 (Deichüberfahrt), 1+476 (Deichüberfahrt), 2+200 (Bereich Kaxdorfer Brücke)(nördlich Anbindung Clara-Zetkin-Straße; südlich Brücke Kaxdorf)

Mit den Schranken im Abschnitt 3 soll für den betreffenden Bereich jeglicher Zugang durch Dritte (einschließlich Begehen durch Fußgänger und oder Befahren mit dem Fahrrad) unterbunden werden. Zur Begründung wird insoweit auf das Kapitel B.2.2.3.2 Bezug genommen.

Mit den Schranken im Abschnitt 4 sollen die Schutzbestimmungen des § 98 Abs. BbgWG umgesetzt werden und insbesondere das unbefugte Befahren des Deichverteidigungsweges mit Kraftfahrzeugen durch Dritte in dem betreffenden Bereich unterbunden werden. Zur Begründung wird insoweit auf das Kapitel B.2.2.3.2 Bezug genommen.

Im Rahmen der Beratung am 08.11.2022 hat der VT erklärt, dass er dazu, wie die Schranken konkret ausgeführt werden sollen, derzeit noch keine genauen Vorstellungen hat. Bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist insoweit keine Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgt. Daher war zu diesem Punkt mit dem Planfeststellungsbeschluss keine abschließende Entscheidung möglich. Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher mit der Nebenbestimmung A.4.3.4 nach § 74 Abs.3 VwVfG die Ergänzung dieser Entscheidung vorbehalten und dem VT aufgegeben, ihr jeweils spätestens 6 Monate vor Abschluss der Bauausführung der betreffenden Abschnitte eine die Antragsunterlagen ergänzende Unterlage, bestehend aus Erläuterungsbericht und Detailzeichnung einzureichen, der die konkrete Gestaltung der Schranken zu entnehmen ist. Die Ergänzung dieser Entscheidung wird nach Vorlage der vom VT noch einzureichenden Unterlagen nach Durchführung eines entsprechenden Ergänzungsverfahrens erfolgen. Damit mit dem Bauabschluss der betreffenden Abschnitte die Kommune die Schranken errichtet werden können, für das Ergänzungsverfahren jedoch mehrere Monate einzurechnen sind, ist dem VT die in der Nebenbestimmung A.4.3.4 genannte Frist von 6 Monaten für die Einreichung der Unterlagen gesetzt worden.

B.2.2.3.4 Absturzsicherung

Der Landkreis Elbe-Elster, Sachbereich Bauordnung hat in seiner Stellungnahme vom 23.06.2020 mit Bezug auf § 38 Abs. 1, 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) darauf hingewiesen, dass Bereiche entlang des neuen Deichverteidigungsweges, die an mehr als 1 Meter tiefer liegende Flächen angrenzen, mit 0,90 m hohen Geländern (gemessen ab Oberkante Deichverteidigungsweg) zu sichern sind, sofern keine Böschungen vorhanden sind.

Der VT hat dies in seiner Erwiderung vom 08.01.2021 zugesagt. Die Planung sieht für den Bereich Abschnitt 3 rechts in dem Bereich nahe der B87 auch bereits einen auf der Hochwasserschutzwand verlaufenden Handlauf vor, mit welcher das Bauwerk so erhöht wird, dass es selbst als 1,10 m hohe Absturzsicherung dienen kann (s. Querprofil 4.7 Station 0+850 DD, 0+860 DD).

Auch in anderen Bereichen kann sich bei geringfügigen Änderungen der Bauausführung (insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Anschüttung der Spundwand) noch ein Sicherungserfordernis ergeben. Dem wird mit der Nebenbestimmung A.4.3.5 Rechnung getragen. Die Planfeststellungsbehörde wird eine abschließende Entscheidung darüber, ob und ggf. in welchen Bereichen eine zusätzlich Absturzsicherung erst nach Vorlage der Unterlagen entsprechend der Nebenbestimmung A.4.3.5 treffen können und hat sich daher gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG die Ergänzung dieser Entscheidung vorbehalten. Die Ergänzung dieser Entscheidung wird ggf. nach Vorlage der vom VT noch einzureichenden Unterlagen nach Durchführung eines entsprechenden Ergänzungsverfahrens erfolgen. Für ein Ergänzungsverfahren sind mehrere Monate einzurechnen. Sollte ein Ergänzungsverfahren erforderlich werden und der VT die Unterlagen nicht hinreichend früh vor Abschluss der Bauausführung einreichen können, muss er davon ausgehen, dass in den betreffenden Bereichen keine umfassende Nutzungsfreigabe des DVW erfolgen wird.

B.2.2.3.5 Konzentrierte Baugenehmigung nach § 72 BbgBO

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird eine Baugenehmigung nach § 72 BbgGO konzentriert. Von der Möglichkeit des § 77 BbgBO wurde kein Gebrauch gemacht und daher auch nicht die Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeholt. Die Möglichkeit von § Grundlage für die konzentrierte Baugenehmigung ist die Stellungnahme des Landkreis Elbe-Elster, Sachbereich Bauordnung vom 23.06.2020 sowie die Abstimmung mit dem Landkreis Elbe-Elster im Juli und August 2023. Hinsichtlich der geforderten Nebenbestimmung zur Absturzsicherung wird auf das Kapitel B.2.2.3.4 und die Nebenbestimmung A.4.3.5 Bezug genommen.

Die Hinweise des Landkreises Elbe-Elster; Bauordnungsamt zur Umsetzung bestehender Zäune (Einfriedungen), der Umverlegung eines Tennisfeldes innerhalb des vorhandenen Sportplatzes und der Anwendung des Standes der Technik und der Bauordnung sowie der einschlägigen Unfallverhütungsmaßnahmen sind im Kapitel C.2 zu finden.

Im Kapitel im Kapitel C.2 finden sich gleichfalls die Hinweise zur Baubeginnsanzeige, zum Standsicherheitsnachweis und zur Nutzungsaufnahme. Auch wenn sich diese Hinweise des Bauordnungsamtes wie Forderungen lesen, stellen sie im Ergebnis der Abstimmung mit dem Landkreis Elbe-Elster im Juli und August 2023 lediglich Hinweise dar.

B.2.2.3.6 Anlage zur Niederschlagsentwässerung im Abschnitt 3, Deich-km 0+737

Der Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 23.06.2020 gefordert, die Anlage zur Niederschlagsentwässerung im Abschnitt 3, Deich-km 0+737 nach dem Merkblatt DWA A-138 zu bemessen und auszuführen. Sickergruben entsprächen nicht dem Stand der Technik.

Der VT hat hierzu ausgeführt, dass er die Bemessung und Planung zu Beginn der Ausführungsplanung realisieren wolle. Die Entscheidung über die Anlage zur Niederschlagsentwässerung kann gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG über eine Ergänzung dieser Entscheidung erfolgen. Mit der Nebenbestimmung A.4.3.1 wird der VT verpflichtet, die Planung der Entwässerung im Abschnitt 3, Deich-km 0+737, einvernehmlich mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und 6 Monate vor Realisierung der geplanten Niederschlagswassereinleitung einen entsprechenden Ergänzungsantrag zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich insoweit gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG die Ergänzung dieser Entscheidung vorbehalten, welche nach Durchführung des Änderungsverfahrens erlassen werden kann. Die dem VT aufgegebenen Frist soll Verzögerungen im Bauablauf durch einen zu spät gestellten Antrag vermeiden.

B.2.2.3.7 Gestaltung der Flutmulde

Im Bereich der Brücken Schliebener Straße und B87 (Abschnitte 3/4) ist die Anlage einer Flutmulde geplant. Beide Brücken weisen bereits im Bereich der geplanten Flutmulde Öffnungen („Flutbrücken“) auf.

Die geplante Flutmulde soll im Hochwasserfall die An- und Durchströmung der im linken Vorland vorhandenen Flutbrücken, welche sich in den Dämmen der die Schwarze Elster querenden B 87 und der Schliebener Straße befinden, verbessern. Im Rahmen des Hochwasserschutzes sind hierzu folgende Maßnahmen geplant (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 5.4.1, S. 74ff.): Im Zulauf- und im Auslaufbereich der Flutbrücken soll eine weiträumige flache Mulde profiliert werden. Die Böschungen werden mit 1:10 sehr flach gestaltet, so dass eine Durchquerung auch mit Mähfahrzeugen problemlos möglich ist. Böschungen und Sohle werden begrünt, so dass sich der Lebensraumtyp der mageren Flachlandmähwiese wieder entwickeln kann. Im unmittelbaren Zulaufbereich und im Bereich zwischen den Brücken ist eine Beräumung und im erforderlichen Umfang eine Instandsetzung der vorhandenen Befestigung vorgesehen. Im Auslaufbereich der stromab liegenden Brücke der B87 wird der hier entstandene Kolk verfüllt. Die Sohlhöhe am Einlauf der Flutmulde liegt bei 79,00 mNHN, am Auslauf bei 78,80 mNHN und damit über dem Mittelwasserstand. Mit einer Beaufschlagung der Flutmulde muss etwa einmal im Jahr gerechnet werden.

Durch die geplante Profilierung der Flutmulde ändert sich der grundsätzliche Status der von ihnen betroffenen Flurstücke - Lage im Überschwemmungsgebiet und im Hochwasserabflussbereich – nicht. Die Überflutungshäufigkeit nimmt im Flutmuldenbereich aufgrund der vorgesehenen Tieferlegung in geringem Maße zu; gleichzeitig wird durch die geplante Profilierung stromab der Flutbrücke die Entwässerung der überschwemmten Flächen begünstigt und ein längerer Einstau nach Rückgang des Hochwassers verhindert. Bezüglich der Überflutungshäufigkeit wird Bezug genommen auf den Längsschnitt (Längsschnitt Nr. 9-3.7). Hier sind die in der Schwarzen Elster berechneten Wasserspiegelmassen für das HQ(2) ausgewiesen. Es wird deutlich, dass diese auch im Istzustand über der Geländehöhe im Flutmuldenbereich liegen und hier zu Überschwemmungen führen.

Einige der Flächen, auf denen die Flutmulde angelegt werden soll, werden landwirtschaftlich, als Grünland genutzt. Die Grünlandbewirtschaftung sowohl der Flutmulde als auch der hieran angrenzenden Flächen im Deichvorland wird nach Abschluss der Baumaßnahme auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Veränderungen der Höhenlage in der Mulde und damit der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wieder möglich sein wird.

Im Bereich der Flutmulde hat der VT des Weiteren die naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme A7 vorgesehen, mit welcher der gegenwärtige „Ist-Zustand“ wieder hergestellt werden soll.

Auf die Nebenbestimmung A.4.3.6 und die Ausführungen im Kapitel B.2.2.4 wird hingewiesen.

Die beantragte Planung sah für die Flächen, auf denen die Flutmulde hergestellt werden soll, zunächst nur eine vorübergehende Inanspruchnahme vor. Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens soll die Flutmulde nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft angelegt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dem VT mit Schreiben vom 13.12.2021 darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Inanspruchnahme in den Antragsunterlagen, ggf. in Form einer Dienstbarkeit entsprechend darzustellen ist und für ein technisches Bauwerk wie die Flutmulde auch Angaben zur Unterhaltungslast im Bauwerksverzeichnis vorzusehen sind. Nachdem der VT seine Planung entsprechend geändert hat, ist ein Planänderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführt worden. Zwei Miteigentümer eines Grundstückes haben im Hinblick auf die Flutmulde und die Inanspruchnahme ihres Grundstückes Einwendungen gegenüber der Planung erhoben. Auf die **Einwendungen** wird detailliert im Kapitel B.2.2.8 eingegangen.

Die **Untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster** hat mit ihrer Stellungnahme vom 23.06.2020 eine Prüfung gefordert, ob die Flutmulde im Zuge der Betrachtung der Anforderungen des Entwicklungsgebotes nach WRRL als Mittelwasserrinne ausgeführt werden kann, die eine gewässerökologische optimierte Struktur erfährt und somit die Eigenschaft, als Strahlwirkungsursprung entwickeln kann. Dies käme innerhalb des verbreiterten Vorlandes in diesem Abschnitt auch dem Landschaftsbild und der Verbesserung der Akzeptanz durch die Verbesserung der Naherholungsqualität entgegen. Gegebenenfalls könnte diese Aufwertung auch als Ausgleichsmaßnahme über den Naturschutzfonds/ Flächenagentur genutzt werden.

Ebenso hat das **Referat W26, Gewässerentwicklung des Landesamtes für Umwelt** darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten gestalterisch und in hydraulisch vertretbaren Maß am Flusslauf zu wirken, nicht genutzt würden. Ansatzpunkte seien bei der Flutrinne und am komplett ausgeräumten Flusslauf durchaus gegeben.

Die Planung für die Flutmulde stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den richtigen Kompromiss zwischen den widerstreitenden Aspekten des Hochwasserschutzes, der Gewässerentwicklung, der Landwirtschaft und den privaten Einwendern sowie des dortigen FFH-Gebietes und des LRT 6510, welcher durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird, dar.

Die Anlage der Flutmulde ist aus den vorstehend beschriebenen Gründen des Hochwasserschutzes in dem zugelassenen Maß unverzichtbar. Eine Gestaltung als Mittelwasserrinne würde aus gewässerökologischer Sicht sicherlich positiv zu bewerten sein, würde aber zu einem Verlust von Landwirtschaftsfläche und auch von Flächen mit dem FFH-LRT 6510 führen.

B.2.2.4 Unterhaltung der planfestgestellten Hochwasserschutzanlage

Die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage wird durch das Landesamt für Umwelt gewährleistet. Die Durchführung der Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen obliegt dem Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ nach Vorgabe durch das Wasserwirtschaftsamt.

Die Unterhaltung der vom Vorhaben berührten Bauwerke und Anlagen, die sich im Bereich der Hochwasserschutzanlage befinden, ist im Bauwerksverzeichnis, der Unterlage 6 der Antragsunterlagen dargelegt.

Für die geplante Flutmulde hat der VT – anders als bei der sonstigen Hochwasserschutzanlage – keinen Grunderwerb, sondern lediglich eine Eintragung einer Dienstbarkeit vorgesehen. Die **Unterhaltungspflicht des VT für die Flutmulde** ist im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6) ausgewiesen. Aus der Unterhaltungspflicht des VT ergibt sich auch seine Verantwortlichkeit dafür, dass die Flutmulde funktionstüchtig bleibt, z.B. regelmäßig gemäht wird, damit sich kein Gehölzaufwuchs einstellt. Im Rahmen des Erörterungstermins am 28.03.2022 hat der VT erklärt, dass auf der Fläche mindestens 1x pro Jahr eine Mahd durchgeführt wird und die Fläche weiterhin der Grünlandbewirtschaftung dienen könne. Natürlich umfasst die Unterhaltungspflicht - auch aus Sicht des VT – gleichfalls die vom Einwender 2 angemahnte Beräumungspflicht von ggf. anfallendem Unrat und Treibholz nach einem Hochwasser. Die Dienstbarkeit muss so gefasst werden, dass der VT seiner Unterhaltungspflicht vollumfänglich nachkommen kann, der Bestand der Flutmulde gewährleistet ist und die naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme A7 dauerhaft gesichert ist. Sie ist der Planfeststellungsbehörde zum selben Zeitpunkt wie die sonstigen Dienstbarkeiten für die Sicherung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen einzureichen (s. A.4.5.6, A.4.3.6).

Der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ hat in seiner Stellungnahme vom 19.06.2020 Forderungen im Hinblick auf die Unterhaltung erhoben. Diesen wird zum einen durch die von der Planfeststellungsbehörde bestätigten Zusagen des VT (s. A.5) Rechnung getragen.

Der Unterhaltungsverband hat zudem folgende Forderungen erhoben:

Die Erreichbarkeit der Hochwasserschutzanlagen, des Vorlandes sowie des Gewässers mit Großtechnik ist sicherzustellen - es sind entsprechende Auf- und Abfahrrampen vorzusehen (beachte hierzu die evtl. nicht mögliche Unterquerung von Kreuzungsbauwerken wie Brücken usw.). Im Bereich der vorgesehenen Flutmulde ist die Erreichbarkeit des linken Gewässerufers mit der entsprechenden Unterhaltungstechnik zu gewährleisten.

Die konstruktiven Lösungen für die Erreichbarkeit der Vorländer und des Gewässers sind so zu bemessen, dass auch umfangreichere Unterhaltungsmaßnahmen z.B. Krautungsarbeiten, Aushubabfuhr usw. uneingeschränkt durchgeführt werden können.

Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass Unterhaltungsarbeiten an den Hochwasserschutzanlagen vorzugsweise durch maschinelle Unterhaltung sichergestellt werden kann. Weiträumige und nur von Hand zu unterhaltende Bereiche sind unter anderem auf Grund des hohen finanziellen Aufwandes zu vermeiden.

Der Forderung nach Gewährleistung der Erreichbarkeit des linken Gewässerufers im Bereich der vorgesehenen Flutmulde ist der VT durch Ergänzung einer zusätzlichen Abfahrt nachgekommen.

Im Übrigen ist das Vorbringen des Unterhaltungsverbandes angesichts des hohen Konkretisierungsgrades des Planfeststellungsantrages zu pauschal, als dass die Forderungen mit Nebenbestimmungen gegenüber dem VT durchgesetzt werden könnten.

Auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.3.7 zur Gestaltung der Flutmulde wird hingewiesen.

B.2.2.5 Rückbau, Funktionsverlust und Unterhaltung der nicht mehr dem Hochwasserschutz dienenden Bereiche der Bestandsdeiche

In den Abschnitten 2 links und 3 links sowie 3 rechts wird die Trasse des bestehenden Deiches bei der Errichtung der neuen Hochwasserschutzanlage jeweils in Teilbereichen kleinräumig verschoben.

Der Bestandsdeich in Abschnitt 3 rechts erhält eine kleinräumige Rückverlegung. Der Teil des Bestandsdeiches, welcher außerhalb des neuen Deiches liegt, soll komplett zurückgebaut werden. Somit können die Deichaufstandsflächen des Bestandsdeiches im Rückbaubereich anschließend wieder anderweitig, z.B. landwirtschaftlich als Grünland genutzt werden.

In dem Abschnitt 2 links erfolgt eine kleinräumige Rückverlegung der Trasse der Hochwasserschutzanlage, in dem Abschnitt 3 links eine kleinräumige Vorverlegung. Bei diesen beiden Abweichungen von der Bestandstrasse soll kein Rückbau des Bestandsdeiches erfolgen. Da sich auf dem Bestandsdeich eine Baumallee befindet – welche gerade durch die kleinräumige Deichtrassenverschwenkung in ihrem Bestand geschützt werden soll – kommt ein Rückbau insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen nicht in Betracht. Der unbefestigte Bereich der Deichkrone zwischen den Bäumen wird derzeit wohl als Fußweg genutzt.

Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens sollen alle drei Flächen, auf denen der Bestandsdeich zurückgebaut wird bzw. funktionslos wird, künftig auch keine anderweitige, im öffentlichen Interesse liegende Funktion übernehmen. So hat insbesondere die Stadt Herzberg im Rahmen der Beratung am 08.11.2022 ausdrücklich erklärt, dass sie kein Interesse an einer Wegebeziehung auf der Krone des Altdeiches im Bereich der Abschnitte 2 links und 3 links hat und dementsprechend auch die Altdeichflächen nicht übernehmen will.

Ausweislich des Protokolls der Beratung am 08.11.2022 hat die Planfeststellungsbehörde beim VT erfragt, was mit den Altdeichbereichen, welche ihre Funktion als Hochwasserschutzanlage verlieren und künftig nicht mehr Teil der Hochwasserschutzanlage sein werden, passieren soll. Hierzu hat der VT mitgeteilt, dass sich beim Altdeich im Abschnitt 2 alle Grundstücksflächen im Eigentum des Landes Brandenburg befinden und im Abschnitt 3 mit Ausnahme der Flurstücke 808, 809 und 810 sich gleichfalls alle Grundstücksflächen im Eigentum des Landes Brandenburg befinden. Der Ankauf der in Privateigentum befindlichen Flächen durch das Land Brandenburg sei nicht geplant. Weiterhin hat der VT mitgeteilt, dass er sich nur mit der Planung der neuen Hochwasserschutzanlage befasst hat. Überlegungen dazu, was mit den „Altdeichflächen“ passieren soll, habe er nicht angestellt und sähe hierzu auch kein Erfordernis. Er beabsichtige diese Flächen an die allgemeine Liegenschaftsverwaltung abzugeben. Konkrete Maßnahmen, das Begehen des verbleibenden, allerdings funktionslosen Altdeiches zu verhindern, wären nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den VT in der Beratung am 08.11.2022 darauf hingewiesen, dass bei einem Planfeststellungsverfahren für die Umgestaltung einer bestehenden Hochwasserschutzanlage,

bei der Teile der bestehenden Hochwasserschutzanlage infolge der Umgestaltung ihre Funktion als Hochwasserschutzanlage verlieren – wie hier die verbleibenden Bestandsdeichbereiche in den Abschnitten 2 und 3, welche künftig nicht mehr Teil der Hochwasserschutzanlage sein werden – von der OWB auch eine entsprechende Feststellung zu treffen ist. Dies erfolgt mit der Ziffer A.3.6.

Mit der Fertigstellung der geänderten Hochwasserschutzanlage werden die betreffenden Flächen nicht mehr dem Hochwasserschutz dienen. Als Fertigstellung gilt dabei der Zeitpunkt der Bauabnahme durch die Planfeststellungsbehörde. Denn erst mit der Bauabnahme durch die Planfeststellungsbehörde steht fest, dass keine Änderungen an dem Bauwerk, ggf. auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde mehr notwendig sind.

Mit der Fertigstellung der neuen Hochwasserschutzanlage und der „Außerdienststellung“ der bisherigen Bestandsdeiche bzw. der für sie genutzten Flächen entfallen die Verbote nach § 98 BbgWG für die betreffenden Bereiche und die Unterhaltungspflicht nach § 97 BbgWG.

Soweit der Bestandsdeich mit der Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr dem Hochwasserschutz dient und seine Aufstandsfläche gleichzeitig nicht im Eigentum des Landes Brandenburg oder eines anderen öffentlichen Nutzers im Sinne von § 2 Abs. 3 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFIBerG) steht, stehen den jeweiligen privaten Grundstückseigentümern mit dem Ende der Nutzung für öffentliche Zwecke gegenüber dem VT Ansprüche nach § 9 Abs. 2 VerkFIBerG als bisherigen Nutzer zu. Das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz kommt nicht nur bei Verkehrsflächen zur Anwendung, sondern u.a. auch bei Hochwasserschutzanlagen, die im öffentlichen Interesse liegen (s § 2 Abs. 3 VerkFIBerG). Andererseits treffen die Grundstückseigentümer mit dem Ende der öffentlichen Nutzung auch erstmals wieder Pflichten wie z.B. die Verkehrssicherungspflicht.

Mit den Regelungen der Ziffer A.3.6 wird sichergestellt, dass die betreffenden privaten Grundstückseigentümer rechtzeitig im Voraus (mindestens 3 Monate) über die voraussichtliche Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens, über die Regelungen des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes und die sie ggf. ab Fertigstellung nunmehr treffenden Pflichten wie beispielsweise die Verkehrssicherungspflicht belehrt werden und sie ggf. ihre Ansprüche geltend machen können. Die Verpflichtung des VT zur Information der Planfeststellungsbehörde über die Unterrichtung der Grundstückseigentümer dient der Beschleunigung der Prüfung bei der Bauabnahme.

B.2.2.6 Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG, siehe B.2.2.1) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend sind diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels

gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i. V. m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG, die §§ 89 und 96 Abs. 2 BbgWG und den §§ 74 und 75 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische Entschließung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

B.2.2.7 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

B.2.2.7.1 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme / Bauende

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von 75 Monaten nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zu Grunde liegen. Zugleich trägt die gesetzte Frist dem Umstand Rechnung, dass der VT bereits mehrere Zulassungen des vorzeitigen Beginns und auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung beantragt hat. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens begrenzt die mit dem Bau verbundene Belastung für den betroffenen Natur- und Siedlungsraum auf die notwendige Zeitspanne. Grundlage für die gewählte Frist ist der vom VT am 07.08.2023 übersendete Bauablaufplan. Danach soll mit der Bauausführung des Vorhabens im vierten Quartal 2023 begonnen werden. Bis Ende 2024 sollen die Baulose 1 und 4 fertig gestellt werden. Die Bauausführung der Baulose 2 und 3 links soll 2026 – 2027 und der Baulose 2 und 3 rechts soll 2028 – 2029 erfolgen.

Der anzeigepflichtige Baubeginn im Sinne der Nebenbestimmungen A.4.1 und A.4.2.1 ist der eigentliche Beginn der Bauausführung, welcher üblicherweise mit der Einrichtung der Baustelle einhergeht. Sonstige bauvorbereitenden Aktivitäten des VT (z.B. Grunderwerbsverhandlungen) sind weder anzeigepflichtig, noch können sie die Erfüllung der gesetzten Frist für den Baubeginn bewirken.

Hinweis: Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

Die Nebenbestimmungen A.4.1 und A.4.2 sichern außerdem einen geordneten Bauablauf und die Möglichkeit zur Kontrolle der Baumaßnahmen durch die jeweiligen Fachbehörden und die Planfeststellungsbehörde sowie die Umsetzung von § 106 BbgWG.

B.2.2.7.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Bestimmungen des § 67 WHG

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

An der Schwarzen Elster mit ihren Zuflüssen (Sieggraben, Pulsnitz, Hopfengartenbach, Große Röder, Geißlitz) wurden die Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (hundertjährliches Hochwasser – HQ100), als **Überschwemmungsgebiet** festgesetzt

Mit der Umsetzung des Vorhabens Maßnahme SE3p-Teilobjekt 1 kommt es bezogen auf das HQ100 zu keiner merklichen Veränderung des Überschwemmungsgebietes und damit zu keinem Eingriff in den bestehenden Retentionsraum der Schwarzen Elster.

Erst durch die Umsetzung der Maßnahmen des Teilobjektes 2 wird die Flutung des Stadtgebietes von Herzberg bei seltenen Hochwasserereignissen unterbunden werden. Die hiermit verbundenen Eingriffe in den Retentionsraum sind in der Planung für dieses Teilobjekt zu ermitteln und zu kompensieren.

Das planfestgestellte Vorhaben steht somit den Vorgaben des § 67 WHG nicht entgegen.

Bewirtschaftungsziele §§ 27 WHG und §§ 47 WHG

Kann ein Vorhaben Auswirkungen auf Oberflächen- oder Grundwasser bewirken, ist im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG zu prüfen. Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Zielerreichungsgebot).

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; alle signifikanten und anhaltenden

Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Das Vorhaben steht der Zielerreichung und den Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans nicht entgegen.

Dies ist im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für das Vorhaben „Hochwasserschutz Herzberg (Elster) Maßnahme SE3p, Teilobjekt 1“ nachvollziehbar dargelegt und berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens auf den Oberflächenwasserkörper Schwarze Elster (DE_RW_DEBB538_31) und Altherzberger Binnengraben (DE_RW_DEBB538752_648) als auch auf die Grundwasserkörper „Schwarze Elster“ (DE_GB_DEBB_SE 4-1) und „Elbe-Urstromtal“ (DE_GB_DEBB_SE 4-2).

Das Ergebnis des Fachbeitrages wird auch vom Fachreferat W13 des Landesamtes für Umwelt geteilt.

Entwicklungsmaßnahmen Schwarze Elster

Das Vorhaben steht der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes bzw. zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands grundsätzlich nicht entgegen. Nach dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (s. Kap. 8 „Zusammenfassung“ des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie) wird eine Behinderung oder Verzögerung anderer Maßnahmen, die der Verbesserung des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands dienen, ausgeschlossen. Dieses Ergebnis wird auch vom Fachreferat W13 des Landesamtes für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 30.06.2020 bestätigt.

Hinsichtlich der Forderung der unteren Wasserbehörde (Landkreis Elbe-Elster) zur Gestaltung der Flutrinne als Mittelwasserrinne wird auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.3.7 verwiesen.

Soweit das Referat W26, Gewässerentwicklung des Landesamtes für Umwelt darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten gestalterisch und in hydraulisch vertretbarem Maß am Flusslauf zu wirken, nicht genutzt würden und Ansatzpunkte bei der Flutrinne und am komplett ausgeräumten Flusslauf durchaus gegeben seien, bedarf es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Die Voraussetzungen für die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens liegen vor. Das Wasserwirtschaftsamt, dem sowohl das Referat W21 als auch das Referat W26 angehören, hätte selbstverständlich auch eine andere oder um zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erweiterte Planung zur Planfeststellung beantragen können, wenn es diese Planung für die unter Abwägung aller Gesichtspunkte richtige gehalten hätte.

Bestimmungen des § 89 Abs. 1 BbgWG

Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.

Das geplante Vorhaben ist Teil der Risikomanagementplanung für die Schwarze Elster. Es wird demnach den Anforderungen von § 89 Abs. 1 BbgWG gerecht.

Belange der Unteren Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster hat mit Schreiben vom 23.06.2020 Forderungen erhoben. Mit den Ausführungen und Zusagen des VT vom 08.01.2021 haben sich die meisten erledigt (Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 22.04.2021).

Hinsichtlich der nicht erledigten Forderungen wird auf folgende Ausführungen verwiesen:

- Niederschlagentwässerung Abschnitt 3, D-km 0+737: B.2.2.3.6
- Forderungen im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie und Entwicklungsmaßnahmen sei auf die vorstehenden Ausführungen zur WRRL verwiesen.

Die UWB teilte weiterhin mit, dass die Darstellung der Überschwemmungsgebiete Planzustand HQ100 (ÜLP 1.5) nicht den Zielen aus der mit dem LfU abgestimmten regionalen Maßnahmenplanung entspricht und forderte daher, die Darstellung der geplanten Flügeldeiche und deren Funktion, sowie die geplanten Retentionsräume zu übernehmen. Der VT hat die geänderte Darstellung in die Planungsunterlagen übernommen. Die Darstellung des Überschwemmungsgebietes hat keine Auswirkungen auf die Planung.

B.2.2.7.3 Immissionsschutz

Baubedingte Erschütterungen

Während der Bauausführung kann es zu Erschütterungen kommen, da diese mit erschütterungsrelevanten Tätigkeiten verbunden ist. Diese können sich sowohl auf in der Nähe der Baustelle befindliche Gebäude auswirken, als auch auf das Wohlbefinden von Menschen in von Erschütterungen betroffenen Gebäuden.

Allgemein gehaltene Ausführungen zu der Thematik waren zunächst nur dem UVP-Bericht zu entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde hat daher vom Referat T15 des Landesamtes für Umwelt (Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz,) eine Stellungnahme eingeholt. Aus Anlass der Stellungnahme des Referates T15 vom 21.06.2021 hat der VT die Unterlage U19 (Untersuchungsbericht über die überschlägig zu erwartenden Erschütterungsbelastungen infolge von Bautätigkeiten zur Herstellung eines Hochwasserschutzes im Bereich „Herzberg“ (Elster)) eingereicht.

Bereits mit seiner Erwiderung vom 04.08.2021 zu der Stellungnahme des Referates T15 vom 21.06.2021 hatte der VT u.a. Folgendes mitgeteilt:

- „Erschütterungsmessungen sind grundsätzlich bei diesen Arbeiten Bestandteil der Ausschreibung.“
- „Umfangreiche Beweissicherungen sowohl vor Beginn der Baumaßnahme als auch nach Abschluss der Baumaßnahme durch einen Sachverständigen sind grundsätzlich bei diesen Arbeiten Bestandteil der Ausschreibung.“

Aus der orientieren Untersuchung vom 30.11.2021 ist ersichtlich, dass das Vorhaben mit erschütterungsrelevanten Bautätigkeiten verbunden ist. Als solche sind anzusehen (s. Seite 7 der orientierenden Untersuchung Erschütterungen):

1. Einbringen von Spundwandprofilen im Vibrationsverfahren (sowie im Pressverfahren)
2. Allgemeine Erdbauarbeiten

3. Verdichtungsarbeiten im Bereich des Deichkörpers

4. Verdichtungsarbeiten im Zuge des Wegebau / Deichverteidigungswege

Für diese Bautätigkeiten sind bei der orientierenden Untersuchung typische Baugeräte betrachtet worden (s. Seite 7 der orientierenden Untersuchung Erschütterungen).

Der überwiegende Teil der Arbeiten wird nach der orientierenden Untersuchung in so großer Entfernung zur Bestandsbebauung durchgeführt, dass keine beeinträchtigenden Erschütterungen zu besorgen sind. In Teilbereichen ergeben sich jedoch teilweise nur geringe Abstände. Dies betrifft insbesondere den Abschnitt 3 rechts (nördliche Mühlstraße).

Die orientierende Untersuchung hat ihren Fokus neben dem Abschnitt 3 rechts auch auf die Bereiche gelegt, wo Bautätigkeiten in Abständen von weniger als 25 m zu Gebäuden durchgeführt werden, da auch in diesen Bereichen nachteilige Auswirkungen nicht von vorne herein ausgeschlossen werden können. Dies betrifft den Abschnitt 1 links (Badstraße 29), Abschnitt 3 links Schliebener Straße und Abschnitt 4 Lindenstraße (Kaxdorf).

Die wesentlichen Ergebnisse der orientierenden Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Auswirkungen auf Gebäude

- Die wesentlichen erschütterungsträchtigen Arbeiten, bei welchen potentiell auch kritische Erschütterungsbelastungsgrößen für die Bestandsbebauung nicht ausgeschlossen werden können, sind die Boden- bzw. Baugrundverdichtungsarbeiten im Vibrationsverfahren sowie Arbeiten zum Einbringen der Spundbohlen im Vibrationsverfahren (s. Seite 7 der orientierenden Untersuchung Erschütterungen)
- Bei geringeren Entfernungen als 20 m wird der Einsatz von Plattenverdichtern und/ oder die Durchführung baubegleitender Erschütterungsmessungen an den nächstgelegenen bzw. betroffenen Gebäuden empfohlen, um so die Möglichkeit eines Einsatzes von Vibrationswalzen in geringeren Abständen zu untersuchen und ggf. zu verifizieren. An- sowie Abschaltvorgänge sind in größtmöglicher Entfernung zu den Gebäuden (> 35 m) vorzunehmen (s. Seite 37 der orientierenden Untersuchung Erschütterungen).
- Der Einsatz mittelgroßer Rüttelplatten (wie in der Prognoserechnung angenommen) wird voraussichtlich auch in Entfernungen von 5 m zu den Gebäuden in Bezug auf die Gebäudebelastung noch erschütterungsverträglich durchführbar zu sein.

Die An- und Ablaufvorgänge sollten auch hier - analog zu den Vibrationswalzen- in größtmöglicher Entfernung (> 10 m) erfolgen. Über einen erschütterungsverträglichen Einsatz können Messungen weiteren Aufschluss geben bzw. die Prognoseergebnisse verifizieren (s. Seite 37 der orientierenden Untersuchung Erschütterungen).

In einer Entfernung von 20 m und mehr scheint auf Basis der Prognoseergebnisse der orientierenden Untersuchung ein Einsatz der hier beispielhaft angenommenen Vibrationsbären noch erschütterungsverträglich durchführbar zu sein.

- Bei Baggararbeiten und allgemeinen Erdarbeiten sind keine für Gebäude kritischen Erschütterungsbelastungen zu erwarten, soweit bei Baggern mit Kettenfahrwerk-

Kippbewegungen o.Ä., bei welchen das Gerät einseitig hochgehoben und wieder fallengelassen wird, verlässlich unterbunden werden.

- Bei einem Einsatz von Planierraupen/ von Kettenfahrzeugen werden zu Beginn der Bautätigkeiten Erschütterungsmessungen dringend empfohlen, um so ggf. die Machbarkeit eines Einsatzes abzuleiten. Denn auch bei einem fachgerechten Einsatz der Planierraupen/ der Kettenfahrzeuge sowie möglichst geringer Fahrgeschwindigkeit im Nahbereich zu Gebäuden sind kritische Erschütterungsbelastungsgrößen der Gebäude (Überschreitung der DIN-Anhaltswerte 4150 Teil 3) nicht gänzlich auszuschließen. Auch ein abruptes Abstoppen - insbesondere im Nahbereich zu Gebäuden- sollte vermieden werden.
- Aus dem LKW-Verkehr auf den Baustraßen sind keine beeinträchtigenden Erschütterungen zu erwarten, soweit eine homogene ebene Straßenoberfläche ohne markante Schwellen, Schlaglöcher o.Ä. vorhanden ist.
- Aus dem Einsatz von Radladern sowie beim Einpressen der Spundbohlen (ohne Hindernisse) sind keine beeinträchtigenden Erschütterungen zu erwarten.

b) Auswirkungen auf Menschen

Beim Einsatz von Vibrationsbären mit höherer Leistung (ab 280 kW) sind im Nahbereich von Gebäuden Belästigungen für Menschen nicht auszuschließen.

Bei der orientierenden Untersuchung wurde davon ausgegangen, dass im unmittelbaren Nahbereich (insbesondere der nördliche Bereich der Mühlstraße im Abschnitt 3) Verdichtungsarbeiten ohne Vibration (statisch) ausgeführt werden und das Einbringen von Spundwandbohlen nicht im Rüttel-, sondern im erschütterungsarmen Pressverfahrens erfolgen soll. Die Antragsunterlagen enthalten allerdings keine entsprechenden konkreten Festlegungen.

Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass die Baumaßnahme grundsätzlich zu Erschütterungen führen kann, die zu Gebäudeschäden führen können und die sich auch auf das Wohlbefinden von Menschen in Gebäuden nachteilig auswirken können. Durch ein problemorientiertes Management der Baustelle können Erschütterungen, die zu Gebäudeschäden oder einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Anwohnern führen, jedoch voraussichtlich ausgeschlossen werden. Dies umfasst insbesondere die Auswahl der Baumaschinen, welche im Nahbereich von Bauwerken eingesetzt werden, die Einhaltung von bestimmten Maßgaben zur Führung der Baugeräte- und Baufahrzeuge, die Kontrolle der Prognosen in der Bauausführung, ggf. eine Anpassung des Baustellenmanagements und schließlich auch eine hinreichende Beweissicherung.

Um dies zu gewährleisten und damit zum Schutz der möglicherweise durch Erschütterungen betroffenen Gebäude und des Wohlbefindens von Menschen in durch Erschütterungen betroffenen Gebäuden hat die Planfeststellungsbehörde daher die Nebenbestimmungen A.4.4.1 und 0 erlassen und sich zur Sicherstellung die Baufreigabe vorbehalten (A.4.4.8).

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 hat die Planfeststellungsbehörde dem VT diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Davon erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Erschütterungen - oder Lärm - aufgrund von Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet es für notwendig, dass der VT ein Schutz- und Messkonzept im Hinblick auf die Thematik „Baubedingte Erschütterungen“ erarbeitet. In diesem Schutzkonzept sind die bislang sehr pauschal gehaltenen Aussagen des VT zu der Thematik „Schutz vor baubedingte Erschütterungen“ hinreichend zu konkretisieren. In diesem Schutzkonzept ist insbesondere Folgendes darzulegen:

1. In welchem konkreten Bereich soll das Einbringen der Spundwände durch Einpressen erfolgen?
2. In welchem konkreten Bereich sollen Verdichtungsarbeiten ohne Vibration (statisch) durchgeführt werden?
3. Für welche Gebäude soll vor Beginn der Bauausführung eine Beweissicherung durchgeführt werden?
4. Nach welchen Maßgaben, wann und wodurch soll die Beweissicherung erfolgen?
5. Wo soll eine Erschütterungsmessung durchgeführt werden?
6. Nach welchen Maßgaben, wann und wie soll die Erschütterungsmessung erfolgen?
7. Wie soll verhindert werden, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 überschritten werden?
8. Was unternimmt der VT, wenn die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 überschritten werden?

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes sind außerdem die Anforderungen, welche das Referat T15 in seiner Stellungnahme vom 20.07.2022 mitgeteilt hat, zu berücksichtigen. Damit sind folgende Maßnahmen in das Schutzkonzept aufzunehmen:

- Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen und deren Notwendigkeit, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen.
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und der damit verbundenen Belästigungen.
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, usw.):
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben.
- Information der Betroffenen über die Erschütterungseinwirkungen auf das Gebäude.
- Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkung auf Menschen und Gebäude.

Das Schutz- und Messkonzept hat den Anforderungen der DIN 4150-3: 2016-12 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ sowie der „Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie)“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 10.01.2022 gerecht zu werden.

Mit den Nebenbestimmung A.4.4.1 nebst Vorbehalt der Ergänzung 0 wird sichergestellt, dass erschütterungsbedingte Schäden an Bausubstanz vermieden werden und eine vorsorgliche Beweissicherung an den maßgeblichen Gebäuden erfolgt.

Da der Planfeststellungsbehörde das für die abschließende Entscheidung erforderliche Schutz- und Messkonzept noch nicht vorliegt, hat sich die Planfeststellungsbehörde insoweit gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG die Ergänzung der Entscheidung vorbehalten und dem VT aufgegeben, die noch fehlenden Unterlagen beizubringen. Sobald die erforderlichen Unterlagen eingereicht sind, wird die Planfeststellungsbehörde nach einem Ergänzungsverfahren eine diesen Planfeststellungsbeschluss ergänzende Entscheidung treffen.

Der VT kann das Schutz- und Messkonzept für einzelne Bauabschnitte gesondert einreichen, wenn es durch die betreffenden Bauabschnitte – z.B. aufgrund ihrer räumlichen Distanz zueinander oder einer zeitversetzten Bauausführung - nicht zu kumulierenden Wirkungen kommt. Das Schutz- und Messkonzept (ggf. für einzelne Bauabschnitte) ist der Planfeststellungsbehörde so rechtzeitig vor Beginn von Bautätigkeiten, welche mit Erschütterungen verbunden sein können, zu übermitteln, dass die Planfeststellungsbehörde zuvor das Ergänzungsverfahren gemäß 0 durchführen und die Baufreigabe gemäß A.4.4.8 erteilen kann. Der VT sollte für das Ergänzungsverfahren gemäß A.4.4.2 und die Baufreigabe gemäß A.4.4.8 einen Zeitraum von ca. 6 Monaten nach Einreichung vollständiger Unterlagen einkalkulieren und selbstständig für eine rechtzeitige und umfassende Einreichung Sorge zu tragen.

Am 09.08.2023 ging bei der Planfeststellungsbehörde mit Bezug auf die Anhörung des VT zu dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses (17.07.2023) ein undatiertes Schreiben des VT ein, dem Unterlagen zum Bauablauf und zu baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen beigelegt waren: Bauablaufplan Stand 08.08.2023, ein undatiertes Angebot für Lärm- und Erschütterungsmessungen und fotografische Zustandserfassungen für die Bauabschnitte 1 und 4 (Angebotsersteller nicht ersichtlich), eine als „Lärm- und Erschütterungskonzept sowie fotografische Zustandserfassungen“ bezeichnete undatierte dreiseitige Unterlage ohne Angabe eines Verfassers sowie zwei undatierte Lagepläne ohne Angabe des Verfassers. Diese Unterlagen ermöglichen der Planfeststellungsbehörde keine abschließende Entscheidung zu den baubedingten Erschütterungen. Der vorgesehene Ergänzungsvorbehalt und die Nebenbestimmung zur Einreichung des Schutz- und Messkonzeptes bleiben daher bestehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Abänderung zu dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2023 lediglich darauf verzichtet, dem VT eine konkrete Frist für die rechtzeitige Einreichung vor seinem geplanten Beginn der Bauausführung aufzugeben.

Baulärm

Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG darauf achten, dass:

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden

Baulärm stellt eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne von gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG dar, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Ob Baulärm die Schwelle

schädlicher Umwelteinwirkungen überschreitet und somit nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG auslöst, ist anhand der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) zu beurteilen. Die AVV Baulärm konkretisiert das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte.

Darüber hinaus müssen Baugeräte mindestens die Anforderungen an das Inverkehrbringen nach den in der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) genannten Geräuschemissionen erfüllen.

Die Durchführung des Bauvorhabens wird mit **Baulärm** verbunden sein. Allgemein gehaltene Ausführungen zu der Thematik waren zunächst nur dem UVP-Bericht zu entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde hat daher vom Referat T15 des Landesamtes für Umwelt (Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz,) eine Stellungnahme eingeholt. Aus Anlass der Stellungnahme des Referates T15 vom 21.06.2021 hat der VT die Unterlage U20 (Untersuchungsbericht über die überschlägig zu erwartenden Schallbelastungen infolge von Bautätigkeiten zur Herstellung eines Hochwasserschutzes im Bereich „Herzberg“ (Elster)) eingereicht.

Der Untersuchungsbericht betrachtet die einzelnen Bauphasen inklusive der jeweiligen Tätigkeiten und Baugeräte. Dabei wurde seitens des Gutachters tagesbezogene mittlere Einsatzzeiten der einzelnen Baugeräte anhand von Erfahrungswerten bei vergleichbaren Bautätigkeiten abgeschätzt und ein jeweiliger, um die Zeitkorrekturen gemäß der AVV Baulärm abgeminderter Wirkpegel pro Baugerät ermittelt. Die einzelnen Wirkpegel wurden rechnerisch zu einem Gesamtwirkpegel zusammengefasst. Als Ergebnis ergibt sich hieraus ein durchschnittlicher Gesamtschalleistungspegel bzw. Gesamtwirkpegel der jeweiligen Arbeiten, welcher für die Prognoserechnung verwendet wurde. Aufgrund diverser Bauphasen und damit verbundenen unterschiedlichen Emissionsorte, wurde seitens des Gutachters für jeden Bauabschnitt der jeweilige maßgebliche Immissionsort ermittelt.

Der Gutachter kann grundsätzlich nicht ausschließen, dass die dargestellten und untersuchten Bauphasen sich in der Ausführung teilweise auch abschnittsweise zeitlich überschneiden. Im derzeitigen Planungszustand ist eine genauere Spezifizierung der Arbeitsabläufe sowie einzelner Bauphasen nicht möglich bzw. wurde derzeit nicht festgelegt. Daher wurden die einzelnen Bauphasen in dieser Untersuchung getrennt voneinander betrachtet. Die Untersuchung betrachtet ausschließlich die Bautätigkeiten, welche innerhalb des Tageszeitraums innerhalb von 7 Uhr bis 20 Uhr stattfinden.

Die – orientierende - Untersuchung weist in den betrachteten Bauabschnitten teilweise deutliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auf. Dies betrifft insbesondere den **Abschnitt 3 rechts** (siehe Tabelle unter Punkt 7.4 Bauabschnitt 3 – rechts auf Seite 26: um bis zu 22 dB(A) über Immissionsrichtwert). Besonders hoch sind die ermittelten Immissionen in diesem Abschnitt bei den Immissionsorten Mühlstraße 1 – 4 bei Rüttelarbeiten zum Einbringen Spundwand – ein Verfahren, das in diesem Bereich nach dem Untersuchungsbericht „Erschütterungen“ (U19) allerdings nicht zur Anwendung kommen soll (s. vorstehendes Kapitel Erschütterungen). Deutliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind aber auch an mehreren Immissionsorten durch die Erdbauarbeiten am Deichkörper und die Herstellung des Deichverteidigungskörpers zu erwarten. Auch für das Einpressen

der Spundbohlen ist an mehreren Immissionsorten eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte prognostiziert worden.

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind auch in weiteren Bauabschnitten zu erwarten:

- Bauabschnitt 1 links bei Rüttelarbeiten zum Einbringen der Spundbohlen bei dem Immissionsort Badstraße 29 - erhebliche Überschreitungen mit 71 dB(A)
- Bauabschnitt 3 links bei Rüttelarbeiten zum Einbringen der Spundbohlen (bis 67 dB(A)) und Erdbauarbeiten am Deichkörper (bis 65 dB(A))
- Bauabschnitt 4 (Bauende) bei Rüttelarbeiten zum Einbringen der Spundbohlen (bis 63 dB(A)) und Erdbauarbeiten am Deichkörper (bis 62 dB(A))

Nach Ziffer 4.1 der AVV Baulärm, sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden, wenn ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A) überschreitet. Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
- b) Maßnahmen an den Baumaschinen,
- c) die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,
- d) die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren,
- e) die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.

Für Anordnungen nach Nummer 4.1 gibt die Anlage 5 fachtechnische Hinweise. Die Stilllegung von Baumaschinen kommt nach Ziffer 5.2 der AVV Baulärm nur als äußerstes Mittel in Betracht, um die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Baulärm zu schützen.

Der Gutachter schlägt lediglich für den Bauabschnitt 3 – rechts eine mögliche bauliche Maßnahme vor. Im Bereich „Mühlstraße“ und in unmittelbarer Nähe zu den zum Einsatz kommenden Baumaschinen, soll ggf. der Einsatz von temporären Schallschutzwänden angedacht werden. Dies sei jedoch aus Sicht des Gutachters nur möglich, wenn dieser Maßnahme aufgrund der nur geringen Platzverhältnisse z. B. aus bauablauftechnischer sowie arbeitsschutztechnischer Sicht nichts entgegensteht. Des Weiteren erscheinen aus gutachterlicher Sicht organisatorische Maßnahmen am ehesten zielführend zu sein. Das entspräche zum einen einem zeitlich reduzierten Einsatz von lärmintensiven Baumaschinen und/oder zum anderen einer zeitlich reduzierten Bautätigkeit allgemein. Seitens des Gutachters kann eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte auch bei einer zeitlichen Beschränkung von Bautätigkeit und/ oder von Baumaschinen im Bauabschnitt 3 – rechts allerdings nicht ausgeschlossen werden. Außerdem könnten andere weniger lärmintensive Bauverfahren und/ oder Baumaschinen eingesetzt werden. Jedoch können andere Faktoren (z. B. Baugrundbeschaffenheit) gegen den Einsatz anderer Bauverfahren, wie z. B. das Pressverfahren, sprechen. Des Weiteren kann sich aufgrund dieser o. g. Maßnahmen die Bauzeit mitunter erheblich verlängern.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem VT diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Davon erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund von Bauarbeiten für das

planfestgestellte Vorhaben entstehen. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde sicherzustellen, dass die Regelungen der AVV Baulärm eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet es für notwendig, dass der VT ein Schutz- und Messkonzept im Hinblick auf die Thematik „Baubedingte Schallimmissionen“ erarbeitet. Der Untersuchungsbericht ist für eine erste Abschätzung hinreichend, an welchen Immissionsorten bei welchen Bautätigkeiten bzw. Bauphasen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten können und wo damit nach der AVV Baulärm immissionsmindernde Maßnahmen zu prüfen sind und ggf. eine Kontrolle der tatsächlichen Immissionen erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass dem VT konkrete Angaben zu Lärminderungsmaßnahmen erst dann möglich sind, wenn er seine Planung weiter konkretisiert hat (vergl. S. 11, 22, 31f. des Untersuchungsberichtes). Daher hat die Planfeststellungsbehörde dem VT mit der Nebenbestimmung A.4.4.6 die Erstellung eines Schutz- und Messkonzept aufgegeben.

Entsprechend der Stellungnahme des Referates T15 vom 20.7.2022 sind folgende Punkte in das Schutz- und Messkonzept aufzunehmen:

- Die Anwohner/ Anlieger der Baustelle werden frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme umfassend über deren Art und Dauer, die dabei zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie separat über erforderliche Nachtarbeit informiert.
- Es werden keine Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr durchgeführt.
- Es werden dem Stand der Technik entsprechende geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren verwendet. Die eingesetzten Baumaschinen (soweit einschlägig) entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, ergänzt durch die Richtlinie 2005/88/EG. Es gelten die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV.
- Bei der Einrichtung der Baustellen wird darauf geachtet, eine bestmögliche Abschirmung bzw. einen größtmöglichen Abstand stationär betriebener Geräte/Maschinen zur umliegenden schutzbedürftigen Bebauung hin zu erreichen.
- Prüfung und Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen an anspruchsberechtigten Gebäuden vor Baubeginn.
- Während der Durchführung der Arbeitsgänge im Tageszeitraum ist die Bereitstellung von Ersatzwohnraum für die von Beurteilungspegeln oberhalb von 70 dB(A) betroffenen Anwohner sicherzustellen / zu gewährleisten und den betroffenen Anwohnern anzubieten.
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können.
- Nachweis der tatsächlich auftretenden Schallimmissionen durch Messungen sowie deren Beurteilung (Baulärm-Monitoring).

Mit seiner Erwidern vom 04.08.2021 zu der Stellungnahme des Referates T15 vom 21.06.2021 hatte der VT mitgeteilt, dass Bauleistungen in der Zeit zwischen 7 und 20 Uhr ausgeschlossen werden. Auch dem Untersuchungsbericht wird eine Bauausführung lediglich während der Tageszeit, also von 7 bis 20 Uhr zu Grunde gelegt. Aufgrund der Bedeutung dieser Einschränkung für die Bewertung der baubedingten Schallimmissionen ist dies in dem Schutz- und Messkonzept explizit zu benennen.

Bei der Erstellung des Schutz- und Maßkonzeptes hat der VT auch Angaben für die **Dauer** der Richtwertüberschreitungen vorzunehmen. Diese fehlen im Untersuchungsbericht, sind jedoch für die Abwägung möglicher Maßnahmen relevant. Denn es macht einen Unterschied, ob die Überschreitungen über Tage oder Wochen oder gar Monate vorliegen. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass bei den Arbeitsgängen „Rüttelarbeiten Spundbohlen“, „Erdbauarbeiten Deichkörper“ und „Herstellen Deichverteidigungsweg“ auch Überschreitungen von > 70 dB(A) im Tageszeitraum prognostiziert werden.

Für den Fall, dass – ausnahmsweise - doch im Nachtzeitraum gearbeitet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass hierfür Ausnahmezulassungen nach LImSchG beantragt werden müssen und die Anwohner über Nachtarbeit gesondert zu informieren sind.

Mit den Nebenbestimmungen A.4.4.3, A.4.4.4, A.4.4.5, A.4.4.6, 0, A.4.4.8 nebst dem Vorbehalt der Ergänzung wird sichergestellt, dass die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden.

Da der Planfeststellungsbehörde das für die abschließende Entscheidung erforderliche Schutz- und Messkonzept noch nicht vorliegt, hat sich die Planfeststellungsbehörde insoweit gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG die Ergänzung der Entscheidung vorbehalten und dem VT aufgegeben, die noch fehlenden Unterlagen beizubringen. Sobald die erforderlichen Unterlagen eingereicht sind, wird die Planfeststellungsbehörde eine diesen Planfeststellungsbeschluss ergänzende Entscheidung treffen. Denn sobald das Schutz- und Messkonzept vorliegt, kann darüber entschieden werden, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Minderung des Baulärms notwendig und gegebenenfalls durch die Planfeststellungsbehörde anzuordnen sind. Ebenso kann dann eine Entscheidung zum Monitoring getroffen werden.

Begründung Nebenbestimmungen A.4.4.3, A.4.4.4, A.4.4.5

Die Nebenbestimmungen A.4.4.3, A.4.4.4, A.4.4.5, zum Schutz vor Baulärm können bereits schon vor Erlass des Mess- und Schutzkonzeptes zu baubedingten Schallimmissionen erlassen werden. Sie gewährleisten die Berücksichtigung des Schallschutzes bereits bei der Ausschreibung der Baumaßnahme durch den Einsatz geräuscharmer Baugeräte bzw. die Information der Anwohner und Anlieger. Da im Abschnitt 1 eine Kleingartenkolonie unmittelbar an die Baustelle angrenzt, hält die Planfeststellungsbehörde es für notwendig, dass auch die Kleingartenkolonie in dem geregelten Umfang über die Baumaßnahme informiert wird. Für Kleingärten ergibt sich aus AVV Baulärm zwar kein unmittelbarer Schutzanspruch, so dass für diesen Bereich auch keine Baulärm-Prognose zu erstellen war. Die Planfeststellungsbehörde teilt insoweit die vom VT in der Unterlage U20, S. 10 vertretene Auffassung. Die Information ermöglicht es aber den Nutzern der Kleingärten, sich auf die Baumaßnahme und die damit verbundenen Immissionen, insbesondere den Baulärm, einzustellen.

Der VT kann das Schutz- und Messkonzept für einzelne Bauabschnitte gesondert einreichen, wenn es durch die betreffenden Bauabschnitte – z.B. aufgrund ihrer räumlichen Distanz zueinander oder einer zeitversetzten Bauausführung - nicht zu kumulierenden Wirkungen kommt. Das Schutz- und Messkonzept (ggf. für einzelne Bauabschnitte) ist der Planfeststellungsbehörde so rechtzeitig vor Beginn von Bautätigkeiten, welche mit Erschütterungen verbunden sein können, zu übermitteln, dass die Planfeststellungsbehörde zuvor das Ergänzungsverfahren gemäß A.4.4.7 durchführen und die Baufreigabe gemäß A.4.4.8 erteilen kann. Der VT sollte für das Ergänzungsverfahren gemäß A.4.4.7 und die Baufreigabe gemäß A.4.4.8 einen Zeitraum von ca. 6 Monaten nach Einreichung vollständiger

Unterlagen einkalkulieren und selbstständig für eine rechtzeitige und umfassende Einreichung Sorge zu tragen.

Am 09.08.2023 ging bei der Planfeststellungsbehörde mit Bezug auf die Anhörung des VT zu dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses (17.07.2023) ein undatiertes Schreiben des VT ein, dem Unterlagen zum Bauablauf und zu baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen beigelegt waren: Bauablaufplan Stand 08.08.2023, ein undatiertes Angebot für Lärm- und Erschütterungsmessungen und fotografische Zustandserfassungen für die Bauabschnitte 1 und 4 (Anbietersteller nicht ersichtlich), eine als „Lärm- und Erschütterungskonzept sowie fotografische Zustandserfassungen“ bezeichnete undatierte dreiseitige Unterlage ohne Angabe eines Verfassers sowie zwei undatierte Lagepläne ohne Angabe des Verfassers. Diese Unterlagen ermöglichen der Planfeststellungsbehörde keine abschließende Entscheidung zu den baubedingten Schallimmissionen. Der vorgesehene Ergänzungsvorbehalt und die Nebenbestimmung zur Einreichung des Schutz- und Messkonzeptes bleiben daher bestehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Abänderung zu dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2023 lediglich darauf verzichtet, dem VT eine konkrete Frist für die rechtzeitige Einreichung vor seinem geplanten Beginn der Bauausführung aufzugeben.

Begründung Nebenbestimmung zur Baufreigabe (Nebenbestimmung A.4.4.8)

Mit der Anforderung der Baufreigabe wird sichergestellt, dass die Planfeststellungsbehörde die ergänzende Entscheidung zu baubedingten Immissionen (Erschütterungen und Baulärm) vor Beginn der Bauausführung treffen kann. Dem VT steht es dabei frei, die Baufreigabe für die gesamte Bauausführung oder für einzelne Bauschritte gesondert beantragen, wenn er für diese die jeweiligen beizubringenden Unterlagen der Planfeststellungsbehörde eingereicht hat. Damit wird dem VT ermöglicht, mit Bautätigkeiten zu beginnen, welche sowohl unter dem Gesichtspunkt „Baulärm“ als auch unter Gesichtspunkt „baubedingte Erschütterungen“ keine besonderen Probleme aufwerfen, bevor er für alle Abschnitte ein stimmiges Schutz- und Messkonzept erarbeitet hat.

Immissionsschutz - Staubentwicklung

Die Bauausführung wird mit Staubentwicklung verbunden sein. Dies betrifft insbesondere die Erdarbeiten, aber auch das sonstige Baufeld, unbefestigte Zufahrten und Baustraßen sowie sonstige unbefestigte Baustelleneinrichtungsflächen. Diese Flächen grenzen auf großen Teilen der Baumaßnahme an schützenswerte Bereiche an, hierzu zählen neben den Wohn- und Arbeitsstätten – anders als beim Baulärm – auch die Kleingartenkolonie im Abschnitt 1 links, die Sport- und Freizeitflächen in Abschnitt 2 und 4 links sowie der Stadtpark im Abschnitt 4 links. Geringere Anforderungen sind hingegen in den Bereichen zu stellen, wo die Staubentwicklung beispielsweise lediglich landwirtschaftlich genutzte Flächen betrifft.

Mit der Nebenbestimmung A.4.4.9 wird daher dem VT aufgegeben, bei der Bauausführung entstehende Staubemissionen sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei den Bauabläufen so weit als möglich zu begrenzen. Zudem sind das Baufeld, unbefestigte Zufahrten und Baustraßen sowie sonstige unbefestigte Baustelleneinrichtungsflächen zur Reduzierung der Staubentwicklung zu bewässern, soweit die Wetterverhältnisse dies erfordern und ansonsten innerhalb

des Bebauungszusammenhanges von Herzberg bzw. Kaxdorf gelegene Bereiche oder der Stadtpark Herzberg Beeinträchtigungen durch baubedingte Staubentwicklung ausgesetzt wären.

B.2.2.7.4 Naturschutz und Landschaftspflege

B.2.2.7.4.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend kompensiert. Soweit die Eingriffe nicht kompensiert werden können, ist der VT mit einer Ersatzzahlung beauftragt worden (s. Nebenbestimmung A.4.5.13). Da das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens zugunsten eines effektiven Hochwasserschutzes gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwiegt, ist der Eingriff zulässig.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und der Artenschutzfachbeitrag (ASB), einschließlich Eingriffsbewertung.

Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit einem solchen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Für das geplante Vorhaben erfolgen erhebliche Beeinträchtigung des Bodens durch Neuversiegelung bzw. durch Überdeckung und Überformung, der Flora und Fauna durch die Fällung von Bäumen und des Landschaftsbildes durch Veränderungen und Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt, ergänzt. Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist.

Beschreibung des Plangebietes

Die Stadt Herzberg wird von Süden nach Norden von der begradigten und beidseitig eingedeichten Schwarzen Elster durchflossen. Die vorhandenen Deiche verlaufen gewässernah. Sie sind teilweise mehrreihig mit wertvollen alten Bäumen bestanden. Das schmale, wasserseitige Vorland ist von Grünland geprägt, landseitig schließen an den linken Elsterdeich von Süden nach Norden ein Kleingewässerkomplex mit begleitenden Gehölzstrukturen, Kleingärten, gewerbliche Bebauung, Sportplätze, der Stadtpark und nördlich der B 87 eine Schule, landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland und Acker) sowie ein Feuchtbiotop mit Gehölzgürtel an. Im Stadtpark mit einem wertvollen alten Baumbestand sind drei Stiel-Eichen als Naturdenkmale ausgewiesen. Auf der rechten Seite befinden sich von Süden nach Norden im Deichhinterland ein als Angelgewässer genutzter Kleingewässergewässerkomplex, ein von Laubbäumen umgebener Altarm und Bebauung.

Die im Deichhinterland auf der linken und rechten Elsterseite anzutreffenden Kleingewässer sind ein Relikt des ehemaligen Auenkomplexes und Altarmgewässersystems. Im Zuge der Flussbegradigung im 19. und 20. Jahrhundert wurden sie vom heutigen Flusslauf abgetrennt.

Die Lebensraumfunktion der Schwarzen Elster ist im Planungsgebiet durch die gewässernahen Deiche und das Wehr zur Wasserregulation beeinträchtigt. Auch wenn eine Fischtreppe mittlerweile die Durchgängigkeit für Fische sicherstellt, stellt das Wehr doch nach wie vor für Tiere einer Wanderungsbarriere dar.

Das Landschaftsbild wird im Planungsbereich neben der Schwarzen Elster und ihren Deichen, den Gehölzbeständen auch durch die technischen Bauwerke, welche die Schwarze Elster kreuzen, also das Wehr, die (stillgelegte) Eisenbahnbrücke und die Brücken der B87 und der Schliebener Straße sowie der Brücke bei Kaxdorf geprägt.

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin.

Als wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind die folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen (s. Kap. 8, Maßnahmenverzeichnis):

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

V _{ASB/FFH} 1	Regelungen für die Baufeldfreimachung
V _{ASB/FFH} 2	Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen
V _{ASB} 3	Umsiedlung von Zauneidechsen
V _{ASB/FFH} 4	Schutz holzbewohnender Käfer
V _{ASB/FFH} 5	Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden
V _{ASB} 6	Errichtung von Querungshilfen

V 7	Regelung zur Nutzung einer Baustraße
V _{ASB/FFH} 8	Absammeln von Großmuscheln / Libellenlarven
V _{ASB/FFH} 9	Kontrolle einer Höhle auf Biberbesatz
V _{ASB/FFH} 10	Ökologische Baubegleitung
S1	Schutz von Bäumen und anderen Vegetationsbeständen bzw. LRT
S2	Bodenschonende Bauausführung/ Sicherung und Zwischenlagerung von Oberboden
S3	Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
S _{ASB} 4	Errichtung von Reptilienschutzzäunen und Erhalt für die Dauer der Bauzeit
S _{ASB} 5	Errichtung von Amphibienschutzzäunen und Erhalt für die Dauer der Bauzeit

Die vom VT vorgesehene Schutzmaßnahme S6 stellt keine Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar. Die Maßnahme S6 beinhaltet die Wiedergabe der geltenden denkmalschutzrechtlichen Vorgaben. Diesen Vorgaben wird mit den Nebenbestimmungen zur denkmalrechtlichen Erlaubnis Rechnung getragen. In den Unterlagen des LBP hat die Planfeststellungsbehörde entsprechende Grüneintragungen vorgenommen.

Zu den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S1, V_{FFH} 2, V_{FFH} 3, V_{FFH} 5, V_{FFH} 8 sind vom Referat N1, Landesamt für Umwelt, Forderungen und Hinweise vorgetragen worden: Mit Erwidern vom 22.12.2020 hat der VT die entsprechende Umsetzung zugesagt (s. Kap. A.5).

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Referates N1 waren folgende Nebenbestimmungen erforderlich:

- A.4.5.8 zu der Maßnahme VASB/FFH 2 Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen
- A.4.5.9 zu der Maßnahme VASB 3 Umsiedlung von Zauneidechsen

Der Hinweis zu der Maßnahme VASB/FFH 8 Absammeln von Großmuscheln / Libellenlarven (Grünen statt Große Keiljungfer) wurde mit einer Grüneintragung Rechnung getragen.

Die festgestellte Planung wird unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Zusagen des VT (s. A.5) sowie den Nebenbestimmungen in Kapitel A.4.5 dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren gerecht.

Beschreibung der Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Bemühungen des VT, mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, seinen Zusagen im Planfeststellungsverfahren und den Nebenbestimmungen der Planfeststellungsbehörde mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Dies betrifft insbesondere:

Tabelle 8: Darstellung der Eingriffe

Schutzgut	Konflikt.-Nr.	Kurzbeschreibung	Gesamtumfang
Boden	KBo1	Baubedingte Überprägung von Boden	24.510 m ²
	KBo2	Anlagebedingte Überprägung von Böden	33.807 m ²

	KBo3	Anlagebedingte Versiegelung von Boden	10.819 m ²
Klima/Luft	KK 1	Verlust von Bäumen und gehölzgeprägten Biotopen	160 Bäume, 2.678 m ² flächige Gehölzbiotope, 985 m ² Waldbiotope
Pflanzen	KB 1	Anlagebedingter Verlust von Gewässerbiotopen	224 m ²
	KB 2	Anlagebedingter Verlust von Gras- und Staudenfluren	48.161 m ²
	KB 3	Baubedingter Verlust von Gras- und Staudenfluren	20.348 m ²
	KB 4	Anlagebedingter Verlust von Gehölzbiotopen	2.473 m ²
	KB 5	Baubedingter Verlust von Gehölzbiotopen	205 m ²
	KB 6	Anlagebedingter Verlust von Bäumen	160 St.
	KB 7	Anlagebedingter Verlust von Waldbiotopen	985 m ²
	KB 8	Anlagebedingter Verlust von Grün- und Freiflächen	1.483 m ²
	KB 9	Baubedingter Verlust von Grün- und Freiflächen	672 m ²
Tiere	KT 1	Verlust potentieller Lebensstätten (Sommer- / Winterquartier) von Fledermäusen	18 Bäume
	KT 2	Verlust von Bäumen mit Bedeutung für Frei und Höhlenbrüter	160 Bäume, 2.678 m ² Gehölzbiotope, 985 m ² Waldbiotope, 17 Höhlenbäume
	KT 3	Baubedingter (temporärer) Verlust von Zauneidechsenhabitaten im Bereich des Deichkörpers	20.557 m ²
Landschaft	KL 1	Verlust landschaftsbildprägender Vegetationsbestände	160 Bäume 2.678 m ² Gehölzbiotope 985 m ² Waldbiotope
	KL 2	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch freistehende Spundwand	ca. 1.190 m links ca. 705 m rechts

--	--	--	--

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der VT als Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Als Ersatz genügt somit die Herstellung ähnlicher, mit den beeinträchtigten, nicht identischen Funktionen. Zum Ausgleich bzw. Ersatz der vom Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan folgende Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG vorgesehen:

Tabelle 9: Übersicht Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Umfang
ACEF 1	Herstellen eines Fledermausquartiers (Winterquartier)	1 Gebäude (Bunker)
ACEF 2	Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter	36 Stück
ACEF 3	Anlage von Zauneidechsenlebensräumen für die Dauer der Baumaßnahme	ca. 9.750 m ²
A 4	Anbringen von Fledermauskästen Hinweis: s. Nebenbestimmungen A.4.5.11, A.6	20 Stk.
A 5	Wiederherstellung baubedingt beeinträchtigter Böden	24.510 m ²
A 6	Deichrückbau im Zuge des Vorhabens / Rückbau und Entsiegelung Tennisfeld	1.046 m ² / 520 m ²
A7	Ansaat der Deiche mit einer autochthonen Saatgutmischung (Regiosaatgut) / Wiederherstellung von baubedingt beeinträchtigtem Grünland	65.710 m ²
E 1	Rückbau / Entsiegelung ehemaliger Melkstand in den Senderwiesen / Entwicklung von artenreichem Grünland	2.070 m ²
E 2	Entwicklung einer artenreichen Frischwiese südöstlich von Frauenhorst	2.500 m ²
E 3	Erweiterung des Feldgehölzes im Großbusch	10.000 m ²
E 4	Ergänzungspflanzungen (35 Bäume) und Heckenpflanzungen mit Bäumen (9.960 m ² mit 55 Bäumen) im Großbusch	90 Bäume / 9.960 m ²
EFFH 5	Umwandlung von Acker in artenreiche Frischwiese bei München (kohärenzsichernde Maßnahme)	9.340 m ²

E 6	Flächenpool „Kleine Elster“ (Baum- und Strauchpflanzungen / Uferabflachung)	Anrechenbar: 113 Bäume, 8.762 m ² Strauchpflanzung, 400 m ² Uferabflachung
------------	---	--

Als Ersatz für den Verlust potentieller Fledermausquartiere ist mit der Maßnahme **A_{CEF}1 „Herstellen eines Fledermausquartiers (Winterquartier)“** vorgesehen, einen vorhandenen Bunker als Winterquartier für Fledermäuse herzustellen. Zur Herstellung des Quartiers ist die Beräumung des Bunkers, die Errichtung einer verschließbaren Tür, der Verschluss der hinteren „Fensteröffnung“, das Anbringen von Hohlblocksteinen und Fledermausstrukturelementen im Bunker, die Sicherung des Lüftungsschachtes durch Lochgitter und das Entfernen des Unterwuchses im Gehölzbestand um den Bunker vorgesehen (vgl. LBP, Seite 116/117). Mit Entscheidung vom 19.01.2022 wurde die Maßnahme vorzeitig zugelassen und bereits durchgeführt. Die Ausführung der Artenschutzmaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Bei der Umsetzung der Maßnahme sind Störungen oder Verletzungen/Tötungen von überwinterten Individuen zu vermeiden. Hierzu ist eine vorherige Abstimmung mit dem ehrenamtlichen Quartierbetreuer über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster vorzunehmen (vgl. A.4.5.7).

Die Maßnahme **A_{CEF}2 „Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter“** dient der Schaffung von Ersatzbrutplätzen für Höhlen- bzw. Nischenbrüter und damit der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten für Bachstelze, Blau- und Kohlmeise, Klein- und Buntspecht, Haus- und Feldsperling, Gartenbaumläufer, Garten- und Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber, Star, Sumpf- und Weidenmeise sowie Wendehals. Im Planungsgebiet werden insgesamt 36 Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen angebracht (vgl. LBP, Seite 117). Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt noch vor Baubeginn.

Die Kästen sind nach dem Maßnahmeblatt außerhalb der Brutzeiten einmal im Jahr zu warten und zu kontrollieren. Es ist, falls notwendig, eine fachgerechte Reinigung vorzunehmen. Sollten Kästen fehlen oder kaputt sein, so sind diese zu ersetzen. Die Maßnahme ist für einen Zeitraum von **10 Jahren vorgesehen**.

Die baubedingte Beanspruchung der Deiche führt temporär zu einem Verlust von Zauneidechsenlebensräumen. Um diesen Verlust zu kompensieren, werden an zwei Standorten auf Ackerflächen Zauneidechsenlebensräume entwickelt bzw. hergestellt (**A_{CEF}3 „Anlage von Zauneidechsenlebensräumen für die Dauer der Baumaßnahme“**). Die Maßnahme sieht die Ansaat der Fläche mit Regiosaatgut, das Einbringen von Strukturelementen bestehend aus Sand, Stein und Holz sowie das Herstellen von Steinhäufen vor. Mindestens eine Vegetationsperiode vor Baubeginn soll die landwirtschaftlichen Nutzung auf den betroffenen Flurstücken ausgesetzt werden. Nach Bauende werden die Tiere aus den Ersatzlebensräumen wieder auf die Deiche verbracht. Die für die Zauneidechsen eingebrachten Strukturen werden vollständig zurückgebaut. Die Mulden und die Standorte, an denen der Mutterboden abgeschoben wurde, sind wieder mit Mutterboden aufzufüllen. Mit Entscheidung vom 19.01.2022 und 17.04.2023 wurde die Maßnahme vorzeitig zugelassen. Die Errichtung der Lebensräume wurde bereits durchgeführt. Die Ausführung der Artenschutzmaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren (vgl. A.4.5.10).

Die in den ausgelegten Antragsunterlagen vorgesehene Ausgleichsmaßnahme **A4 „Anbringen von Fledermauskästen“** entfällt als verpflichtende Maßnahme, da nach den Ausführungen des Fachreferates N1 des Landesamtes für Umwelt, Fledermauskästen kein ökologisch gleichwertiger Ersatz zu etablierten Quartieren darstellen und die Akzeptanz künstlicher Habitate durch die Tiere in einem kürzeren Zeitraum fraglich ist und sie infolge der Erweiterung der Maßnahme V_{ASB/FFHH} 2 (Fledermausschutz) entfallen kann. Allerdings hat der VT bekundet, die Maßnahmen dennoch durchführen zu wollen. Daher hat die Planfeststellungsbehörde dem VT die in diesem Fall vom Referat N1 geforderten Nebenbestimmungen A.4.5.11 aufgegeben und gleichzeitig im Hinblick auf die Notwendigkeit der Umsetzung Grüneintragungen vorgenommen und die enteignungsrechtlichen Vorwirkung dieser Entscheidung eingeschränkt (s A.6).

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Arbeitsstreifen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen zurückgebaut und rekultiviert. Die Maßnahme **A5 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Böden“** umfasst die Auflockerung des Bodens und die Beseitigung entstandener Verschmutzungen. Die Flächen werden nach der Bodenwiederherstellung der vormaligen Nutzungsform zurückgeführt. Insgesamt werden 24.510 m² vorübergehend in Anspruch genommener Flächen rekultiviert. Sofern die Flächen nicht nach Bauende ackerbaulich genutzt werden, werden sie nach der Rekultivierung mit autochthonem Saatgut angesät (s. Maßnahme A 7).

Im Abschnitt Deich-km 0+490 - 0+600 rechts wird durch die teilweise Umverlegung des Deichkörpers der nicht mehr benötigte Deichabschnitt auf einer Fläche von 1.046 m² zurückgebaut (Maßnahme **A6 „Deichrückbau im Zuge des Vorhabens / Rückbau bzw. Entsiegelung Tennisfeld“**). Bei Deich-km 0+200 links wird ein Tennisfeld teilweise überbaut. Der nicht überbaute Bereich wird auf einer Fläche von 520 m² zurückgebaut. Die Umsetzung der Maßnahme soll im Rahmen der Bauausführung erfolgen.

Die Maßnahme **A7 „Ansaat der Deiche mit einer autochthonen Saatgutmischung (Regiosaatgut) / Wiederherstellung von baubedingt beeinträchtigtem Grünland“** sieht vor, den neuen Deichkörper und die neu angelegte Flutmulde nach Bauende mit einer autochthonen Saatgutmischung (Regiosaatgut) anzusäen. Die Ansaat erfolgt weiterhin auf neuen oder baubedingt in Anspruch genommenen Schutzstreifen sowie auf ehemaligen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Arbeitsstreifen, auf denen vor Baubeginn Grünlandbiotope vorhanden waren. In einem Teilbereich von 1.314 m² wird im künftigen Schutzstreifen auf einer ehemaligen Ackerfläche dauerhaft Grünland entwickelt. Für die Ansaat kann sowohl zertifiziertes, gebietseigenes Saatgut (Produktionsraum 2 (Nordostdeutsches Tiefland), Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland)) als auch selbst in der Herkunftsregion gewonnenes Saatgut verwendet werden. Die Saatgutmischung muss Anteile der charakteristischen Pflanzenarten des LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen mit *Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis*) enthalten. Es erfolgt eine Ansaat auf insgesamt 65.710 m² Fläche. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt nach Bauende.

Auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.3.7 zur Gestaltung der Flutmulde wird hingewiesen.

Der ehemalige Melkstand in den Senderwiesen wird vollständig zurückgebaut (Maßnahme **E1 „Rückbau / Entsiegelung ehemaliger Melkstand in den Senderwiesen / Entwicklung von artenreichem Grünland“**). Die Ausbaumaterialien sind fachgerecht unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Für die Ansaat der entsiegelten Fläche kann sowohl zertifiziertes, gebietseigenes Saatgut der Herkunftsregion 4 (Ostdeutsches Tiefland) als auch selbst in

der Herkunftsregion gewonnenes Saatgut verwendet werden. Die Pflege erfolgt durch extensive Mahd oder alternativ durch Beweidung. Der Umfang der Maßnahme beträgt 2.070 m². Vor der vorgesehenen Entsiegelung im Zuge der Ersatzmaßnahme E1 ist der ehemalige Melkstand auf gebäudebrütende Arten (evtl. Schwalben, Gartenrotschwanz o.ä.) und der besonnte Betonbereich auf Reptilien zu untersuchen (s. Stellungnahme N1 vom 18.06.2020). Der VT hat die Kontrolle durch einen Experten vor Abbruch zugesagt (s. A.5) Die Umsetzung der Maßnahme soll nach Bauende erfolgen.

Im Rahmen der Maßnahme **E2** ist die **Entwicklung einer artenreichen Frischwiese südöstlich von Frauenhorst** auf einer Fläche von 2.500 m² vorgesehen. Für die Dauer von zwei Jahren wird die Fläche durch dreimalige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes bei zu unterlassender Düngung ausgehagert. Dadurch werden überschüssige Nährstoffe teilweise entzogen. Der Zielbiotop der artenreichen Frischwiese benötigt keine nährstoffarmen Verhältnisse, so dass die Aushagerung keine extremen Trophiestufen überwinden muss. Es handelt sich um einen Standort mit Böden aus Auensedimenten (Vega-Gleye und Gley-Vegen überwiegend aus Auenlehmsand über Auensand und gering verbreitet aus Auenlehm über Auensand). Die Grünlandnutzung erfolgt dauerhaft zweischürig. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln jeder Art und das Ausbringen von Gülle ist auszuschließen. Die Umsetzung der Maßnahme soll nach Bauende erfolgen.

Angrenzend an ein bestehendes Feldgehölz wird auf einer Fläche von 10.000 m² eine Gehölzfläche mit charakteristischen Arten der Eichen-Hainbuchenwälder angelegt (Maßnahme **E3 „Erweiterung des Feldgehölzes im Großbusch“**). Um die Pflanzfläche wird ein Wildverbisszaun errichtet. Um die Herstellung und Pflege des Bestandes zu gewährleisten, werden außerdem Pflegewege in einer Breite von 2,50 m angelegt. Östlich von Herzberg werden im Rahmen der Maßnahme **E4 „Ergänzungspflanzungen (35 St.) und Heckenpflanzungen mit Bäumen im Großbusch (9.960 m² mit 55 Bäumen)“** auf einer als Weide genutzten Fläche lückige Baumbestände ergänzt sowie abschnittsweise Hecken angelegt. Insgesamt werden in den Lücken der Baumreihen 35 Bäume gepflanzt und in größeren Lücken Hecken in einer Breite von 12 m angelegt, in denen weitere 55 Bäume integriert werden. Die Heckenpflanzung umfasst eine Fläche von insgesamt 9.960 m². Um die Pflanzflächen werden Wildverbisszäune angelegt. Gemäß Erlass des MIL und des MUGV zur „Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 werden für die Pflanzung ausschließlich Pflanzen gebietsheimischer Herkunft verwendet. Parallel zu den Baumreihen und Hecken sind Pflegewege in einer Breite von 2,50 m vorzusehen, um die Herstellung und Pflege der Bestände zu gewährleisten. Mit Entscheidung vom 19.01.2022 wurden die Maßnahme E3 und E4 vorzeitig zugelassen und bereits durchgeführt.

Bei der Maßnahme E3 ist nach dem Maßnahmeblatt eine einjährige Fertigstellungs- und eine fünfjährige Entwicklungspflege nach DIN 18916 und DIN 18919 vorgesehen, bei der Maßnahme E4 eine einjährige Fertigstellungs- und eine vierjährige Entwicklungspflege.

Ziel der Maßnahme **EFFH5 „Umwandlung von Acker in artenreiche Frischwiese bei München“** ist die Entwicklung einer Frischwiese artenreicher Ausprägung auf einem Ackerstandort, die dem LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ entspricht. Es handelt sich um einen Standort mit Böden aus Auensedimenten. Zur Entwicklung der artenreichen Frischwiese ist autochthones Saatgut zu verwenden, welches die für den LRT charakteristischen Pflanzenarten enthält. Die Flächen werden über zwei Jahre durch dreimalige Mahd des Aufwuchses mit

Abräumen des Mahdgutes bei zu unterlassender Düngung ausgehagert. Dadurch werden die durch Mineraldüngung eingebrachten überschüssigen Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor) teilweise entzogen und die Nährstoffversorgung wird einer der vorhandenen Nährkraft des Bodens entsprechende Trophie angenähert. Der Zielbiotop der artenreichen Frischwiese benötigt keine nährstoffarmen Verhältnisse, so dass die Aushagerung keine extremen Trophiestufen überwinden muss. Als Bodenvorbereitung wird das Tiefpflügen gewählt, das ebenfalls dazu beiträgt, nährstoffärmere tiefer liegende Bodenschichten an die Oberfläche zu bringen und die Wurzelstruktur von Ackerunkräutern zu zerstören. Danach wird gegeggt, um eine einsaatfähige Oberfläche zu erhalten. Die Grünlandnutzung der 9.340 m² großen Fläche erfolgt zweischürig. Die Maßnahme umfasst eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 3-jährige Entwicklungspflege nach DIN 18916 bzw. 18919. Die Ausgleichsmaßnahme wurde im Frühjahr 2023 mit der Ansaat umgesetzt.

Die Flächensicherung ist durch Ankauf des Flurstückes durch das Land Brandenburg (Landesgewässerverwaltung) bereits 2015 erfolgt, wie der VT der Planfeststellungsbehörde am 04.08.2023 nachgewiesen hat.

Für die geplante Maßnahme ist ein Monitoring vorgesehen. In den ersten 4 Jahren nach der Ansaat findet eine jährliche Kontrolle statt. Diese wird durch einen vom VT beauftragten Sachverständigen durchgeführt und protokolliert. Da die Ansaat im Frühjahr 2023 erfolgt ist, findet auch die erste Kontrolle noch im Jahr 2023 statt. Im Rahmen der Kontrolle wird überprüft, ob sich die eingebrachten, charakteristischen Pflanzenarten des LRT 6510 auf der Fläche entwickeln. Die Nutzung der Fläche wird an den Entwicklungszustand der Fläche angepasst. Sollte eine weitere Aushagerung erforderlich sein, erfolgt der erste Schnitt vor dem 15. Juni. Zusätzliche Maßnahmen werden notwendig, wenn sich z.B. invasive Arten durchsetzen (vgl. B.2.2.7.4.5).

Die **Maßnahme E6 „Flächenpool Kleine Elster (Baum- und Strauchpflanzungen / Uferabflachung)“** sieht die Pflanzung von 99 Bäumen in der Gemarkung Lindena, Flur 4, Flurstück 225, 3 und 3 Bäumen in der Gemarkung Lindena, Flur 1, Flurstück 305 vor. Aufgrund des naturschutzfachlichen Mehrwerts bei zertifizierten Flächenpools können insgesamt 113 Bäume anerkannt werden. Weiterhin ist auf einer Fläche von insgesamt 7.886 m² (anerkannt: 8.762 m²) die Entwicklung von naturnahen, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen sowie die Abflachung der Uferböschung oberhalb der MW-Linie auf 1:3 bis 1:5 von insgesamt 360 m³ (anerkannt: 400 m³) vorgesehen. Die Maßnahme ist bereits umgesetzt.

Der Flächenpool „Kleine Elster“ gehört zu dem Flächenpoolangebot der Flächenpoolagentur Brandenburg GmbH, welche gemäß § 4 Flächenpoolverordnung (FPV) anerkannt worden ist. Die Agentur kann nach § 5 FPV die Verpflichtung des Verursachers eines Eingriffs zur Leistung von Ausgleichs- und/ oder Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung gegen Entgelt dahingehend übernehmen, dass allein sie die Durchführung und Pflege der Kompensation gewährleisten und für entsprechende Kontrollen durch die Zulassungs- und/oder Naturschutzbehörde zur Verfügung stehen. Die Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf Agenturen hat ohne Bedingungen zu erfolgen, sie kann nicht widerrufen werden und ist in die jeweilige Zulassungsentscheidung aufzunehmen (s. A.4.5.16). Der am 19./ 26.03.2019 geschlossene Vertrag mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH ist der Planfeststellungsbehörde am 23.08.2023 übermittelt worden.

Die Maßnahmen E7 und E8 werden vom VT zwar als Ersatzmaßnahmen bezeichnet, es handelt sich hierbei aber um Ersatzzahlungen, die gemäß § 15 Abs. 5, 6 BNatSchG festzusetzen waren. Auf die Ersatzzahlungen wird weiter unten eingegangen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsverfahren festzusetzen. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Für die Umsetzung dieser Regelungen wird auf die Nebenbestimmungen unter A.4.5 verwiesen.

Durch die Maßnahmen E_{FFH5}, A_{CEF3}, E2, E3 und E4 werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG weiterhin vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Bei der im Rahmen der Maßnahme E_{FFH5} umzuwandelnden Ackerfläche handelt es sich um einen Standort mit Böden aus Auensedimenten (überwiegend Vega-Gleye und Auengleye aus Auenlehmsand über Auensand; verbreitet Vega-Gleye und Auengleye aus Auensand; gering verbreitet Moorgleye aus flachem Torf über Auensand oder - lehmsand). Die Fläche liegt nordöstlich der Ortschaft Uebigau, südlich der Schwarzen Elster zwischen dem Bohnsdorfer Binnengraben und dem Elsterdeich in der Gemarkung München, Flur 1, Flurstück 47/3. Insgesamt wird eine Ackerfläche von 9.340 m² umgewandelt.

Die Maßnahme A_{CEF3} sieht die Anlage von Zauneidechsenlebensräumen nur für die Dauer der Baumaßnahme vor und betrifft das Flurstück 304 der Gemarkung Herzberg, Flur 12 und das Flurstück 295, Flur 6. Nach Bauende – sobald sich auf den Deichen wieder eine Vegetation eingestellt hat – werden die Tiere aus den Ersatzlebensräumen wieder auf die Deiche verbracht. Die für die Zauneidechsen eingebrachten Strukturen (Stein- und Reisighaufen, Sandflächen) werden vollständig zurückgebaut. Die Mulden und die Standorte, an denen der Mutterboden abgeschoben wurde, sind wieder mit Mutterboden aufzufüllen.

Die Maßnahme E2 betrifft die Flurstücke 87 und 88 der Gemarkung Herzberg, Flur 31. Die Flächen werden über zwei Jahre durch dreimalige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes bei zu unterlassender Düngung ausgehagert. Dadurch werden überschüssige Nährstoffe teilweise entzogen. Es handelt sich um einen Standort mit Böden aus Auensedimenten (Vega-Gleye und Gley-Vegen überwiegend aus Auenlehmsand über Auensand und gering verbreitet aus Auenlehm über Auensand). Die Grünlandnutzung erfolgt zweischürig. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln jeder Art und das Ausbringen von Gülle sind auf diesen Flächen auszuschließen.

Die Inanspruchnahme dieser Landwirtschaftsflächen für die Kompensationsmaßnahmen ist unverzichtbar.

Die Maßnahme E3 umfasst die Anlage einer Gehölzfläche gebietsheimischer Arten auf den Flurstücken 38/4, 38/9 der Gemarkung Herzberg, Flur 1. Es sind die charakteristischen Arten der Eichen-Hainbuchenwälder zu verwenden. Um die Pflanzfläche herum sind ein Wildverbisszaun sowie Pflegewege für die Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege anzulegen. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Verlust an Waldbiotopen zu kompensieren und die natürlichen Bodenfunktionen zu verbessern. Auf dem Flurstück 38/9 werden zudem im Rahmen der Maßnahmen E4 Heckenpflanzungen, um die natürliche Bodenfunktionen zu verbessern und Baumpflanzungen um einen Teil des Baumverlustes Verlustes zu kompensieren, vorgenommen. kompensiert. Auch das Landschaftsbild erhält durch die Maßnahme eine Aufwertung.

Die Wahl der einzelnen Kompensationsmaßnahmen und der entsprechenden Maßnahmenflächen ist schlüssig und hinreichend detailliert. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder neu zu gestalten.

Kostenträger für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist der VT.

Die dauerhafte Sicherung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist durch die Ausweisung der hierfür erforderlichen Flächen im Grunderwerbsverzeichnis/Grunderwerbsplan als zu erwerben Fläche bzw. als eine mit einer Dienstbarkeit zu belastende Fläche (s. Unterlage 10) bzw. durch den Vertrag mit der Flächenagentur Brandenburg gewährleistet.

Die Planung ist hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Konzeption und der für die Umsetzung erforderlichen Grundstücksflächen hinreichend detailliert und nachvollziehbar.

Ersatzzahlung für verbleibende Eingriffe in das Schutzgut Boden

Entsprechend § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist zu kompensieren sind, hat der Verursacher nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Für 160 zu fällende Bäume wurde ein Kompensationsbedarf von 516 Bäumen ermittelt (Maßnahme **E 7 „Ersatzzahlung Kompensationsdefizit Baumpflanzungen“**). Über Pflanzmaßnahmen erfolgt eine Kompensation von 203 Bäumen. Da der Eingriff nicht zu vermeiden ist, im Naturraum Elbe-Elster-Tiefland nicht ausreichend Flächen für Baumpflanzungen zur Verfügung stehen und das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens (s. Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung und Bemessungshochwasserstand) insoweit gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeht, wird das Vorhaben dennoch unter Verpflichtung des VT zur Leistung einer Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 5, 6 BNatSchG für das bestehende Defizit von 313 Bäumen zugelassen. Der Kostenansatz im Landkreis Elbe-Elster beläuft sich auf 155 € pro Baum mit einem StU 12-14 cm zzgl. 30% für die

Pflege. Damit ergibt sich bei einem Defizit von 313 Bäumen ein Betrag von € 48.515. Zzgl. der 30% Pflegekosten (€ 14.554,50) beläuft sich die Ersatzzahlung auf € 63.069,50 (s. A.4.5.12). Die Ersatzzahlung ist vor Beginn der Bauausführung zu leisten (vergl. § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG).

Ein weiteres Kompensationsdefizit besteht für 3.852 m² Versiegelung. Auch insoweit wird eine Ersatzzahlung festgesetzt, hier in Höhe von 38.520,00 (s. A.4.5.13). Auch dieser Eingriff ist nicht zu vermeiden und auch insoweit steht im Naturraum Elbe-Elster-Tiefland nicht ausreichend Maßnahmenflächen zur Verfügung (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan, S.122). Da auch in diesem Fall das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens (s. Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung und Bemessungshochwasserstand) gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeht, wird das Vorhaben dennoch unter Verpflichtung des VT zur Leistung einer Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 5, 6 BNatSchG für die bestehenden Kompensationsdefizite für das Schutzgut Boden (Maßnahme **E 8 Ersatzzahlung Defizit Schutzgut Boden**) zugelassen. Die Höhe der Ersatzzahlung in Höhe von 38.520,00 Euro ist im Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ermittelt worden.

Die Ersatzzahlung ist vor Beginn der Bauausführung zu leisten (vergl. § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG und Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung und Bemessungshochwasserstand).

Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster

Für die Realisierung des Vorhabens müssen 160 Bäume, die nach der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster dem Schutz der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 unterliegen, gefällt werden.

Nach § 4 der Gehölzschutzverordnung ist es verboten, geschützte Bäume oder Hecken zu beseitigen. Nach § 6 Abs. 4 der Gehölzschutzverordnung kann von den Verboten des § 4 eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz gewährt werden.

Nach § 67 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz für die Ortslage Herzberg (Elster) gegenüber den öffentlichen Interessen am Erhalt der Bäume.

Mit Zulassung einer Ausnahme nach § 6 der Gehölzschutzverordnung soll nach § 7 der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens in dem Verhältnis beauftragt werden, das dem Wert des beseitigten Baumes oder der Hecke entspricht.

Für die zu fällenden Bäume ist ein Bedarf an 516 Ersatzpflanzungen ermittelt worden. Im Landschaftspflegerischer Begleitplan sind Pflanzmaßnahmen im Umfang von 203 Bäumen vorgesehen.

Es verbleiben 313 zu pflanzende Bäume, für die es im Landkreis Elbe-Elster keine geeigneten Pflanzflächen gibt.

Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, ist gemäß § 7 der Gehölzschutzverordnung eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach den Kosten bemisst, die für eine Ersatzpflanzung einschließlich Pflanz- und Pflegekosten erforderlich wären. Die Ausgleichszahlung ist an den Landkreis zu entrichten. Nach den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster vom 23.06.2020 ist für die nicht zu erbringenden Ersatzpflanzungen eine Ausgleichszahlung in Höhe von 63.069,50 Euro an den Landkreis Elbe-Elster festzusetzen.

Die Festsetzung der Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 5 der Gehölzschutzverordnung ist mit Nebenbestimmung A.4.5.12 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

B.2.2.7.4.2 Biotopschutz

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Nach Ausführungen des LBP werden mit der Umsetzung des Vorhabens die folgenden gesetzlich geschützten Biotope vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt:

- Wechselfeuchtes Auengrünland (GFAK), anlagebedingt: 182 m²
- Grünlandbrache feuchter Standorte, von Schilf dominiert (GAFP), anlagebedingt: 1.362 m², Baubedingt: 375 m²
- Stieleichen-Ulmen-Auenwald (WH), anlagebedingt: 335 m²
- Eichen-Hainbuchenwald (WC), anlagebedingt: 497 m²

Von den Verboten kann entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im vorliegenden Fall ist ein Ausgleich nicht vollständig möglich, da die Wiederherstellbarkeit/ Regeneration den für eine Ausgleichbarkeit maßgeblichen Zeithorizont von 25-30 Jahren überschreitet und eine geeignete Ausgleichsmaßnahme nicht zur Verfügung stand.

Nach § 67 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz für die Ortslage Herzberg (Elster) (s. Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung) gegenüber den öffentlichen Interessen am Erhalt der betroffenen Biotope (GFAK, GAFP, WH, WC).

Eine Alternativlösung für das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel, dass erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope vermeiden bzw. minimieren würde, ist nicht gegeben. Die gewählte Variante ist die Variante mit den geringsten Eingriffen in den wasserseitigen Baumbestand.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG liegen vor.

B.2.2.7.4.3 Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue zwischen Herzberg und Uebigau“

Die Vorhabenflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsteraue zwischen Herzberg und Uebigau“, das durch Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968 festgesetzt wurde; zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 29.01.2014 (GVBl. II/14; [Nr. 7]).

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck entgegenstehen.

Der Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 24. April 1968, mit dem das Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde, enthält keine Ge- und Verbote.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes werden daher die in § 26 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Kriterien herangezogen, die den besonderen Schutz von Landschaftsschutzgebieten begründen.

Danach sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen (vgl. LBP, S. 101f.), sind geeignet, den Schutzziele von Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG entgegenzustehen.

Auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen, die den Schutzziele von Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen.

Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes kann entsprechend § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz für die Ortslage Herzberg (Elster) (s. Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung) gegenüber dem Integritätsinteresse beim Landschaftsschutzgebiet.

Eine Alternativlösung in Form von Standort- oder Ausführungsvarianten für das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel, mit welcher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes vermieden bzw. minimiert würden, ist nicht gegeben. Die gewählte Variante ist die Variante mit den geringsten Eingriffen.

Das Interesse der natürlichen Schutzgüter wird zudem unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Vermeidungs-/ Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen angemessen gewahrt.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG liegen vor.

B.2.2.7.4.4 Geschützte Allee

Bei der Lindenallee auf dem westlichen Deich im Abschnitt 3 zwischen der Brücke der B 87 und dem Elsterwehr handelt es sich um einen nach § 17 BbgNatSchAG geschützten Alleenbestand, der nach § 17 Abs.1 BbgNatSchAG nicht beseitigt werden darf.

Für die Erneuerung der Hochwasserschutzanlagen ist die Fällung von neun Bäumen der Allee unmittelbar nördlich der Eisenbahnbrücke unvermeidbar. Durch den Einsatz von Spundwänden und Verschwenkungen der Deichlinie kann die Allee ansonsten vollständig erhalten bleiben.

Die erforderliche Fällung der neun Alleeebäume ist bei der Berechnung des Kompensationserfordernisses für alle Baumfällungen berücksichtigt worden. Insoweit und auch hinsichtlich der Ersatzpflanzungen bzw. des ergänzenden Ersatzgeldes wird auf das Kapitel „Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster“ Bezug genommen.

Von den Verboten des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG kann gemäß Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn „sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.“ Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um eine Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist demnach erforderlich.

Von den Verboten kann entsprechend § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens und der Gewährleistung eines hinreichenden Hochwasserschutzes für die Stadt Herzberg (Elster) (s. Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung) gegenüber den Interessen am Erhalt der geschützten Alleeebäume. Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG sind gegeben. Eine Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG wird gewährt.

B.2.2.7.4.5 Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301)

Das planfestgestellte Vorhaben wird innerhalb des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenen Naturraumes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) durchgeführt.

Mit der Zehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (10. Erhaltungszielverordnung - 10. ErhZV) vom 18. Juli 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 40]) wurden die Gebiete „Mittellauf der Schwarzen Elster (DE 4446-301)“, „Mittellauf der Schwarzen Elster Ergänzung (DE 4345-303)“, „Alte Röder bei Prieschka“ (DE 4546-302) und „Alte Elster und Riecke Teil I und II“ (DE 4345-301) zusammengelegt.

Das Natura-2000 Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster (DE 4446-301)“ umfasst im Vorhabensbereich den Lauf der Schwarzen Elster nebst dem schmalen Deichvorland und weitgehend auch den Bestandsdeich. Die Grenze des Natura-2000-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster (DE 4446-301)“ verläuft auf der linken Seite der Schwarzen Elster weitgehend etwa im Bereich des Bestandsdeiches. Das FFH-Gebiet erweitert sich links der Schwarzen Elster südlich der Bebauung von Herzberg, im Bereich des Stadtparkes von Herzberg bis zur Bundesstraße B87 und kurz vor der Brücke Kaxdorf im Bereich des dortigen Kleingewässers. Rechts der Schwarzen Elster erweitert es sich südlich der Bahnbrücke landeinwärts. In diesen Bereichen liegt der zu ertüchtigende Bestandsdeich vollständig innerhalb des Natura-2000-Gebietes.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Es ist grundsätzlich geeignet, die Erhaltungsziele des Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durchgeführt. Grundlage für diese Verträglichkeitsprüfung war die vorgelegte „Hochwasserschutz Herzberg (Elster) Maßnahme SE 3p, Teilobjekt 1 - FFH-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301)“.

Der Verträglichkeitsprüfung sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BNatSchG die konkret für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgestellten Erhaltungsziele und sein Schutzzweck zugrunde zu legen.

Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt worden sind.

Sie umfassen damit die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II der FFH-RL

aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen und beschreiben damit den für ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung angestrebten Zielzustand, das heißt, die gebietsspezifischen Bedingungen, die den Erhalt bzw. die Entwicklung der Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume sichern.

Als Erhaltungsziel des untersuchten Teilraums ist laut FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von folgenden natürlichen Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse anzusehen:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-RL)

- 3150 *Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions*
- 3260 *Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion*
- 6410 *Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)*
- 6430 *Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe*
- 6440 *Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)*
- 6510 *Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*
- 9160 *Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]*
- 9190 *Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur*
- 91E0* *Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*

(* = prioritär)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie)

- 1337 *Biber (Castor fiber)*
- 1355 *Fischotter (Lutra lutra)*
- 1324 *Großes Mausohr (Myotis myotis)*
- 1308 *Mopsfledermaus (Barbastellus barbastellus)*
- 1188 *Rotbauchunke (Bombina bombina)*
- 1166 *Kammolch (Triturus cristatus)*
- 1130 *Rapfen (Aspius aspius)*
- 1134 *Bitterling (Rhodeus amarus)*
- 1145 *Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)*
- 1061 *Schwarzblauer Bläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous,*

syn. *Maculinea nausithous*),

- 1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- 1084* Eremit (*Osmoderma eremita*)
- 1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- 1831 Froschkraut (*Luronium natans*)

(* = prioritär)

Grundlage für die vorstehend aufgeführten Erhaltungsziele ist die „Zehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (10. Erhaltungszielverordnung - 10. ErhZV, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 18. Juli 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 40])

Weitere Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung bildete nach den Angaben des Referates N1 des Landesamtes für Umwelt (s. Stellungnahme vom 18.06.2020) die vom Fachreferat übermittelten Flächengrößen der Lebensraumtypen.

Ein aktueller und von der EU bestätigter Standarddatenbogen liegt für das FFH-Gebiet in seinen neuen Abgrenzungen nach der 10. ErhZV noch nicht vor. Der Planfeststellungsbehörde liegt aber der Entwurf für einen aktualisierten Standarddatenbogen (vom Februar 2020) vor. Dieser ist bei der Entscheidung gleichfalls berücksichtigt worden. Im Vergleich zu dem Standard-Datenbogen zu dem der EU-Kommission gemeldeten Gebiet (Stand 2014) ist festzustellen, dass sich nicht nur die Gebietsabgrenzungen verändert habe, sondern in dem aktualisierten Standarddatenbogen (entsprechend der 10. ErhZVO) zwei zusätzliche Lebensraumtypen (6410, 6440) genannt werden. Die Angaben zu den Flächen weichen z.T. von den Angaben 2017 ab. Auch der gemeinsame Managementplan für die Gebiete „Fluten von Arnsnesta“, „Mittellauf der Schwarzen Elster“, „Mittellauf der Schwarzen Elster Ergänzung“, „Alte Elster und Riecke“, „Alte Röder bei Prieschka“, „Große Röder“ und „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ von 2012 ist bei der Entscheidung berücksichtigt worden.

Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 1 BNatSchG sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Der Begriff der maßgeblichen Bestandteile beinhaltet im Rahmen des § 33 BNatSchG eine ganzheitliche Sichtweise im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Daraus folgt, dass sich die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorkommen der natürlichen Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Arten, sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhang II der FFH-RL einschließlich ihrer Habitate und Standorte, definieren.

Das Schutzregime des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL und die seiner Umsetzung dienende Vorschriften der §§ 33 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 1 BNatSchG will jede erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes - auch Störungen, die außerhalb des Gebietes entstehen und sich auf das Gebiet auswirken - abwehren.

Beeinträchtigungen sind dann als erheblich einzustufen, wenn sie maßgebliche Bestandteile eines „Natura 2000“-Gebietes so verändern oder stören könnten, dass sie ihre Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen würden und so möglicherweise eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und/ oder ein Nichterreichen der für Natura 2000-Gebiete definierten Erhaltungsziele bewirken. Dies bedeutet, dass jede projektbedingte Veränderung, die zu einer Verschlechterung der in einem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume im Sinne des Anhang I der FFH-RL und der Habitate der Arten des Anhang II der FFH-RL sowie erhebliche Störungen dieser Arten führt, soweit diese Erhaltungsziele des Natura-200-Gebietes sind, als erheblich zu qualifizieren ist.

Die FFH-VU kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumtypen 3150, 3260, 6440, 6510 und 9160 haben wird.

Legt man die vom Bundesamt für Naturschutz entwickelte Bewertungsmethode zugrunde (s. Kap. 5.1 , Tabelle 3, der FFH-VU und die Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz: „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen Juni 2007“) und berücksichtigt die vom VT vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen des **Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** durch den anlagebedingten Flächenverlust von 7.513 m² als **erhebliche Beeinträchtigung** zu werten.

Baubedingt kommt es zu folgenden Beeinträchtigungen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und Schutzstreifen,
- Immissionen (Lärm, Schadstoffeinträge) und Störungen (Erschütterungen, Licht, Störreize),
- temporäre Störungen / Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps durch den Baubetrieb.

Der Lebensraumtyp 6510 wird sich auf den nur bauzeitlich betroffenen Flächen allerdings wieder entwickeln. Unterstützend ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan die Maßnahme A7 „Ansaat der Deiche und Wiederherstellung von baubedingt beeinträchtigtem Grünland“ vorgesehen.

Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust bzw. zur Überprägung von insgesamt 7.513 m² des Lebensraumtyps durch Überbauung durch die neu anzulegenden bzw. anzupassenden Deichböschungen sowie durch die Anlage der Flutmulde, was als eine erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist.

Von den für die Erhaltungsziele des Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ benannten maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-RL liegen im Wirkungsraum des Vorhabens für die folgenden Arten Nachweise vor oder sind sicher anzunehmen: Fischotter, Biber, Grüne Keiljungfer, Bitterling, Rapfen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Eremit. Für diese Arten können erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. B.2.2.7.4.1) entsprechend der festgestellten Planung ausgeschlossen werden.

Bewertung der Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Bei der Verträglichkeitsprüfung ist gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG die Verträglichkeit eines Projekts oder Plans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu prüfen (Summation). Hierbei sind entsprechend Ziffer 3.3.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,

Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.09.2019 alle Projekte zu berücksichtigen, die - unabhängig von ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des Gebietes - Auswirkungen auf das betreffende Natura 2000-Gebiet haben können. Für die Summationsbetrachtung müssen die Auswirkungen anderer Pläne oder Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung jedoch verlässlich absehbar sein. Dies trifft in der Regel bei abgeschlossenen oder zumindest genehmigten Projekten zu.

Die Summationsbetrachtung dient der Feststellung, ob die Integrität des betroffenen Gebietes bei Verwirklichung eines Projekts auch dann noch gewahrt bleibt, wenn bereits andere Projekte mit Auswirkungen auf das Gebiet zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt wurden. Zu berücksichtigen sind zwei Typen von bereits verträglichkeitsgeprüften Projekten: Dies sind zum einen Projekte, die wegen ihrer nicht erheblichen Beeinträchtigungen als verträglich eingestuft wurden. Zum anderen sind unverträgliche Projekte zu berücksichtigen, die im Wege einer Ausnahme zugelassen und deren erhebliche Auswirkungen durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeglichen wurden, die daneben jedoch auch nicht erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes verursachen. Nicht in die Summationsbetrachtung einzubeziehen sind Projekte/Pläne, die im Ausnahmeverfahren nach § 34 Absatz 3 BNatSchG zugelassen wurden und deren Kohärenzsicherungsmaßnahmen ihre volle Wirksamkeit bereits erreicht haben und bei denen darüber hinaus keine weiteren, nicht erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Bezugszeitpunkt für die Summationsbetrachtung ist bei FFH-Gebieten die erstmalige Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Das Natura-2000 Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster (DE 4446-301)“ wurde am 28.12.2004 in die Gemeinschaftsliste aufgenommen (s. Amtsblatt der Europäischen Union L 382, 47. Jg., 28.12.2004).

Der VT hat in der FFH-Verträglichkeitsstudie (s. Unterlage 14, S. 64 ff) 12 Projekte (Hochwasserschutz bzw. Gewässerausbau, Straßenbau, Hochspannungsleitung) auf kumulative Wirkungen geprüft, von denen allerdings nur die zwei folgenden tatsächlich die Kriterien für eine Prüfung auf eine Summationswirkung erfüllen:

- B 183 Ortsumgehung (OU) Bad Liebenwerda
- Sofortmaßnahmen im EZG der Schwarzen Elster (1. Abschnitte)

Bei beiden Projekten handelt es sich um solche, die wegen ihrer nicht erheblichen Beeinträchtigungen als verträglich eingestuft wurden. Für die Summationsprüfung relevante Pläne existieren nicht.

Der LRT 3150 wurde durch das bereits umgesetzte Vorhaben „Sofortmaßnahmen im EZG der Schwarzen Elster (1. Abschnitte)“ durch Überprägung/ Überbauung der Gewässerufer im Umfang von ca. 442 m² (Flächeninanspruchnahme unterhalb der Erheblichkeitsschwelle) in Anspruch genommen. Durch das planfestgestellte Vorhaben kann es jedoch lediglich zu bauzeitlichen Störungen/ Beeinträchtigungen (welche teilweise durch die Maßnahmen S1 und S5 vermieden werden) kommen und nicht zu anlagebedingten Beeinträchtigungen. Damit führen diese Beeinträchtigungen in ihrer Summe nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT.

Der LRT 3260 wird durch das 2018 fertiggestellte Vorhaben „B 183 OU Bad Liebenwerda“ in nicht erheblichen Maß durch betriebsbedingte Schadstoffeinträgen durch Abgase sowie durch Stoffeinträge (Schadstoffe und im Winter insbesondere Auftau-Salzeinträge) in das Gewässer beeinträchtigt. Die

Beeinträchtigungen sind durch die vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Ableitung der Straßenabwässer in Bereiche außerhalb des Überschwemmungsgebietes und Anlage Kollisionsschutzwände) erheblich reduziert worden.

Zu einer direkten Flächeninanspruchnahme des LRT kommt es nicht. Da es durch den Bau der HWS-Anlage in Herzberg zu keinen relevanten Stoffeinträgen (insbesondere Salze) kommt, können kumulierende Wirkungen hinsichtlich des LRT 3260 ausgeschlossen werden. Baubedingte Stoffeinträge im Zusammenhang mit dem Bau der HWS-Anlagen sind zeitlich begrenzt und zudem nur in geringfügigem Maße zu erwarten. Sie sind bei der Bewertung der kumulierenden Wirkungen nicht von Relevanz. Damit führen diese Beeinträchtigungen in ihrer Summe nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT.

Auch der LRT 6440 wird bereits durch das 2018 fertiggestellte Vorhaben „B 183 OU Bad Liebenwerda“ in nicht erheblichen Maß beeinträchtigt. Es erfolgt eine anlagebedingte Überprägung des LRT von 140 m² sowie eine Beeinträchtigung durch Verschattung im Umfang von 500 m². Eine weitere Beeinträchtigung erfährt der LRT betriebsbedingt durch den Eintrag von betriebsbedingten Stoffeinträgen (Schadstoffe und im Winter insbesondere Auftau-Salzeinträge). Diese Einträge sind jedoch durch die vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Ableitung der Straßenabwässer in Bereiche außerhalb des Überschwemmungsgebietes und Anlage Kollisionsschutzwände) erheblich reduziert worden.

Durch das hier zu betrachtende Vorhaben sind lediglich Entwicklungsflächen des LRT in geringem Umfang (dauerhafte Überbauung / Überprägung von 182 m² am Wehr sowie südlich unweit des Wehres sowie im Bereich von zwei geplanten Deichabfahrten) betroffen. Insgesamt wurden für das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ in seinen alten, nicht mehr gültigen Grenzen im Managementplan (2012) Entwicklungsflächen des LRT im Umfang von 13,6 ha ausgewiesen. Im Verhältnis zur großflächigen Ausweisung an Entwicklungsflächen des LRT ist der Verlust als gering zu werten. Damit führen auch diese Beeinträchtigungen in ihrer Summe nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT.

Kumulative Wirkungen unter Berücksichtigung von anderen Plänen/ Projekten wurden für die Planfeststellungsbehörde in der Verträglichkeitsstudie nachvollziehbar ausgeschlossen. Auch haben weder die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Referat N1 des Landesamtes für Umwelt), die untere Naturschutzbehörde oder die anerkannten Naturschutzverbände auf etwaige kumulative Auswirkungen hingewiesen.

Entscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

Da das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes verbunden ist, ist es nach §§ 33 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 2 NatSchG grundsätzlich unzulässig.

Abweichend hiervon darf ein Projekt gemäß § 34 Abs. 3 zugelassen werden, wenn es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und
- keine zumutbaren Alternativen bestehen, durch die der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist, und

Kohärenzmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes „Natura 2000“ möglich sind.

Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde hat zunächst geprüft, ob eine Alternativlösung vorhanden ist. Denn für die Interessenabwägung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist erst Raum, wenn feststeht, dass eine Alternativlösung nicht vorhanden ist. Soweit eine Alternativlösung vorhanden ist, hat der Gebietsschutz nach der Konzeption der FFH-RL Vorrang.

Eine Alternative im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG ist nicht erst dann gegeben, wenn sie sich sozusagen „aufdrängt“. Es genügt, wenn das geplante Vorhaben vernünftiger Weise an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-RL günstigeren (naturverträglicheren) Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklicht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, NuR 2008, 633 ff, BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28/01, NuR 2002, 739, 742; BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 - 4 C 2/99, NuR 2000, 448, 450). Hierbei sind gewisse Abstriche am Grad der Zielvollkommenheit als typische Folge des Gebots, Alternativen zu nutzen, vom VT hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004 - 4 A 11/02, NuR 2004, 366, 370; BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28/01, NuR 2002, 739, 742).

Wann eine Alternative zumutbar ist, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern erfordert eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und eine Abwägung zwischen dem erforderlichen Aufwand und dem damit erzielten Ertrag. Hiernach ist eine Maßnahme mit dem (gemeinschaftsrechtlichen) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 5 Abs. 3 EG) nicht vereinbar, wenn sie die Grenzen dessen überschreitet, was zur Erfüllung der mit der gemeinschaftsrechtlichen Regelung verfolgten Ziele weder angemessen noch erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang gilt somit, dass mit der Schwere des Eingriffs (Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten, Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen) auch die für eine Alternativlösung zu fordernden Mehraufwendungen wachsen. Nur wenn die Kosten der Projektalternative außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem zu erzielenden Gewinn für Natur und Umwelt stehen, kann von einer Unzumutbarkeit ausgegangen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, in welchem Maße die beabsichtigte Maßnahme die Verwirklichung der Ziele der FFH-RL verhindert und die Alternativlösung dazu beiträgt, diese zu realisieren.

Daraus folgt, je größeren Gewinn eine Alternativlösung für die Wahrung der Erhaltungsziele verspricht, desto umfassendere Vermeidungsanstrengungen hat der VT auch hinsichtlich des Einsatzes finanzieller Mittel zu unternehmen.

Vorliegend lässt sich das Planungsziel an keinem nach dem Schutzregime der §§ 33 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 2 BNatSchG schonenderen Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen.

Nulloption: Die im Bestand vorhandenen Hochwasserschutzdeiche verfügen weder über einen dem Stand der Technik entsprechenden Aufbau, noch über die erforderliche Höhe. Während der Hochwasserereignisse an der Schwarzen Elster 2010 und 2013 wurde deutlich, dass es auf Grund der zu niedrigen Deichhöhe und infolge von Sickerwasseraustritten zu einer Gefährdung der

Standssicherheit der Deiche kam und zudem ein Überströmen drohte. Nur durch Kronenerhöhungen mittels Sandsäcken konnte ein Überströmen der Deiche verhindert werden. Die auf den Deichen vorhandenen Bäume erhöhen das Versagensrisiko und erschweren die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Auch das Fehlen eines Deichverteidigungsweges erschwert im Hochwasserfall die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen. Würde man auf einen Ausbau der bestehenden Hochwasserschutzanlagen verzichten, müsste im Hochwasserfall neben den Sandsackaufkudungen in der Deichtrasse und in der Nähe hierzu voraussichtlich auch eine Fällung von umsturzgefährdeten Bäumen erfolgen. Ob Sandsackaufkudung und Baumfällungen bei einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100) jedoch ein Überströmen der Deiche oder einen Deichbruch der nicht standssicheren Deiche verhindern können, ist äußerst fraglich. Bei einem Überströmen der Deiche oder einem Deichbruch würde ein großer Teil des – z.T. denkmalgeschützten - Stadtkerns der Kleinstadt Herzberg überflutet. Die Nullvariante war deshalb zu verwerfen.

Im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung wurden für den Vorhabenbereich zwei Varianten geprüft:

Variante 1: Ertüchtigung des bestehenden Deiches in seiner bestehenden Trasse, Einbringen einer Spundwand im Bestandsdeich nur auf einer kurzen Strecke im Abschnitt 3 rechts.

Variante 2: Sanierung des bestehenden Deiches mit lokalen Verlegungen, Einbringen einer Spundwand auf ca. einem Drittel der Baustrecke.

Da der Vorhabenbereich im Wesentlichen innerhalb des Bebauungsbereiches von Herzberg bzw. unmittelbar hieran angrenzend liegt, gibt es nur begrenzte Möglichkeiten für Varianten in der Trassenführung und für die Bauausführung. Daher sind nur die beiden genannten Varianten geprüft worden.

Variante 1 - Beschreibung:

Die Trassenführung der Variante 1 entspricht dem Verlauf der vorhandenen Hochwasserschutzdeiche. Links (westlich) der Schwarzen Elster wird in allen vier Abschnitten ein homogener Deichkörper mit Bentonitmatte auf der Wasserseite hergestellt. Rechts (östlich) der Schwarzen Elster wird der Deich im Abschnitt 2 und im südlichen Teil des Abschnitts 3 ebenso hergestellt. Im nördlichen Teil des Abschnitts 3 grenzt Wohnbebauung unmittelbar an den bestehenden Deich an. Dort wird eine Spundwand gesetzt. Im Abschnitt 3 links (westlich der Schwarzen Elster) wird im Deichvorland eine Flutrinne angelegt, die durch die Brücke der B 87 führt. Der 3 m breite Deichverteidigungsweg wird auf der Deichkrone angeordnet. Beidseitig des Deichverteidigungsweges werden Bankette aus Schotterterrassen angeordnet. Im nördlichen Teil des Abschnitts 3 liegt der Deichverteidigungsweg hinter der dortigen Spundwand.

Bei Variante 1 muss sämtlicher Bewuchs auf den Deichen und auf den Deichschutzstreifen zur Herstellung eines nach DIN 19712 regelkonformen Deichquerschnittes beseitigt werden.

Variante 2 – Beschreibung:

Die Variante 2 sieht vor, die bestehenden Hochwasserschutzdeiche zu sanieren, in einigen Abschnitten aber zu modifizieren (Abb. 5). Der Deichverteidigungsweg ist - wie in Variante 1 - 3 m breit und wird beidseitig von Banketten aus Schotterterrassen flankiert. Mit dem Einbringen einer Spundwand kann die Bauwerkshöhe und die Bauwerksbreite gegenüber einem Deich reduziert werden und so in die angrenzenden Bereiche weniger weit eingegriffen werden als bei Variante 1. Mit den lokalen

Verschiebungen der Trasse (Abschnitt 2 links landeinwärts im Bereich Sportplatz, Abschnitt 3 links wasserseitig) kann eine Fällung der schützenswerten Lindenallee auf dem Bestandsdeich weitgehend vermieden werden und mit der kleinräumigen Deichrückverlegung im Abschnitt 3 rechts wird die Profileinengung auf der gegenüberliegenden Seite kompensiert.

Im Abschnitt 1, entlang der dortigen Kleingartenanlage, wird der Deich saniert und eine Spundwand gesetzt. Der Deichverteidigungsweg wird hinter der Spundwand am landseitigen Deichfuß angeordnet.

Im Abschnitt 2 links (westlich der Schwarzen Elster) ist eine Spundwand hinter dem derzeitigen, mit der Lindenallee bestandenen Deich, auf dem derzeitigen Sportplatz und durch den dortigen Teil des Stadtparks vorgesehen. Die Trasse schwenkt dann auf das Widerlager der Eisenbahnbrücke zu. Der Deichverteidigungsweg liegt ebenerdig hinter der Spundwand. Östlich der Schwarzen Elster wird der Deich saniert und eine Spundwand gesetzt. Dort verläuft der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone.

Im Abschnitt 3 links (westlich der Schwarzen Elster) verschwenkt der Deich ins heutige Deichvorland. Er wird als Deich mit Spundwand ausgebildet und liegt vor dem bestehenden Deich mit der Lindenallee. Der Deichverteidigungsweg verläuft auf der Deichkrone. Im Deichvorland wird - wie in Variante 1 - eine Flutrinne angelegt, die durch die Brücke der B 87 führt. Östlich der Schwarzen Elster wird der Deich im südlichen Teil des Abschnitts 3 rückverlegt. Die Trasse der Hochwasserschutzanlage schwenkt dann auf den bestehenden Deich, hier wird eine Spundwand gesetzt. Der Deichverteidigungsweg liegt auf der Deichkrone bzw. hinter der Spundwand.

Im Abschnitt 4 links wird der Deich saniert. Am Ende des Vorhabenbereichs (im Bereich des dortigen Kleingewässers) wird eine Spundwand in den sanierten Deich eingebracht. Der Deichverteidigungsweg verläuft im gesamten Abschnitt auf der Deichkrone.

Bewertung der berücksichtigten Alternativen und Begründung der gewählten Alternativlösung

Der vom Vorhaben verfolgte Zweck, nämlich die Gewährleistung des Schutzes des Stadtkerns der Stadt Herzberg im Hochwasserfall mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (HQ100), kann theoretisch durch beide Varianten erfüllt werden. Die Variante 2 hat sich aber als eindeutig vorzugswürdig erwiesen. Eine Sanierung der bestehenden Hochwasserschutzanlagen an der Schwarzen Elster in Form der Variante 1 würde zwar mit einer geringeren Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 verbunden sein, würde aber immer noch zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps führen und wäre zudem mit erheblichen größeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ in seiner Gesamtheit sowie anderen Belangen verbunden.

Vergleichende Bewertung der Alternativen aus FFH-Sicht und Begründung der gewählten Lösung

Im Untersuchungsraum existieren folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die nach der 10. Erhaltungszielverordnung vom 18. Juli 2017 gleichzeitig Schutz- und Erhaltungsziel des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ sind:

- 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“

=> Altarm südlich von Kaxdorf, vier Altgewässer östlich der Schwarzen Elster auf Höhe des Wehres, Gewässerkomplex am Südende des Untersuchungsraumes

- 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“ => Schwarze Elster

- 6440 „Brenndolden-Auenwiesen (Cnidon dubii)“

=> Deichvorland links der Schwarzen Elster zwischen Südgrenze des Untersuchungsgebietes und Wehr Herzberg (Abschnitt 1) sowie rechts der Schwarzen Elster zwischen der B87 und der Brücke Kaxdorf (Abschnitt 4, rechtsseitig sind in dem Teilobjekt 1 keine Baumaßnahmen vorgesehen)

- 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“

=> Deichvorländer westlich (links) der Schwarzen Elster zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Nordende des Untersuchungsraumes (Abschnitt 3 und 4 links) sowie Deichvorländer östlich (rechts) der Schwarzen Elster zwischen dem dortigen Südende des Untersuchungsraumes und der Brücke der B87 (Abschnitt 1 bis 3 rechts)

- 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli [Stellario-Carpinetum])“ => bewaldete Teile des Stadtparks (Abschnitt 3 links)

Durch Variante 1 sind der Altarm südlich von Kaxdorf, zwei der Altgewässer östlich der Schwarzen Elster auf Höhe des Wehres sowie ein Gewässer am Südende des Untersuchungsraumes, die dem Lebensraumtyp 3150 entsprechen, betroffen. Insgesamt werden durch diese Variante 1.451 m² Fläche der Altarme beansprucht. Die Variante 2 berührt den Lebensraumtyp 3150 nur randlich in Form eines Altgewässers östlich der Schwarzen Elster nahe des Wehres. Aufgrund der großen Flächenbeanspruchung ist davon auszugehen, dass durch die Variante 1 eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3150 verursacht wird.

Die Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 3260 sind in beiden Varianten gleich: durch die Anpassung des linksseitigen Ufers der Schwarzen Elster in Abschnitt 3 zur Anströmung der dortigen Flutrinne wird der Lebensraumtyp berührt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Uferabschnitt nach Abschluss der Bauarbeiten wieder dem Lebensraumtyp entspricht. Auf eine Verlegung der Schwarzen Elster, die mit größeren Beeinträchtigungen des Gewässers verbunden sein könnte, wurde in beiden Varianten verzichtet. Somit tritt bei beiden Varianten keine erhebliche Beeinträchtigung dieses FFH-Lebensraumtyps ein.

Die Deichvorländer mit dem Lebensraumtyp 6510 erfahren in beiden Varianten eine relativ große Betroffenheit. Diese kommt in beiden Varianten überwiegend durch die Anlage einer Flutrinne in Abschnitt 3 links zustande (4.456m² von insgesamt 7.513m² bei Variante 2). Auch hier wird davon ausgegangen, dass die Flutrinne durch passende Ansaat und Pflege später wieder dem Lebensraumtyp 6510 entsprechen wird. Da die Variante 2 zum Erhalt der geschützten Lindenallee auf dem heutigen Deich in Abschnitt 3 fast gänzlich im Deichvorland liegt, ist bei dieser Variante der Verlust des Lebensraumtyps 6510 größer als bei Variante 1. Beide Varianten verursachen eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutz- und Erhaltungszieles.

Der im Stadtpark ausgeprägte Lebensraumtyp 9160 ist in Variante 1 deutlich stärker betroffen als in Variante 2. In Variante 1 geht ein Streifen des Lebensraumtyps angrenzend an den heutigen Deich gänzlich verloren. In Variante 2 erfährt der Lebensraumtyp nördlich der ehemaligen Eisenbahnlinie keine Beeinträchtigungen, so dass die Auswirkung in dieser Variante deutlich kleiner ist.

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden im Untersuchungsraum folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nachgewiesen:

Biber => Nutzung der Schwarzen Elster und der Altgewässer des Untersuchungsraumes

- Fischotter => Nutzung der Schwarzen Elster und der Altgewässer des Untersuchungsraumes
- Eremit => potentiell Vorkommen in Bäumen auf den Deichen sowie am Deichfuß und in Bäumen im Stadtpark
- Grüne Keiljungfer => Vorkommen in der Schwarzen Elster.

Variante 1 führt zu einem Verlust von Lebensraum von Biber und Fischotter durch die Inanspruchnahme von Uferabschnitten von drei Altarmen. Diese Inanspruchnahme tritt in Variante 2 nicht auf. Dafür können die in Variante 2 eingesetzten Spundwände in den Bereichen, wo sie nicht beidseitig vollständig angeschüttet sind und damit auf einem großen Teil der beiden Hochwasserschutzlinien, eine Barriere für Fischotter und Biber darstellen.

In Variante 1 müssen fast alle Bäume auf den Deichen mit potentieller Habitateignung für den Eremit gefällt werden. Von Variante 2 sind nur drei dieser Bäume betroffen.

Die Schwarze Elster als Lebensraum der Grünen Keiljungfer ist von keiner der beiden Varianten dauerhaft betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass der Uferabschnitt im Abschnitt 3 links, der für die Anströmung der Flutrinne im Deichvorland in seiner Höhe angepasst wird, nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Libellenlebensraum nutzbar ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Betroffenheiten von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Variante 1 deutlich größer sind als in Variante 2. In Variante 2 erfolgt allerdings eine größere Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510. Für diesen Lebensraumtyp ist eine Maßnahme zur Kohärenzsicherung notwendig. Der Umfang und Aufwand für Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ist aber in Variante 1 deutlich größer. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Flächenverluste des Lebensraumtyps 6510 mit einer hohen Sicherheit innerhalb kurzer Zeit ausgleichbar sind. Eine kurzfristige Kohärenzsicherung wäre insbesondere im Hinblick auf die bei Variante 1 erforderlichen Baumfällungen, die zu den erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 9160 führen, nicht möglich.

Ergebnis der Alternativenprüfung unter Einbeziehung weiterer Aspekte

Auch unter der Einbeziehung von weiteren Aspekten erweist sich die Variante 1 als gegenüber der Variante 2 in der Gesamtschau als nachteilig:

- der größere Flächenverbrauch an Boden und Biotopen
- die erhebliche Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps 3150
- die größere Betroffenheit des Lebensraumtyps 9160 im Bereich des Stadtwaldes

- der Verlust an Lebensraum für Fischotter und Biber im Zuge der Beeinträchtigung der Altarme
- der Verlust von mehr Bäumen (12 St. statt 3 St. bei Variante 2) mit Habitategnung für den Eremiten
- der Verlust der geschützten Lindenallee auf dem Deich
- der Verlust einer sehr großen Anzahl an Bäumen (351 gegenüber 160 Bäumen bei Variante 2)
- der größere Verlust gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotope innerhalb des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“

Durch beide Varianten sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope betroffen, wobei durch Variante 1 deutlich mehr geschützte Biotope verloren gehen. Auch der Verlust an Biotopen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung ist bei Variante 1 mit ca. 1,9 ha größer als bei Variante 2 mit ca. 1,4 ha.

In Variante 1 geht weiterhin die Lindenallee auf dem westlichen Deich vollständig verloren (geschützt nach § 17 BbgNatSchAG). Zudem muss eine als Naturdenkmal ausgewiesene Stieleiche (ND 218) gefällt werden. In Variante 2 kann die Lindenallee bis auf sieben zu fallende Bäume erhalten werden. Die als Naturdenkmal ausgewiesene Eiche wird nicht berührt.

Zwingende Gründe i. S. v. § 34 Abs. 3 BNatSchG Gründe für die Durchführung des Plans oder Projekts ungeachtet der negativen Auswirkungen

Das planfestgestellte Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, da es Ausdruck eines durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns ist.

Die Stadt Herzberg verfügt über einen ausgesprochen unzureichenden Schutz vor Hochwasser der „Schwarzen Elster“ (s. Ausführungen im Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung und Bemessungshochwasserstand). Nach der DIN 19712, dem maßgeblichen technischen Regelwerk für Hochwasserschutzanlagen an Deichen, ist bei einer Stadt wie Herzberg mit mehreren Tausend Einwohnern in der Regel ein Schutzziel von einem HQ100 - also einem Hochwasserereignis, wie dies einmal in 100 Jahren auftritt - vorzusehen. Auch der im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ergangene Erlass des MLUK Brandenburg vom 19.01.2022 „Festlegung differenzierter Hochwasserschutzziele“ sieht für geschlossene Siedlungen einen Anhaltswert von einem HQ100 für geschlossene Siedlungen vor. Momentan würde bei einem solchen Hochwasserereignis ein Großteil des Ortskerns von Herzberg überflutet werden, da die vorhandenen Deiche nicht über die erforderliche Höhe verfügen. Da die Deiche zudem über einen nicht dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Aufbau verfügen, lassen sie zudem Sickerwasser durchtreten und sind nicht standsicher. In den Abschnitten 2 und 3 links und in dem Abschnitt 2 rechts befindet sich zudem Baumbestand auf und im unmittelbaren Nahbereich des Deiches. In diesen Bereichen besteht im Hochwasserfall eine besondere Gefahr des Deichbruchs. Denn in durch Hochwasser durchfeuchteten Deichen besteht stets die Gefahr, dass im Deich befindliche Bäume ihren Halt verlieren und mit der Verlagerung des Wurzeltellers des fallenden Baumes in dem Deich ein großes Loch entsteht.

Wenn die Stadt Herzberg infolge eines HQ 100 – Ereignisses überflutet wird, sind hiervon nicht nur mehrere Tausend Einwohner betroffen, sondern auch denkmalgeschützte Bauten im Stadtzentrum, Gewerbe und überregionale Infrastruktur (Bundesstraße B 87).

Wie hoch das Schadensrisiko für den Ortskern der Stadt Herzberg sind, haben die Hochwasser 2010 und 2013 gezeigt. Bei weitaus niedrigeren Höchstabflüssen (2010: 127 m³/s am 30.09.2010; 111 m³/s am 06.06.2013) gegenüber dem Bemessungshochwasser HQ100 (154 m³/s) FB WRRL S. 14 konnten selbst umfangreiche Maßnahmen zur Stabilisierung und Erhöhung der Deiche eine teilweise Überflutung von Herzberg nicht abwenden (s. Abb. 1).

Angesichts des hohen Schadenspotentials bei einem erneuten Hochwasser der „Schwarzen Elster“ im Bereich der Stadt Herzberg, also der Gefahr für die Gesundheit, möglicherweise auch das Leben von Einwohnern und Einsatzkräften zur Hochwasserabwehr, der Gefahr der Beschädigung für eine Vielzahl von Wohnhäusern und Gewerbebetrieben und auch denkmalgeschützten Bauten sowie von Infrastruktur ist dem Interesse am Schutz der Stadt Herzberg vor Hochwasser ein sehr hohes Gewicht beizumessen und als ein „zwingender Grund“ anzusehen.

Das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens zur Herstellung des erforderlichen Hochwasserschutzes für die Stadt Herzberg überwiegt deutlich gegenüber dem Integritätsinteresse des Gebietes von gemeinschaftlichen Interesse „Mittellauf der Schwarzen Elster“ hinsichtlich des Lebensraumstyps 6510.

Der betroffene Lebensraumtyp 6510, welcher für die Abweichungsentscheidung nach Artikel 6 Absatz 4 FFH-RL beziehungsweise § 34 Absatz 3 BNatSchG zu berücksichtigen ist, hat im Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse „Mittellauf der Schwarzen Elster“ eine hervorragende Repräsentativität.

Infolge der Umsetzung des Vorhabens ist von einem unmittelbaren Verlust des Lebensraumstyps 6510 auf einer Fläche von 7.513 m² auszugehen. Dies entspricht lediglich etwa 0,5% der Gesamtfläche des Lebensraumtyp 6510 in dem Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse. Der Lebensraumtyp kommt in Brandenburg und in Deutschland zudem an vielen Standorten und auf einer großen Gesamtfläche vor.

Kohärenzsicherungsmaßnahme gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG

Wenn ein Vorhaben trotz einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden soll, sind nach § 34 Abs. 5 BbgNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Diese Maßnahmen müssen die durch das Projekt beeinträchtigten Funktionen des betroffenen Schutzgebietes im Netz „Natura 2000“ wiederherstellen. Umfang und die Qualität der Maßnahmen müssen geeignet sein, die Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ auszugleichen.

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme soll hiernach bewirken, dass die Funktionen, die dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittellauf der Schwarzen Elster“ zukommen, auch weiterhin erfüllt werden können. Durch das Vorhaben kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumstyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). Insgesamt sind 7.513 m² des LRT betroffen.

Der festgestellte Plan sieht die Kohärenzsicherungsmaßnahme **EFFH 5** Umwandlung von Acker in artenreiche Frischwiese bei der Ortslage München (nahe der Ortschaft Uebigau) im Umfang von 9.340 m² vor:

Ziel der Kohärenzsicherungsmaßnahme ist die Entwicklung einer Frischwiese artenreicher Ausprägung auf einem Ackerstandort, die dem LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ entspricht.

Die Maßnahme zur Kohärenzsicherung sieht die Umwandlung einer Ackerfläche in eine artenreiche Frischwiese vor. Sie befindet sich in der Gemarkung München, Flur 1, Flurstück 47/3. Die Maßnahmenfläche liegt nordöstlich der Ortschaft Uebigau, südlich der Schwarzen Elster zwischen dem Bohnsdorfer Binnengraben und dem Elsterdeich. Die vorgesehene Maßnahmenfläche grenzt unmittelbar an das bestehende FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ an und ist deshalb gut in das FFH-Gebiet integrierbar.

Die Maßnahme umfasst eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 3-jährige Entwicklungspflege nach DIN 18916 bzw. 18919.

Zur Entwicklung der artenreichen Frischwiese wird autochthones Saatgut verwendet. Die Zusammensetzung des Saatgutes enthält die für den Lebensraumtyp 6510 charakteristischen Pflanzenarten. Für die Ansaat wird entweder zertifiziertes, gebietseigenes Saatgut der Herkunftsregion 4 (Ostdeutsches Tiefland) oder selbst in der Herkunftsregion gewonnenes Saatgut verwendet.

Die Flächen werden über zwei Jahre durch dreimalige Mahd des Aufwuchses mit Abräumen des Mahdgutes bei zu unterlassender Düngung ausgehagert. Dadurch werden die durch Mineraldüngung eingebrachten überschüssigen Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor) teilweise entzogen und die Nährstoffversorgung wird einer der vorhandenen Nährkraft des Bodens entsprechende Trophie angenähert. Das Zielbiotop der artenreichen Frischwiese benötigt keine nährstoffarmen Verhältnisse, so dass die Aushagerung keine extremen Trophiestufen überwinden muss.

Als Bodenvorbereitung wird das Tiefpflügen gewählt, das ebenfalls dazu beiträgt, nährstoffärmere tiefer liegende Bodenschichten an die Oberfläche zu bringen und die Wurzelstruktur von Ackerunkräutern zu zerstören. Danach wird geeggt, um eine einsaatfähige Oberfläche zu erhalten. Die weitere Grünlandnutzung der 9.340 m² großen Fläche erfolgt zweischürig, wie es für die artenreichen Frischwiesen traditionell üblich ist.

Unter Mageren Flachland-Mähwiesen (Frischwiesen) sind artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen mit unterschiedlich starker oder auch weitgehend fehlender Düngung auf mittleren Standorten (mäßig feucht bis mäßig trocken) zu verstehen. Sie werden traditionell in zweischüriger Mahd bewirtschaftet.

Die vorhandenen Bodenverhältnisse der Maßnahmenfläche sind geeignet für die Entwicklung einer artenreichen Frischwiese. Die Mageren Flachland-Mähwiesen haben breite Standortamplituden.

Im direkten Umfeld auf der wasserseitigen Seite der Elsterdeiche befinden sich weitere Flächen dieses Lebensraumtyps.

Durch die Auswahl des Mahdgutes, die gewählten Mahdzeitpunkte, die Dosierung von bzw. der Verzicht auf Düngung sowie die Anzahl der Schnitte bestehen mehrere Möglichkeiten, in die Entwicklung des Lebensraumtyps lenkend einzugreifen.

Die Maßnahme umfasst eine 1-jährige Fertigstellungs- und eine 3-jährige Entwicklungspflege nach DIN 18916 bzw. 18919. Die Ausgleichsmaßnahme wurde im Frühjahr 2023 mit der Ansaat umgesetzt. Die Flächensicherung ist durch Ankauf des Flurstückes durch das Land Brandenburg (Landesgewässerverwaltung) bereits 2015 erfolgt, wie der VT der Planfeststellungsbehörde am 04.08.2023 nachgewiesen hat.

Unter diesen Voraussetzungen ist von einer guten Wirksamkeit der Maßnahme auszugehen.

Die Kosten für die Kohärenzsicherungsmaßnahme betragen ca. 15.000 Euro

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch den VT. Die Finanzierung erfolgt gleichfalls durch den VT aus den Mitteln für das Vorhaben.

Mit der Nebenbestimmung zur Ausnahmezulassung (s. Ziffer A.3.3) wird sichergestellt, dass die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme bereits vor Beginn der Bauausführung des festgestellten Vorhabens abgeschlossen und damit wirksam ist.

Für die geplante Maßnahme ist ein Monitoring vorgesehen. In den ersten 4 Jahren nach der Ansaat findet eine jährliche Kontrolle statt. Diese wird durch einen vom VT beauftragten Sachverständigen durchgeführt und protokolliert. Da die Ansaat im Frühjahr 2023 erfolgt ist, findet auch die erste Kontrolle noch im Jahr 2023 statt.

Im Rahmen der Kontrolle wird überprüft, ob sich die eingebrachten, charakteristischen Pflanzenarten des LRT 6510 auf der Fläche entwickeln.

Die Nutzung der Fläche wird an den Entwicklungszustand der Fläche angepasst. Sollte eine weitere Aushagerung erforderlich sein, erfolgt der erste Schnitt vor dem 15. Juni.

Zusätzliche Maßnahmen werden notwendig, wenn sich z.B. invasive Arten durchsetzen.

Mit der Nebenbestimmung zur Ausnahmezulassung und dem Vorbehalt der Ergänzung (s. Ziffer A.3.3) wird sichergestellt, dass das vorgesehen Monitoring durchgeführt wird, die Planfeststellungsbehörde hinreichend informiert ist und ggf. erforderliche zusätzliche Maßnahmen zur Kohärenzsicherung festgelegt werden können, falls sich der erwartete Maßnahmeerfolg nicht oder nicht dauerhaft einstellt.

Mit der Entwicklung und langfristigen Sicherung der neuen Flächen des Lebensraumtyps 6510 und ihrer Integration in das FFH-Gebiet wird der Flächenanteil des Lebensraumtyps im Schutzgebiet und die Kohärenz des Natura-2000-Netzes erhalten.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 34 Abs.3 BNatSchG liegen vor.

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme liegt außerhalb der gemeldeten Natura-Gebietskulisse. Die Planfeststellungsbehörde hat daher dem für die Meldung der Ergänzung der Natura-2000-Gebietskulisse zuständigen Fachministerium für Naturschutz und Landschaftspflege, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz entsprechend Ziffer 4.3.3 der VVOFFH die erforderlichen Angaben für einen Standarddatenbogen sowie eine topografische Karte im Maßstab 1:10.000 zukommen lassen. Damit die Planfeststellungsbehörde dieser Verpflichtung nachkommen kann, hat sie dem VT mit einer Nebenbestimmung zu der Ausnahmezulassung (s. Ziffer A.3.3) aufgegeben, ihr diese Angaben 2 Monate vor Beginn der Bauausführung zu übermitteln. So kann die Meldung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen und auch die Meldung der Natura-Gebietskulisse an die EU-

Kommission vor Baubeginn erfolgen. In Vorbereitung auf den Planfeststellungsbeschluss wurde der VT über die noch beizubringenden Unterlagen am 14.04.2023 von der Planfeststellungsbehörde informiert, diese wurden jedoch noch nicht bis zum Erlass dieser Entscheidung eingereicht.

B.2.2.7.4.6 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG schützen bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und vor erheblichen Störungen. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen werden, ist das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im vorliegenden Fall wird mit dem Planfeststellungsbeschluss das Vorhaben zugelassen, es handelt sich dementsprechend um einen nach § 17 BNatSchG zulässigen Eingriff. Dies bedeutet, dass Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande Brandenburg vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens sind Europäische Vogelarten, Biber, Eremit und Fledermäuse.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutzfachbeitrag (s. Unterlage 16). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Mit der Durchführung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster wies auf die fehlende bzw. ungenügende Darstellung von faunistischen Wechsel- bzw. Austauschbeziehungen im Kartenteil hin. Gerade in Bereichen, in denen eine enge Vernetzung mit der angrenzenden Aue oder Gewässern bestehe (z. B. Altwasser Brücke Kaxdorf), existierten Wechselbeziehungen, die darzustellen und zu beachten seien.

Der VT hat hierzu mit Stellungnahme vom 08.01.2021 ausgeführt:

Im gesamten Projektbereich bestehen Wechselbeziehungen mit sehr hoher Bedeutung für Fischotter und Biber. Diese sind dem Vorhabenträger bekannt und wurden in den Fachgutachten entsprechend berücksichtigt. Allerdings gehen von der fertiggestellten Deichanlage - anders als beim Straßenbau - keine betriebsbedingten Wirkungen aus. Um eine Beeinträchtigung während der Bauzeit auszuschließen wurden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (V_{ASB/FFH} 5 – Ausschluss Bautätigkeit in Dämmerungs- und Nachtstunden, V_{ASB/FFH} 10 – Ökologische Baubegleitung). Querungshilfen (V_{ASB} 6) sorgen für die Überwindbarkeit der Spundwände. Zwischen dem Altwasser Kaxdorf und der Schwarzen Elster wurden überwanderbare Abschnitte des Deiches zwischen Deich-km 2+165 und 2+216 sowie in südliche Richtung ab Deich-km 1+885 vorgesehen

Zutreffend ist, dass im Abschnitt 4, Deich-km 1+885 bis Deich-km 2+165 die Oberkante der Spundwand landseitig etwa 80 Zentimeter über der Oberkante des Deichverteidigungsweges liegt und somit von vielen faunistischen Arten nicht überwunden werden kann. Die Planfeststellungsbehörde erachtet aber die vorhandenen überwanderbaren Abschnitte dennoch als hinreichend. Weitere überwanderbare Bereiche würden eine Erhöhung des Niveaus des Deichverteidigungsweges in dem betreffenden Bereich erfordern, welcher unweigerlich mit einem empfindlichen Eingriff in den Gehölzbestand des dortigen Kleingewässers verbunden wäre.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster wies zudem darauf hin, dass die konkrete Verortung der 5 geplanten Querungshilfen (V_{ASB6}) in den Maßnahmenplänen nicht ersichtlich sind. Insoweit wird auf die Nebenbestimmung A.4.5.14 verwiesen. Darüber hinaus sei fraglich, ob die Querungshilfen auch für Biber und Fischotter angedacht seien.

Der VT hat hierzu erwidert:

(...) Wie aus der Skizze im Maßnahmenblatt hervorgeht, sind die Querungshilfen auch für Biber und Fischotter nutzbar.

Entsprechend den Ausführungen im Maßnahmenblatt V_{ASB6} sind in dem Abschnitt Deich-km 0-515 bis 0-230 (links) insgesamt fünf Querungshilfen (für Zauneidechsen und Kleintiere) vorzusehen. Es werden luftseitig an die Spundwand Steinrampen errichtet. Der Kern der Steinrampen kann aus Wasserbausteinen bestehen, die außen mit Feldsteinen verblendet werden. Die Steinrampen sind, je nach Höhe der freistehenden Spundwand, in einer Breite von 1 bis 1,50 m vorzusehen. Die Länge sollte 4 - 5 m betragen. Wasserseitig wird die Spundwand angeschüttet. Die Überwanderbarkeit muss von der Wasserseite her gewährleistet sein (s. Maßnahmenblatt V_{ASB6}).

Für die Planfeststellungsbehörde ist es hinreichend, wenn die konkrete Verortung der fünf Querungshilfen V_{ASB6} im Zuge der Ausführungsplanung erfolgt. Dementsprechend wurde die Nebenbestimmung A.4.5.14 nebst einem Ergänzungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG erlassen.

Ferner machte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster darauf aufmerksam, dass im Bereich der geplanten bauzeitlichen Lagerfläche in direkter Nähe der alten Bahnstrecke mit dem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen sei. Es seien entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, diesem Bereich sorgfältig auf Zauneidechsen abzusuchen und ggf. eine Umsiedlung in die temporär geschaffenen Ersatzhabitate vorzunehmen. Es ist ein Schutzzaun zum Bahndamm vorgesehen, der im Bereich der geplanten Lagerfläche das Einwandern verhindern soll.

Nach den vorliegenden faunistischen Kartierungen konnten in diesem Bereich keine Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden. Mit der geplanten Schutzmaßnahme S_{ASB4} „Errichtung von Reptilienschutzzäunen und Erhalt für die Dauer der Bauzeit“ sowie der Zusage, den Bereich vor Baubeginn sorgfältig auf das Vorkommen von Zauneidechsen abzusuchen und gegebenenfalls Umsiedlungen vorzunehmen, trägt der VT nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde hinreichend Rechnung.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bemängelt den Rückbau des Fischotterdurchlasses im Bereich der Wehranlage.

Der VT hat hierzu dargelegt:

Im Bereich der Wehranlage befindet sich ein Fischotterdurchlass, der im Zuge des Vorhabens zurück gebaut wird. Der Durchlass entstand beim Bau des Wehres. Es wurden allgemeine Hinweise zum Otterschutz umgesetzt, die allerdings für den Straßenbau gelten. Der asphaltierte Weg ist ein Deichverteidigungsweg, der nicht öffentlich befahrbar ist. Die Gefahr, dass Otter zu Schaden kommen, ist nahezu ausgeschlossen, da der Weg nur zur Unterhaltung der Deiche befahren werden darf. Die Abstimmung dazu erfolgte mit dem zuständigen Fachreferat Zippelsförde.

Darüber hinaus erkundigt sich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster nach einem Monitoring der Querungshilfen für 20 Jahre mit der Option des Nachbesserns an der Gestaltung.

Der VT hat hierzu dargelegt:

Die Querungshilfen sind dauerhaft zu erhalten. Nach der Gewährleistungszeit geht das Bauwerk in die Unterhaltung über (LfU, Referat W25). Dieses Referat ist für die Aufrechterhaltung der Funktion, auch der Querung, verantwortlich

Angaben zum Unterhaltungspflichtigen sind in das Maßnahmenblatt V_{ASB6} aufgenommen worden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster teilte weiterhin mit, dass der Biotopschutzzaun im Bereich des Stadtparks als fester Bauzaun mit Betonelementen zu errichten sei, da in dem Gebiet mit großem Erholungsdruck durch Parkbesucher besteht. Der Forderung wurde mit der Nebenbestimmung A.4.5.15 Rechnung getragen.

Den weiteren Anregungen und Forderungen ist der VT mit Zusagen nachgekommen.(s. Kap. A.5)

B.2.2.7.4.7 Weitere Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung A.4.5.3 gewährleistet für alle Gehölzpflanzungen die Herstellung und den Erhalt eines funktionsfähigen Zustandes der Gehölze auf Dauer.

Die Nebenbestimmung A.4.5.4 verhindert die Gefahr einer Florenverfälschung durch das Verwenden gebietsfremder Pflanzenherkünfte.

Die Nebenbestimmung A.4.5.5 sichert die rechtzeitige, den fachlich und rechtlichen Anforderungen entsprechende, Umsetzung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen.

Die Nebenbestimmung A.4.5.6 sichert den dauerhaften Erhalt der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Maßnahmenblätter im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Als Nachweis der dauerhaften Sicherung ist die Eintragung der Dienstbarkeit spätestens mit der Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens zu übergeben.

B.2.2.7.4.8 Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als Teil der fachrechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 68 WHG

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind mit dem Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden, das ihnen objektiv zukommt.

Die Planung für das Vorhaben berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft, soweit dies nicht wegen anderer entgegenstehender und vorrangiger Belange ausgeschlossen ist.

B.2.2.7.5 Denkmalschutz

Von der Durchführung des Vorhabens sind vier **Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) betroffen.

BD 20420	Klaxdorf 14	Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit
BD 20483	Herzberg 3	Fundplatz der Urgeschichte
BD 20359	Herzberg 4	Altstadt und Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit
BD 20482	Altherzberg 1	Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit

Darüber hinaus berührt das Vorhaben sowohl nördlich als auch südlich der Brücke im Zuge der B87 Bereiche, in denen aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung besteht, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (Bodendenkmalvermutungsflächen).

Entsprechend § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 BbgDSchG dürfen Bodendenkmale bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert beziehungsweise zerstört werden.

Berühren die Maßnahmen des Vorhabens die oben genannten Bodendenkmale, hat der VT daher eine fachgerechte archäologische Dokumentation/Baubegleitung durch geeignetes archäologisches Fachpersonal nach Maßgabe der Denkmalbehörden sicherzustellen.

Für die ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsflächen sind, sofern in diesen Bereichen durch das Vorhaben Bodeneingriffe geplant sind, bauvorbereitend archäologische Prospektionen durch geeignetes Fachpersonal zu veranlassen und sicherzustellen.

Der VT hat zugesagt, den Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde vollumfänglich nachzukommen (s. A.5). Somit ist der fachgerechte Umgang mit den berührten Bodendenkmal- und Bodendenkmalvermutungsflächen gewährleistet und die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzes werden bei der Umsetzung des Vorhabens hinreichend beachtet.

Mit Erwidern vom 21.12.2020 hat der VT zudem zugesagt, den Forderungen des BLDAM nachzukommen (s. A.5).

Für die Bauausführung des planfestgestellten Vorhabens im Bereich der registrierten Bodendenkmale (BD 20420, BD 20483, BD 20359, BD 200482) wird die gemäß § 9 BbgDSchG erforderliche Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Die hierzu erlassenen Nebenbestimmungen sichern die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

Das BLDAM hatte in seiner Stellungnahme vom 06.09.2016 (im UVP-Scoping), welche es in seiner Stellungnahme im vom 28.05.2020 in Bezug gesetzt hatte, zunächst gefordert, dass Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund werde die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so würden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Der VT hatte hierzu mit Schreiben vom 21.12.2020 erwidert, dass er die für die Bauwerke und die Bauzeit geplanten Flächen für erforderlich ansehe. Diese wären bereits im Zuge der Planung auf ein Minimum des Erforderlichen reduziert. Zunächst solle die Prospektion durchgeführt werden. Die daraus resultierenden, erforderlichen, bauvorbereitenden Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen werden im Ergebnis der Prospektion zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung des VT und macht sie sich zu eigen.

B.2.2.7.6 Forstwirtschaftliche Belange

Forstliche und waldrechtliche Belange werden vom Vorhaben nicht berührt. Geplant ist lediglich die Entfernung von Einzelbäumen, Baumgruppen sowie Gehölzen auf und unmittelbar neben dem Deich. Dabei handelt es sich um Flurgehölze / Parkbäume, jedoch nicht um Wald im Sinne § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).

B.2.2.7.6.1 Landwirtschaftliche Belange

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen der Landwirtschaft verbunden. Durch das Vorhaben selbst wird in geringem Umfang landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Hinzu kommt eine bauzeitliche Inanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen sowie eine (z.T. temporäre) Flächeninanspruchnahme für sog. CEF-Maßnahmen und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen.

Landwirtschaftliche Nutzfläche befindet sich in Form von Grünland auf fast den gesamten schmalen Deichvorländern im Planungsabschnitt. Hiervon ausgenommen ist nach dem aktuellen Feldblockkataster des Landes Brandenburg nur der Abschnitt 3 (rechts und links) und Teile des Abschnittes 2 rechts. Im Abschnitt 1 links liegt zudem landseitig der Deichtrasse eine schmale Ackerfläche nördlich der Kleingartenkolonie. Auch im nördlichen Teil des Abschnitt 4 links grenzt an den Deich Acker an.

Durch die weitgehende Beibehaltung der Deichtrasse und das Einbringen einer Spundwand in weiten Teilen ist die Flächeninanspruchnahme insgesamt und auch von Landwirtschaftsflächen erheblich reduziert worden. Durch die im Bereich der Flutbrücken Schliebener Straße und B87 geplante Flutmulde kommt es zwar zu einer dauerhaften Inanspruchnahme eines nach dem Feldblockkatasters

insgesamt 2,93 ha großen Schlages nördlich der B87 und einer geringfügigen Änderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch eine häufigere Überflutung. Hierdurch kommt es jedoch nicht zu wesentlichen Einschränkungen in der Nutzbarkeit, da die Flutmulde im Zulauf- und Auslaufbereich als weiträumige flache Mulde gestaltet wird, deren Sohlhöhe so hoch liegt (über dem Mittelwasserstand), dass mit einer Beaufschlagung der Flutmulde lediglich etwa einmal im Jahr gerechnet werden muss (statt wie bislang statistisch etwa alle 2 Jahre). Die Böschungen werden mit 1:10 sehr flach gestaltet, so dass eine Durchquerung auch mit Mähfahrzeugen problemlos möglich ist. Böschungen und Sohle werden begrünt, so dass sich der Lebensraumtyp der mageren Flachlandmähwiese wieder entwickeln kann. Auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.3.7 zur Gestaltung der Flutmulde wird hingewiesen.

Durch die CEF- und Kompensationsmaßnahmen werden gleichfalls Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen, können teilweise aber weiterhin - extensiver oder statt Acker als Grünland - genutzt werden (s. Kapitel B.2.2.7.4.1, B.2.2.7.4.6). Durch die CEF-Maßnahmen 3 (bauzeitliche Anlage von Zauneidechsenhabitaten) werden nur vorübergehend Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen.

Da die Hochwasserschutzanlage im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen nahezu identisch ist mit der Bestandstrasse, ändern sich mit dem Vorhaben die Bedingungen für die Erreichbarkeit der an die Hochwasserschutzanlage angrenzenden Flächen, insbesondere im Deichvorland nicht. Soweit die Bewirtschafter für die Erreichung ihrer Flächen eine Deichüberfahrt oder den Deichverteidigungsweg selbst nutzen wollen, ist von ihnen beim Landkreis Elbe-Elster gemäß § 98 Abs. 3 BbgWG – wie bislang auch schon - eine entsprechende Ausnahme zu beantragen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Landwirtschaftsflächen sind - in Gänze betrachtet – durchaus erheblich, aber für die Umsetzung des festgestellten Vorhabens unverzichtbar und unter Berücksichtigung aller Belange verhältnismäßig.

Ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht für die im Grunderwerbsverzeichnis (s. Unterlage 12) bezeichneten, von der Planung unmittelbar betroffenen Grundstücke von Eigentümern und berechtigten Nutzern. Des Weiteren besteht bei landwirtschaftlichen Flächen ein Anspruch auf Entschädigung der Wertminderung von Flurstücken z. B. infolge An- und Zerschneidung in entsprechender Anwendung der Richtlinie für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe, anderer Substanzverluste und sonstiger Vermögensnachteile (Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft – LandR 19; Nebenbestimmung A.7.2).

Der Landkreis Elbe-Elster, Sachgebiet Landwirtschaft, hat mit seiner Stellungnahme vom 10.06.2020 empfohlen, vor Beginn der Bauarbeiten mit allen landwirtschaftlichen Unternehmen, die Nutzflächen in der unmittelbaren Nähe kultivieren, in Kontakt zu treten, um abzuwägen, inwiefern Beeinträchtigungen entstehen, damit diese weitreichend umgangen werden können. Der VT hat hierzu ausgeführt, in Kontakt mit den landwirtschaftlichen Unternehmen zu stehen, deren Flächen vom Vorhaben berührt sind. Vor Beginn der Bauarbeiten werde er die einschlägigen Möglichkeiten der Bekanntmachung der Bauarbeiten nutzen. Aufgrund der Unbestimmtheit dieser Aussage des VT, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A.4.2.2 erlassen, damit auch die Landwirtschaftsbetriebe, welche nicht unmittelbar durch eine (vorübergehende oder dauerhafte) Flächeninanspruchnahme betroffen und damit vom VT zu kontaktieren sind, sondern lediglich die vorhandenen Deichüberfahrten bzw. den Deichverteidigungsweg mit einer entsprechenden

Ausnahmegenehmigung nutzen, über die Bauausführung und die damit verbundenen Einschränkungen zur Nutzung der Deichüberfahrten bzw. des Deichverteidigungsweges informiert sind.

Soweit der Landkreis Elbe-Elster seine Sorge bekundet hat, es könnten durch den Neubau von Querdeichen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen, sei darauf hingewiesen, dass das beantragte Vorhaben „Hochwasserschutz Herzberg (Elster) Maßnahmen SE3p, Teilobjekt 1, keine Errichtung von Querdeichen vorsieht.

B.2.2.7.6.2 Belange der Flurbereinigung

Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) hat, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg mit Stellungnahme vom 09.06.2020 mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben Hochwasserschutz Herzberg (Elster), Teilobjekt 1, seine Belange nicht berührt.

B.2.2.7.6.3 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mit Schreiben vom 12.06.2020 mitgeteilt, dass die Maßnahmen zur Ertüchtigung der innerstädtischen Hochwasserschutzanlagen, mit dem Ziel einen Schutz gegen ein Hochwasser HQ 100 zu gewährleisten, den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

B.2.2.7.6.4 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Entsprechend den Angaben der Stadt Herzberg (Elster) liegt das Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) und im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 BauGB. Die Stadt Herzberg (Elster) stimmt dem Vorhaben zu.

Der Sachbereich Bauplanung des Landkreises Elbe-Elster hat mit Stellungnahme vom 23.06.2020 mitgeteilt, dass das Vorhaben nicht den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg/Elster widerspricht. Das antragsgegenständliche Gesamtvorhaben liege innerhalb von Flächen, die als Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt werden. Bebauungspläne gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und Satzungen gemäß §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB seien von dem Vorhaben nicht berührt bzw. beeinträchtigt. Bauplanungsrechtliche Belange stehen der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen.

Auf die Ausführungen zu den Deichverteidigungswegen im Kapitel B.2.2.3.2 wird hingewiesen.

B.2.2.7.7 Straßenbau und Verkehr

Landesamt für Bauen und Verkehr

Das Landesamt für Bauen und Verkehr wies mit Stellungnahme vom 11.06.2020 darauf hin, dass die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der Eisenbahnstrecke Falkenberg (Elster) – Herzberg (Elster) – Schlieben durchgeführt werden. Dies betreffe vor allem den Bereich der vorhandenen Eisenbahnbrücke, wobei hier das Setzen von Spundwänden angedacht ist. Obwohl es sich bei dieser Strecke um eine stillgelegte, aber bisher nicht entwidmete bzw. von

Bahnbetriebszwecken freigestellte Eisenbahnstrecke handle, seien die Maßnahmen, insbesondere während der Bauausführung, mit dem genannten Eisenbahnunternehmen abzuklären.

Der Berechtigte der Eisenbahnstrecke hatte zunächst selbst Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben (s.B.2.2.8.2). Während des Planfeststellungsverfahrens wurde zwischen ihr und dem VT eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen.

Ferner macht das Landesamt für Bauen und Verkehr darauf aufmerksam, dass der Vorhabensbereich von öffentlichen Straßen gequert (B 87) werde, auf denen auch Linien des übrigen ÖPNV verkehren. Das Landesamt für Bauen und Verkehr gehe davon aus, dass der Verkehr auf den öffentlichen Straßen während der Bauphase (Materialtransporte/Baustellenverkehre) nicht beeinträchtigt werde. Sollten zeitweilige Beeinträchtigungen aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, sei der zuständige Straßenbaulastträger und bei Betroffenheit auch der Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (hier der Landkreis Elbe-Elster) rechtzeitig darüber zu informieren. Dies hat der VT zugesagt.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg bittet mit Stellungnahme vom 30.06.2020 darum, die Details der Anschlüsse der Hochwasserschutzanlage im Näherungsbereich der Brücken im Stadium der Entwurfs- bzw. der Ausführungsplanung mit dem Brückendezernat des Landesbetriebes Straßenwesen abzustimmen. Der VT hat zugesagt, die Abstimmung der Details der Anschlüsse in der Ausführungsplanung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg abzustimmen. Auch den weiteren Forderungen des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat der VT mit Zusagen Rechnung getragen. (s. A.5).

B.2.2.7.8 Geologie und Bergbau

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat mit Schreiben vom 20.05.2020 darauf aufmerksam gemacht, dass sich unmittelbar angrenzend an den südöstlichen Teil des Planungsbereiches eine stillgelegte Tiefbohrung (Wis BAW 1637/80) befindet. Eine Überbauung der Bohrung sei nicht zulässig. Die Bohrung müsse - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall mit einem entsprechend groß dimensionierten Bohrergerät erreicht werden können. Ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m sei daher einzuhalten.

Mit Erwidern vom 21.12.2020 hat der VT nachvollziehbar dargelegt, dass ein hinreichender Abstand gewährleistet wird.

Bergbauliche und geologische Belange sind durch das Vorhaben „Hochwasserschutz Herzberg (Elster) SE3p Teilobjekt 1“ nicht berührt.

B.2.2.7.9 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreis Elbe-Elster haben mit Schreiben vom 23.06.2021 mehrere Hinweise und Forderungen vorgetragen, deren Umsetzung der VT zugesagt hat (s. A.5).

Mit den Zusagen des VT ist davon auszugehen, dass die Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

B.2.2.7.10 Munitionsbergung

Vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, liegt keine Stellungnahme vor. Der Landkreis Elbe-Elster, Sachgebiet Kreisentwicklung, hat mit Stellungnahme vom 23.06.2021 mitgeteilt, dass sich entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfV) verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern. Der VT ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Der VT wird hierauf gesondert hingewiesen.

B.2.2.7.11 Kataster- und Vermessungswesen

Nach Aussagen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom 19.05.2020 werden durch die zur Umsetzung des Vorhabens vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet.

B.2.2.7.12 Versorgungsleitungen

In dem Vorhabengebiet befinden sich Leitungen verschiedener Unternehmen. Interessen von Versorgungsträgern, welche dem Vorhaben entgegenstehen, sind der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nicht mitgeteilt worden.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH weist darauf hin, dass die Planunterlagen nicht dem aktuellen Leitungsbestand entsprechen und die Unterlagen anzupassen seien. Der VT sagt zu, die im übergebenen Unterlagen in die vorhandene Planung einzuarbeiten und diese im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.

Ferner macht die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH darauf aufmerksam, dass Niveauveränderungen im Schutzstreifenbereich der Freileitung nur unter Einhaltung der Mindestabstände nach DIN EN 50423 zulässig seien. Dies sei vor weiterer Planung und Baubeginn mittels Höhenprofilplan nachzuweisen.

Der VT hat hierzu mit Erwidern vom 21.12.2020 dargelegt, dass die im Planungsgebiet befindlichen Freileitungen bereits zurückgebaut sind oder nach Auskunft von Mitnetz Strom im Jahr 2021 zurückgebaut werden sollen. Die Erstellung eines Höhenprofilplanes zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei daher entbehrlich.

Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Da im Zuge der Ausführungsplanung der aktuelle Bestand der Leitungen vom VT bei der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH erneut abgefragt und beachtet wird, ist die Einhaltung der Mindestabstände nach DIN EN 50423 gewährleistet.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Anlagen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, die zu beachten sind. Der VT hat Leitungen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH bereits in der Planung berücksichtigt. Der VT hat mit Erwidern vom 21.12.2021 zugesagt, die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens übergebenen Unterlagen mit den vorab übergebenen Unterlagen abzugleichen und diese in der Ausführungsplanung zu beachten. Die Nebenbestimmung A.4.6 in Verbindung mit einem Vorbehalt der Ergänzung sichert die Berücksichtigung der Informationen für den – ggf. zu ändernden – Planfeststellungsantrag rechtzeitig vor der Bauausführung. Darüber hinaus sagt der VT die Einhaltung der geforderten Abstände zu (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Telekom Deutschland GmbH

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Telekom Deutschland GmbH fordert daher sicherzustellen, dass der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien weiterhin gewährleistet bleibt. Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen. Dies hat der VT zugesagt (s. Kap. A.5).

Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband vom 16.06.2020

Der Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband macht darauf aufmerksam, dass sich im Bereich des geplanten Vorhabens sechs Trink- und Abwasserleitungen befinden, welche die Elster queren, zu beachten sind. Der VT hat hierzu vorgeschlagen, für die Trink- und Abwasserleitungen vor der Erarbeitung einer Ausführungsplanung punktuell Lage und Höhe festzustellen und auf dieser Basis die weitere Verfahrensweise festzulegen und abzustimmen. Dies findet die Zustimmung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Der Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband teilte darüber hinaus mit, dass das vorliegende Bauwerksverzeichnis im Bereich des Abschnittes 4 kurz vor der Planungsgrenze TO1 (2+200.00 bis 2+216.72) um zwei vorhandene Querungen (Trink- und Abwasser) zu ergänzen sei. Im Lageplan 2.4. Blatt 3 sind diese Leitungstrassen eingetragen. Der VT hat das Bauwerksverzeichnis dahingehend aktualisiert.

Allen weiteren Hinweise und Forderungen hat der VT mit Zusagen Rechnung getragen (vgl. A.5)

B.2.2.8 Abwägung über Belange privater Betroffener

B.2.2.8.1 Grundsätzliches

Das Vorhaben ist mit **Beeinträchtigungen von Rechten privater Betroffener** verbunden.

Dies betrifft die **Inanspruchnahme privater Grundstücke** sowie die mit der Bautätigkeit verbundenen, nicht vermeidbaren **Schall- und Erschütterungsbelastungen**.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch **Schall und Erschütterungen** wird auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.7.3 verwiesen. Trotz der Vorkehrungen der Planung zur Reduzierung der Beeinträchtigung durch diese Immissionen, der zusätzlich im Anhörungsverfahren vom VT abgegebenen Zusagen

(s. Kap. A.5) und der Nebenbestimmungen unter A.4.4 werden während der Bauausführung Beeinträchtigungen durch Baulärm und Erschütterungen nicht vermeidbar sein.

Für das Vorhaben müssen neben Flurstücken im Eigentum des Landes Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Herzberg auch **Flurstücke im Privateigentum dauerhaft bzw. vorübergehend (während der Bauausführung) unmittelbar in Anspruch genommen werden** (s. Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan).

Der VT hat das Vorhaben so ausgestaltet, dass es insgesamt betrachtet nur mit verhältnismäßig geringem zusätzlichen Flächenbedarf gegenüber den vorhandenen Deichaufstandsflächen auskommt. Dies resultiert vor allem aus dem Umstand, dass über einen Großteil der Strecke eine Spundwand eingebaut wird, die vorhandene Deichtrasse weitgehend beibehalten wird und nur in den Abschnitten 2 links und 3 links sowie 3 rechts kleinräumige Verlegungen erfolgen. Mit der geringen Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen außerhalb der vorhandenen Deichaufstandsfläche wird nur geringfügig in den Bebauungszusammenhang der Stadt Herzberg eingegriffen und gleichzeitig den Belangen der Gewässerökologie und des Hochwasserabflusses (keine Verringerung des Gewässerprofils und des Überschwemmungsgebietes) sowie naturschutzfachlichen Aspekten (Erhalt Baumallee auf Bestandsdeich, Reduzierung Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes „Mittellauf Schwarze Elster“, Reduzierung Eingriff in Feuchtgebiete) Rechnung getragen.

Grundstücksinanspruchnahmen außerhalb der bisherigen Hochwasserschutzanlage, welche ein höheres Konfliktpotential aufweisen, ergeben sich vor allem im Abschnitt 2 links im Bereich der Rückverlegung der Hochwasserschutzanlage zulasten von Sportplätzen. Weitere beachtenswerte Grundstücksinanspruchnahmen außerhalb der bisherigen Hochwasserschutzanlage erfolgen im Abschnitt 3 rechts durch die (geringfügige) Rückverschiebung des Deiches im Bereich von Grünland, im Abschnitt 3 links durch die geringfügige Vorverlegung der Hochwasserschutzanlage im Bereich von Grünland im Deichvorland und im Abschnitt 4 links durch die Vergrößerung der Deichaufstandsfläche, zumeist auch im Grünlandbereich. Auch für die Anlage der Flutmulde im Bereich der Flutbrücken Schliebener Straße und B87 muss anteilig auf Privatbesitz zurückgegriffen werden. Hierdurch kommt es jedoch nicht zu wesentlichen Einschränkungen in der Nutzbarkeit, da die Flutmulde im Zulauf- und Auslaufbereich als weiträumige flache Mulde gestaltet wird, deren Sohlhöhe so hoch liegt (über dem Mittelwasserstand), dass mit einer Beaufschlagung der Flutmulde lediglich etwa einmal im Jahr gerechnet werden muss. Die Böschungen werden mit 1:10 sehr flach gestaltet, so dass eine Durchquerung auch mit Mähfahrzeugen problemlos möglich ist. Böschungen und Sohle werden begrünt, so dass sich der Lebensraumtyp der mageren Flachlandmähwiese wieder entwickeln kann.

Weitere Grundstücksinanspruchnahmen sind für die erforderlich naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, welche vor allem auch Landwirtschaftsflächen betreffen.

Im Abschnitt 3 rechts oberhalb der B87 hat der VT mit der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens (unter Berücksichtigung der Änderungen während des Anhörungsverfahrens) und der Sperrung des dortigen Abschnittes des Deichverteidigungsweges für die Öffentlichkeit den Belangen der Eigentümer und Nutzer der unmittelbar an der Hochwasserschutzanlage gelegenen Grundstücke in dem erforderlichen Maß Rechnung getragen (s. auch Kapitel B.2.2.3.2 und B.2.2.3.3).

Die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf Rechte und durch § 14 Abs. 3 geschützte Interessen von Privaten können nur teilweise gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG **vermieden bzw.**

ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird den Belangen der privat Betroffenen soweit wie dies geht Rechnung getragen. Soweit diese nicht vermeidbar sind – insbesondere verbleibende Grundstücksinanspruchnahmen - baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen, sind diese aus **Gründen des Allgemeinwohl** zur Umsetzung des erforderlichen Bauvorhabens (s. insoweit Kapitel B.2.2.1) gerechtfertigt.

Mit dieser Planfeststellung werden hinsichtlich des genehmigten Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen verbindlich geregelt (§ 75 VwVfG).

Mit der Planfeststellung wird daher darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert.

Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung insoweit verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. § 71 WHG); hingegen wird keine Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsüberganges oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruches der Höhe nach getroffen.

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in dem Maß und in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie sich dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt.

Zur Regulierung der **unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens auf Rechte Dritter**, wie z. B. den Grundverlust besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ein **Anspruch auf Entschädigung dem Grunde** nach.

Ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht für die im Grunderwerbsverzeichnis (s. Unterlage 12) bezeichneten, von der Planung unmittelbar betroffenen Grundstücke von Eigentümern und berechtigten Nutzern. Des Weiteren besteht bei landwirtschaftlichen Flächen ein Anspruch auf Entschädigung der Wertminderung von Flurstücken z. B. infolge An- und Zerschneidung in entsprechender Anwendung der Richtlinie für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe, anderer Substanzverluste und sonstiger Vermögensnachteile (Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft – LandR 19; Nebenbestimmung A.7.2).

Ein Anspruch auf Entschädigung aller durch das Vorhaben entstehenden Vermögensnachteile besteht hingegen nicht. So ist die Minderung des Grundstückswertes, welche nicht die Folge einer förmlichen Enteignung darstellt, wie z. B. die Wertminderung infolge eines durch das Vorhaben entstehenden Lagenachteils (z. B. Sichtbeschränkungen) nicht durch Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG, § 74 Abs. 2 VwVfG erfasst. Auch für enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen ist aus diesem Grund kein Ausgleich zu leisten. Diese gesetzliche Konzeption stellt eine zulässige Bestimmung des Gesetzgebers von Inhalt und Schranken des Art. 14 Abs. 1 GG dar.

Das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges. Die Entscheidung über einen Antrag auf Übernahme durch den VT ist demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelung treffen.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet grundsätzlich auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland. Insoweit enthält § 16 des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg eine § 75 VwVfG vorgehende Spezialregelung.

Es ist Aufgabe des VT, sich um eine vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern derjenigen Grundstücke, welche er vorübergehend oder dauerhaft für die Umsetzung seines Vorhabens benötigt, zu verständigen. Sollte er keine einvernehmliche Regelung erzielen können, hat er die Möglichkeit, für dieses im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben, für dessen Durchführung er private Grundstücke - entweder deren Eigentum oder Rechte an denselben - benötigt, im Interesse des Wohls der Allgemeinheit bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bei der **Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg - dem Ministerium des Innern und für Kommunales** - die Durchführung eines **Enteignungsverfahrens** zu beantragen.

Einigen sich die Beteiligten nur über den Übergang oder die Belastung des Eigentums an einem zu enteignenden Grundstück, jedoch nicht über die Höhe der Entschädigung, so kann bei der Enteignungsbehörde die Durchführung eines **Entschädigungsfestsetzungsverfahrens** beantragt werden.

Bei eilbedürftigen Baumaßnahmen hat der VT bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zudem die Möglichkeit eine **vorzeitige Besitzeinweisung** beantragen.

Sind mittelbare Folgen des Vorhabens zu regulieren, ordnet die Planfeststellungsbehörde zunächst nach § 14 Abs. 3 WHG, § 74 Abs. 2 Satz 2 Inhalts- oder Nebenbestimmungen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf Rechte bzw. Interessen Dritter an. Erst wenn diese untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind und soweit Rechte Dritter betroffen sind, hat der Betroffene gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3, § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG einen Anspruch auf Entschädigung in Geld (Surrogatprinzip). § 92 WHG enthält eine spezialgesetzliche Regelung für die Entschädigungspflicht für Veränderungen oberirdischer Gewässer.

Die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen wurden soweit wie möglich aufrechterhalten bzw. zumindest erhebliche Umwege vermieden. Rechtlich geschützt ist jedoch nur die bestehende Erschließung des Grundstückes, d.h. die unmittelbare Wegebeziehung zwischen einem bestimmten Grundstück und dem öffentlichen Verkehrsraum, nicht jedoch die Verbindungen zu anderen Grundstücken (vgl. BVerwG Urt. V. 27.04.1990, AZ 4C 18.88).

Eine Erstattung von im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem VT nicht auferlegt werden. Eine gesetzliche Anspruchsgrundlage besteht insoweit nicht. Nach ständiger Rechtsprechung können Regelungen aus dem Enteignungsrecht, wie z. B. § 121 BauGB ebenso wenig entsprechend herangezogen werden wie § 80 VwVfG.

Auf die Ausführungen in dem Kapitel C wird hingewiesen.

Gegenüber dem Vorhaben sind drei Einwendungen erhoben worden, auf die nachfolgend einzeln eingegangen wird.

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe der Namen der privaten Einwender verzichtet und stattdessen zur Identifikation die jeweils laufende Nr. der Einwendung mit Angabe des Datums des Einwendungsschreibens genannt sowie gegebenenfalls das betroffene Flurstück bezeichnet und grundsätzlich die Bezeichnung „der/ die Einwender“ verwendet.

B.2.2.8.2 Einwendung Nr. 1 vom 18.06.2020

Der Einwender ist Eigentümer der für den Bahnbetrieb gewidmeten Eisenbahnteilstrecke von Herzberg (Elster) nach Schlieben (Str. 6826), welche nach Ausführungen des Einwenders derzeit außer Betrieb sei (Genehmigung zur Stilllegung gern. § 11 AEG des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 20.11.2015). Eine Wiederinbetriebnahme sei nach erfolgter Instandsetzung der Bahnanlagen möglich. Der Einwender verfüge nach wie vor noch über die zum Betrieb der Bahnanlage erforderliche Genehmigung nach § 6 AEG.

Vor diesem Hintergrund könne der Einwender den in der Planung beschriebenen Maßnahmen im Bereich ihrer Bahnanlage nicht zustimmen. Dieses betreffe das Einbringen von Spundwänden als auch das Überqueren des Bahndammes mit Deichverteidigungswegen. In der beschriebenen Form würden diese Anlagen einer Wiedererrichtung der Gleisanlage und einer Wiederaufnahme des Bahnbetriebs entgegenstehen.

Der Einwender fordert, die Planung dahingehend abzuändern, dass Maßnahmen, die in den Bahnkörper eingreifen, mit den Bau- und Betriebsvorschriften der Eisenbahn vereinbar seien. Dieses bedeutet, dass die Spundwände im Gleisbereich durch sogenannte Deichscharten, die nur im Hochwasserfall geschlossen werden, zu ersetzen seien. Sollten Deichverteidigungswege über den Bahnkörper geführt werden, so seien dort Bahnübergänge anzulegen. Es genüge aber, wenn die bauliche Umsetzung dieser Maßnahmen erst im Zuge einer Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke erfolge. Zudem wurde der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem VT und dem Einwender gefordert.

Der VT teilte mit seiner Erwidern vom 08.01.2021 die Inhalte der am 25.11.2020 erzielten Einigung in Bezug auf die Forderungen des Einwenders mit. Im Ergebnis dieser Einigung soll die bauliche Umsetzung der geforderten Deichscharten und des Bahnüberganges im Zuge der Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke erfolgen. Die Planung und der Bau für die genannten, erforderlichen Objekte müsse mit den Bau- und Betriebsvorschriften der Eisenbahn vereinbar sein. Gegenwärtig habe der Einwender allerdings keine konkreten Planungsabsichten für die Wiederinbetriebnahme der Strecke. Die Kosten für die Errichtung der Objekte des Hochwasserschutzes sind durch den für den Hochwasserschutz verantwortlichen VT des LfU zu übernehmen. Die Möglichkeit des Umbaus der aktuell zur Genehmigung eingereichten Planung muss gesichert sein. Das LfU sichert die Möglichkeit des Umbaus zu. Durch die Errichtung des Hochwasserschutzes – wie beabsichtigt – sei ein späterer Umbau ohne weiteres möglich. Die Spundwand werde auf das erforderliche Maß zurückgeschnitten. Der Bahndamm sei in den Kreuzungspunkten mit dem Deich ohnehin vollständig neu aufzubauen. Die Anpassungsarbeiten am Deichverteidigungsweg sowie die erforderlichen Erdarbeiten wären problemlos möglich.

Am 02.11.2021 wurde der Planfeststellungsbehörde die zwischen dem Einwender und dem VT am 01.11.2021 geschlossene Kreuzungsvereinbarung eingereicht. Im Ergebnis wurde am eine Vereinbarung über die Änderung der Kreuzungspunkte der für den Bahnbetrieb gewidmeten Eisenbahnteilstrecke von Herzberg (Elster) Stadt nach Schlieben (Str. 6826) und der Hochwasserschutzanlagen an der Schwarzen Elster zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Referat W21, und dem Einwender getroffen. Diese sieht neben dem

Rückbau der Gleisanlagen auf einer Länge von 16 m im Kreuzungsbereich für die Umsetzung des HWS-Vorhabens auch weiteren Aspekte der Einigung zwischen dem Einwender und dem VT um.

Mit dem Abschluss der Kreuzungsvereinbarung ist der VT den Forderungen des Einwenders vollumfänglich nachgekommen, so dass es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde mehr bedarf.

B.2.2.8.3 Einwendung Nr. 2 vom 02.12.2021

Der Einwender ist Miteigentümer des Grundstücks Gemarkung Herzberg, Flur 8, Flurstück 79/6. Das als Grünland genutzte Flurstück verfügt über eine Gesamtfläche von 4.131 m². Der Aufwuchs wird nach Angaben des Einwenders entweder direkt abgeweidet oder maschinell geerntet. Nach der zum Zeitpunkt der Planfeststellung maßgeblichen Planung sollen hiervon dauerhaft 151 m² und vorübergehend 1.215 m² in Anspruch genommen werden (s. Grunderwerbsplan 5, 6, Grunderwerbsverzeichnis Nr. 104). 151 m² sollen vom VT für die Deichaufstandsfläche erworben werden, 465 m² sollen über eine Dienstbarkeit für die Anlage einer Flutmulde, welche auch weitere Flurstücke betrifft, gesichert werden. Die vorübergehende Inanspruchnahme von 1.215 m² betrifft die Flächen, welche während der Bauzeit als Arbeitsstreifen genutzt werden müssen.

Der Einwender ist der Ansicht, dass durch die dauerhafte Inanspruchnahme und insbesondere die Ausbildung der Flutmulde die uneingeschränkt bewirtschaftbare Fläche des Grundstücks so weit verkleinert wird, dass eine wirtschaftliche Nutzung zur Gänze nicht mehr möglich ist. Erschwerend käme hinzu, dass (gemäß S. 75 und 76 des Erläuterungsberichtes) die Flutmulde aller Voraussicht nach mindestens einmal jährlich beaufschlagt werden solle. Damit sei zu befürchten, dass auch die verbleibenden Restflächen wesentlich häufiger als bis dato überflutet werden. Für das Grundstück bedeutet dies, dass die Nutzung des Aufwuchses zur Tierernährung gar nicht mehr planbar sei, weil naturgemäß die Überflutungsereignisse nicht vorhersehbar wären.

Der Einwender geht weiterhin davon aus, dass es bei der Überflutung unweigerlich zu erheblichen Kontaminationen der Flächen durch Holzbestandteile, sonstigen Aufwuchs, Unrat und Eisenhydroxid (Eisenoocker) kommen werde. Ungeregt sei auch die Erreichbarkeit der Restfläche während der Bauzeit, die Rekultivierung der vorübergehend benötigten Flächen und die Reinhaltung der Überflutungsfläche.

Es werden folgende Anträge gestellt:

1. *Durch Art und Umfang des Eingriffs kann die verbleibende Restfläche nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden. Es ist deshalb eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wonach auf Wunsch der Eigentümer die Fläche zur Gänze zu erwerben und nicht nur der Verkehrswert, sondern auch die Restbetriebsbelastung zu entschädigen ist.*

Auf Wunsch der Eigentümer ist vom Land Brandenburg geeignetes Ersatzland zu stellen. (...) Selbstverständlich kann hier je nach Grundstücksgröße und Bewertung ein finanzieller Ausgleich erfolgen.

2. *Hilfsweise ist das Grunderwerbsverzeichnis dahingehend richtigzustellen, dass zumindest die Flutmulden-Teilfläche als dauerhafte Inanspruchnahme ausgewiesen wird.*

3. *Hilfsweise dazu, dass entsprechende Schutzauflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen sind, wonach der VT für sämtliche Nachteile, die sich aus einer Überflutung durch Verunratung etc. ergeben, Entschädigung zu leisten hat. Selbstverständlich müssen sämtliche Vorrichtungen und Vorkehrungen durch den VT erfolgen, dass eine Verunratung gar nicht entsteht bzw. umgehend wieder beseitigt wird.*
4. *Es ist ferner eine Auflage auszusprechen, wonach bei mittelbarer Beeinträchtigung der verbleibenden Restflächen durch Schadstoffkontaminationen etc. vom VT dem Grunde nach Entschädigung zu leisten ist. Sofern die Nutzung verbleibender Restflächen erschwert oder unmöglich gemacht wird, muss auch im Nachhinein ein Übernahmeanspruch von Restflächen beauftragt werden.*
5. *Sofern die Übernahme der Restfläche vom VT abgelehnt wird, ist für das gesamte Grundstück vor Inanspruchnahme eine Beweissicherung über den Grundstückszustand vorzunehmen. Festzuhalten sind die Zusammensetzung des Aufwuchses sowie eine umfassende Analyse von Bodenbestandteilen und -zusammensetzung (mögliche Schadstoffe, Nährstoffversorgung, Körnung etc.). Zudem ist sicherzustellen, dass vorübergehend benötigte Flächen wieder vollständig in den Ausgangszustand versetzt werden. Die Rückgabe der vorübergehend benötigten Flächen ist in einem eigenen Protokoll zwischen VT und Eigentümer schriftlich zu dokumentieren. Es ist per Auflage festzusetzen, dass verbleibende Restflächen auch während der Bauzeit angefahren werden können. Es dürfen auch während der Bauzeit keine Schadstoffeinträge durch Verstaubung o. ä. erfolgen. Sofern diesbezüglich Nachteile entstehen, ist der VT bei Auflage zu verpflichten, auch für diese mittelbaren Beeinträchtigungen Entschädigung zu leisten.*
6. *Des Weiteren ist der VT zu verpflichten, dem Eigentümer Entschädigung für sämtliche Nachteile für den Verwaltungsaufwand etc., die im Zuge der Inanspruchnahme entstehen, zu entschädigen.*

Der VT hat sich mit seiner Erwiderung vom 19.01.2022 zu den Einwendungen geäußert. Die Erwiderung wurde dem Einwender mit Schreiben vom 24.02.2022 übermittelt.

Die beantragte Planung sah für die Flächen, auf denen die **Flutmulde** hergestellt werden soll, zunächst nur eine vorübergehende Inanspruchnahme vor. Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens soll die Flutmulde nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft angelegt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dem VT mit Schreiben vom 13.12.2021 darauf hingewiesen, dass eine **dauerhafte Inanspruchnahme** in den Antragsunterlagen, ggf. in Form einer Dienstbarkeit entsprechend darzustellen ist und für ein technisches Bauwerk wie die Flutmulde auch Angaben zur **Unterhaltungslast** im Bauwerksverzeichnis vorzusehen sind. Nachdem der VT seine Planung entsprechend geändert hat, ist der Einwender – wie auch die anderen Eigentümer von Grundstücken, welche für die Flutmulde in Anspruch genommen werden sollen - mit Schreiben vom 17.10.2022 gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG zu dieser Planänderung angehört worden. Mit Schreiben vom 03.11.2023 hat der Einwender mitgeteilt, dass die bereits erhobenen Einwendungen vollinhaltlich aufrecht erhalten bleiben. Zu dem am 28.03.2023 durchgeführten Erörterungstermin zu der Planänderung „Dauerhafte Grundstücksinanspruchnahme durch Flutmulde“ ist der Einwender nicht erschienen.

Der VT hat mit seiner – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch zutreffenden und erforderlichen - Planänderung dem Antrag des Einwenders zu 2. entsprochen. Die auch insoweit aufrecht erhaltenen Einwendungen werden als nunmehr unbegründet zurückgewiesen.

Die übrigen Einwendungen und Anträge werden gleichfalls als unbegründet zurückgewiesen.

- Forderungen nach Erwerb des Flurstückes in Gänze (da verbleibende Restfläche nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden könne) Restbetriebsentschädigung und Stellung Ersatzland

Von dem 4.131 m² großen Flurstück wird nur eine verhältnismäßig kleine Fläche (151 m²) dauerhaft für die Deichaufstandsfläche in Anspruch genommen. Dies sind lediglich ca. 4% der Gesamtfläche des Flurstückes.

Durch die Inanspruchnahme für die Flutmulde kommt es zu einer weiteren dauerhaften Inanspruchnahme von 461 m² und damit ca. 11% des Flurstückes. Bei der Inanspruchnahme für die Flutmulde ist allerdings zu berücksichtigen, dass insoweit lediglich von einer geringfügigen Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse bei dem betreffenden Flurstück auszugehen ist. Zunächst ist festzuhalten, dass das Flurstück bereits im Bestand im Deichvorland, damit im Überschwemmungsgebiet und teilweise im Ablaufbereich der Hochwasseröffnung in dem Brückenbauwerk der Schliebener Straße und der B87 liegt. Hinsichtlich der Abbildungen der Einlaufbereiche der beiden Flutbrücken wird auf den Erläuterungsbereich S. 74 Bezug genommen. Damit wird es nach den nachvollziehbaren Ausführungen des VT bereits derzeit bei einem statistisch alle 2 Jahre auftretenden Hochwasserereignis (HQ2, s. Längsschnitt 3.7) überschwemmt. Unmittelbar stromab der Flutbrücken ist ein ausgeprägter Kolk sichtbar, welcher sich offensichtlich infolge der dynamischen Beanspruchung bei der Durchströmung der Brücken gebildet hat.

Die geplante Flutmulde soll im Hochwasserfall die An- und Durchströmung der im linken Vorland vorhandenen Flutbrücken, welche sich in den Dämmen der die Schwarze Elster querenden B 87 und der Schliebener Straße befinden, verbessern. Im Rahmen des Hochwasserschutzes sind hierzu folgende Maßnahmen geplant (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 5.4.1, S. 74ff.): Im Zulauf- und im Auslaufbereich der Flutbrücken soll eine weiträumige flache Mulde profiliert werden. Die Böschungen werden mit 1:10 sehr flach gestaltet, so dass eine Durchquerung auch mit Mähfahrzeugen problemlos möglich ist. Böschungen und Sohle werden begrünt, so dass sich der Lebensraumtyp der mageren Flachlandmähwiese wieder entwickeln kann. Im unmittelbaren Zulaufbereich und im Bereich zwischen den Brücken ist eine Beräumung und im erforderlichen Umfang eine Instandsetzung der vorhandenen Befestigung vorgesehen. Im Auslaufbereich der stromab liegenden Brücke der B87 wird der hier entstandene Kolk verfüllt. Die Sohlhöhe am Einlauf der Flutmulde liegt bei 79,00 mNHN, am Auslauf bei 78,80 mNHN und damit über dem Mittelwasserstand. Mit einer Beaufschlagung der Flutmulde muss etwa einmal im Jahr gerechnet werden.

Durch die geplante Profilierung der Flutmulde ändert sich der grundsätzliche Status des Flurstückes - Lage im Überschwemmungsgebiet und im Hochwasserabflussbereich - nicht. Die Überflutungshäufigkeit nimmt im Flutmuldenbereich aufgrund der vorgesehenen Tieferlegung in geringem Maße zu; gleichzeitig wird durch die geplante Profilierung stromab der Flutbrücke die Entwässerung der überschwemmten Flächen begünstigt und ein längerer Einstau nach Rückgang des Hochwassers verhindert. Bezüglich der Überflutungshäufigkeit wird Bezug genommen auf den Längsschnitt (Längsschnitt Nr. 9-3.7). Hier sind die in der Schwarzen Elster berechneten

Wasserspiegelhöhen für das HQ(2) ausgewiesen. Es wird deutlich, dass diese auch im Istzustand über der Geländehöhe im Flutmuldenbereich liegen und hier zu Überschwemmungen führen. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des VT, dass die Grünlandbewirtschaftung sowohl der Flutmulde als auch der hieran angrenzenden Flächen im Deichvorland nach Abschluss der Baumaßnahme auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Veränderungen der Höhenlage in der Mulde und damit der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wieder möglich sein wird. Zu berücksichtigen ist allerdings auch die naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme A7. Da mit dieser Maßnahme der gegenwärtige „Ist-Zustand“ wiederhergestellt werden soll, ergibt sich aus dieser Maßnahme allerdings keine erhebliche Einschränkung für den Einwender, schränkt ihn aber doch in einem gewissen Umfang in der Verwendung der Fläche ein. Auf die Nebenbestimmung A.4.3.6 und die Ausführungen im Kapitel B.2.2.3.7 zur Gestaltung der Flutmulde und im Kapitel B.2.2.4 wird hingewiesen.

Im Übrigen wird zur Forderung nach der Übernahme von Restflächen und Ersatzland auf die Ausführungen unter Ziffer B.2.2.8.1 verwiesen.

- Bedenken hinsichtlich Kontaminationen der Flächen durch Holzbestandteile, sonstigen Aufwuchs, Unrat und Eisenhydroxid (Eisenoocker) bei Überflutung, Forderung nach Schutzauflagen und Festsetzung Entschädigungsanspruch im Planfeststellungsbeschluss, Unterhaltung

Entsprechend den durchgeführten Baugrunderkundungen und wie im Baugrundgutachten (Unterlage 11) dargestellt, wurden keine Schadstoffbelastungen im Bereich der Flutmulde festgestellt (Einbauklasse 0, $\leq Z\ 0$). Die Schwarze Elster ist über weite Strecken beidseitig eingedeicht, so dass der Hochwasserabfluss bereits seit vielen Jahren innerhalb dieses eingedeichten Bereiches, zu dem auch das betreffende Flurstück gehört, stattfindet und perspektivisch auch stattfinden wird. Es ist demzufolge nicht mit einer Veränderung der Situation und dem vermehrten Eintrag von Schadstoffen und Kontaminationen zu rechnen. Die geplante Flutmulde wird etwa einmal im Jahr beaufschlagt. Bei diesen häufigen und kleinen Hochwasserereignissen ist in einem eingedeichten Gewässer ohne nennenswertem Baumbestand im Hochwasserabflussbereich auch nicht mit dem Anfall größerer Treibgutmengen zu rechnen. Sollte sich doch Treibgut ablagern, gehört die Entnahme zu den Unterhaltungspflichten des VT. Die Unterhaltungspflicht des VT für die Flutmulde ist im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6) ausgewiesen. Hierzu gehört auch die dauerhafte Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit durch eine regelmäßig Mahd (s. auch Kapitel B.2.2.4).

Weitergehende Anordnungen zur Begutachtung oder zum Schutz der Flächen oder die Festsetzung eines Entschädigungsanspruches, wie vom Einwender gefordert, sind bei dieser Sachlage nicht veranlasst.

- Rekultivierung der vorübergehend benötigten Flächen

Die bauzeitliche Inanspruchnahme erfolgt temporär und die damit verbundenen Einschränkungen sind vom VT zu entschädigen. Wie im Erläuterungsbericht auf S. 93 dargestellt, werden alle nur bauzeitlich genutzten Straßen, Wege und Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt. Böschungen und Sohle der Flutmulde werden begrünt, so dass sich der Lebensraumtyp der mageren Flachlandmähwiese entsprechend dem derzeitigen Zustand wieder entwickeln kann. Die Grünlandbewirtschaftung ist nach Abschluss der Baumaßnahme wieder möglich. Die Planung sieht also bereits alles vor, was der Einwender hinsichtlich der Rekultivierung der

bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen, auch seines Grünlandes fordert. Weitere Nebenbestimmungen oder Schutzaufgaben sind nicht notwendig. Auf die vorhergehenden Ausführungen zur Maßnahme A7 wird ergänzend hingewiesen.

- Forderung nach Protokollierung der Rückgabe der vorübergehend benötigten Flächen

Es besteht kein Erfordernis im Planfeststellungsbeschluss die Formalien zur Besitzüberlassung an den VT oder zur Rückgabe, wie vom Einwender gefordert, zu regeln. Wie unter Ziffer B.2.2.8.1 dargestellt, hat dieser Planfeststellungsbeschluss nur enteignungsrechtliche Vorwirkung, hingegen wird keine Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsüberganges getroffen. Dieser Rechtsübergang erfolgt vielmehr entweder aufgrund einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen VT und den jeweiligen Grundstücksbesitzern oder – falls dies nicht zu Stande kommt – auf Grund eines vom VT beantragten und von der Enteignungsbehörde positiv beschiedenen Enteignungs- bzw. Besitzeinweisungsantrages.

- Erreichbarkeit der Restfläche während der Bauzeit; Vermeidung von mittelbaren bauzeitlichen Beeinträchtigungen, ggf. Entschädigung

Der VT hat in seiner Erwiderung vom 19.01.2023 mitgeteilt, dass die Zufahrt zu der während der Bauzeit nicht in Anspruch genommenen Fläche des betreffenden Flurstückes gewährleistet werden könne, alternativ sei eine Entschädigung für die gesamte Fläche möglich.

Im Rahmen des am 28.03.2023 durchgeführten Erörterungstermins hat der VT auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass das betroffene Flurstück über die den Bestandsdeich etwa bei Station 1 + 090.00 km kreuzende, von der Clara-Zetkin-Straße kommende Baustraße während der gesamten Bauzeit erreichbar sein wird. Der VT werde dem Einwender die Nutzung der Baustraße gestatten. Auf der Grundlage dieser ergänzenden Zusage geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass tatsächlich eine Erreichbarkeit der Restfläche während der Bauzeit gegeben ist.

Der Einwender hat die Erreichbarkeit des Flurstückes nach Abschluss der Bauarbeiten zwar nicht thematisiert, aufgrund des Sachzusammenhanges wird jedoch auf die Ausführungen unter Ziffer B.2.2.3.2 hingewiesen.

Hinsichtlich der Besorgnis des Einwenders zur bauzeitlichen Verstaubung seiner Restflächen sei zum einen auf die Nebenbestimmung A.4.4.9 und die Ausführungen unter Ziffer B.2.2.7.3 hingewiesen.

Da der VT dem Einwender mit seiner Erwiderung vom 19.01.2022 jedoch bereits eine bauzeitliche Nutzungsausfallentschädigung für die gesamte Flurstücksfläche als Alternative zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der nicht überplanten Flurstücksteile angeboten hat, besteht hier von Seiten der Planfeststellungsbehörde kein zusätzlicher Regelungsbedarf.

- Verpflichtung des VT zur Entschädigung für sämtliche Nachteile für den Verwaltungsaufwand etc., die im Zuge der Inanspruchnahme entstehen

Der VT hat gemäß seiner Erwiderung vom 19.01.2022 folgendes zugesagt: „Falls bezüglich des Verwaltungsaufwandes des Einwenders entschädigungspflichtige Kosten anfallen, werden diese vom VT übernommen.“ Trotz der unkonkreten Formulierung dieser Zusage, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung zu einer weitergehenden Beauftragung des VT.

Wie im Kapitel B.2.2.8.1 dargestellt, vermittelt die gesetzliche Konzeption von Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG, § 74 Abs. 2 VwVfG keinen Anspruch auf Entschädigung aller durch das Vorhaben

entstehenden Vermögensnachteile. Natürlich hat der VT beispielsweise die Kosten für einen notariellen Vertrag, der zwischen den Parteien geschlossen wird oder erforderliche Vermessungskosten zu tragen. Kosten für eine anwaltliche Vertretung, die ein Einwender beispielsweise im Anhörungsverfahren mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt, hat der VT hingegen nicht zu tragen.

B.2.2.8.4 Einwendung Nr. 3 vom 07.11.2022 und 21.03.2023

Der Einwender ist Miteigentümer eines durch das Vorhaben unmittelbar betroffenen Flurstückes im Bereich der geplanten Flutmulde, nach seinen Angaben zu 3/16.

Die beantragte Planung sah für die Flächen, auf denen die **Flutmulde** hergestellt werden soll, zunächst nur eine vorübergehende Inanspruchnahme vor. Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens soll die Flutmulde nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft angelegt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dem VT mit Schreiben vom 13.12.2021 darauf hingewiesen, dass eine **dauerhafte Inanspruchnahme** in den Antragsunterlagen, ggf. in Form einer Dienstbarkeit entsprechend darzustellen ist und für ein technisches Bauwerk wie die Flutmulde auch Angaben zur **Unterhaltungslast** im Bauwerksverzeichnis vorzusehen sind. Nachdem der VT seine Planung entsprechend geändert hat, ist der Einwender – wie auch die anderen Eigentümer von Grundstücken, welche für die Flutmulde in Anspruch genommen werden sollen - mit Schreiben vom 17.10.2022 gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG zu dieser Planänderung angehört worden. Dies ging erst am 26.10.2023 bei dem Einwender ein.

Zusätzlich wurden dem Einwender mit Schreiben vom 14.11.2022 Informationen zu dem geänderten Planfeststellungsantrag und seiner Betroffenheit zur Verfügung gestellt.

In der Einwendung vom 07.11.2022 wird die grundsätzliche Notwendigkeit des Vorhabens in Abrede gestellt und das Vorhaben sowie die vorgesehene vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme von Teilflächen seines Eigentums abgelehnt. Zu dem am 28.03.2023 durchgeführten Erörterungstermin zu der Planänderung „Dauerhafte Grundstücksinanspruchnahme durch Flutmulde“ ist der Einwender nicht erschienen.

Mit Schreiben vom 21.03.2023 hat der Einwender seinen Einwand gegenüber dem Planfeststellungsantrag erneuert. Die Erforderlichkeit der Hochwasserschutzmaßnahme und der Inanspruchnahme des betreffenden Flurstückes wird nun aber nicht mehr in Frage gestellt. Im Übrigen wird zu dieser Frage auf die Ausführungen unter Ziffern B.2.2.1 und B.2.2.8.3 Bezug genommen.

Vielmehr beziehen sich die Einwände und Forderungen des Einwenders nunmehr auf ein Schreiben des VT vom 23.02.2023, mit welchem sich dieser - parallel zum Planfeststellungsverfahren - um eine einvernehmliche Regelung zur Entschädigung der Grundstücksinanspruchnahme bemüht hat.

Das Schreiben des Einwenders vom 21.03.2023 war nicht nur an den VT, sondern auch an die Planfeststellungsbehörde adressiert. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass der Einwender nicht nur mit dem VT in Kontakt treten wollte, sondern auch seine Einwände im Planfeststellungsverfahren beachtet wissen wollte.

Soweit mit dem Schreiben Forderungen nach Anerkennung einer Wertminderung/ Abwertung bei den Entschädigungsverhandlungen geltend gemacht werden, wird zum einen auf die Ausführungen unter B.2.2.8.1 als auch die Regelungen unter A.7 verwiesen.

Hinsichtlich der Änderung der Nutzungsbedingungen bei dem betreffenden Flurstück und den Unterhaltungspflichten des VT, auch hinsichtlich der Beseitigung von Treibgut wird auf die Ausführungen unter B.2.2.8.3 Bezug genommen, ebenso hinsichtlich der befürchteten Schadstoffbelastung nach einem Hochwasser.

Soweit das Schreiben Einwendungen gegenüber der zur Planfeststellung beantragten Planung enthält, werden diese aus den vorstehenden Gründen als unbegründet zurückgewiesen.

Wie bereits unter Ziffer B.2.2.8.1 dargelegt, entscheidet die Planfeststellungsbehörde mit der Planfeststellung jedoch nur darüber, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert. Es wird hingegen kein unmittelbarer Rechtsübergang geregelt und auch keine Entschädigung festgelegt.

Auf die Nebenbestimmung A.4.3.6 und die Ausführungen im Kapitel B.2.2.3.7 zur Gestaltung der Flutmulde und im Kapitel B.2.2.4 wird hingewiesen.

B.2.2.9 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diesen Anforderungen wird der festgestellte Plan gerecht. Der Plan wird zu einer erheblichen Reduzierung des Hochwasserrisikos für die Ortslage Herzberg führen. Natürliche Rückhalteflächen werden nicht zerstört. Andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

B.2.3 Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.2.4 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wird auf Antrag des VT entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (s. § 4 UVPG).

Grundlage der UVP ist der UVP-Bericht. Der UVP-Bericht wird durch die im Kap. A.2.1 aufgeführten Antragsunterlagen ergänzt. Der VT hat im UVP-Bericht zudem gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung beigefügt. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 zum UVPG.

Der verfahrensrechtliche Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG, sowie die der Beteiligung anderer Behörden nach § 17 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 VwVfG Rechnung getragen worden. So wurde im Rahmen der Behördenanhörung den zugeleiteten Planunterlagen der UVP-Bericht mit der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung beigefügt sowie im Rahmen der Betroffenenanhörung den UVP-Bericht öffentlich ausgelegt.

Neben dem UVP-Bericht und den Antragsunterlagen sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung das Ergebnis der Anhörung berücksichtigt worden.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hat in diesen Beschluss Eingang gefunden.

B.2.4.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 UVPG

I) Umweltauswirkungen des Vorhabens

Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG.

Schutzgut Mensch

Die wesentlichen vorhabensbedingten Umweltauswirkungen für den Menschen ergeben sich während der Bauphase. Mit der Bauausführung sind insbesondere Lärmemissionen, Erschütterungen und auch Staubentwicklung verbunden.

Weiterhin ergeben sich bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im Bereich des Stadtparks und der Kleingärten zwischen Kaxdorf und der Altstadt von Herzberg sowie der Kleingärten am Süden des Untersuchungsraums.

Schutzgut Fläche

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche beziehen sich auf die mit dem Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahme/ Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung freier Landschaft.

Das Vorhaben führt zu einer Flächeninanspruchnahme von 69.136 m² (KBo1, KBo2, KBo3). Betroffen hiervon sind im Wesentlichen Gras- und Staudenfluren und Gehölzbiotope.

Eine Neuzerschneidung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da es sich um die Sanierung einer vorhandenen Hochwasserschutzanlage handelt und die Trassenführung im Wesentlichen der bestehenden Trasse entspricht.

Schutzgut Boden

Baubedingt kommt es im Bereich des Baufeldes durch das Befahren mit Baumaschinen und Baumaterialien zur Verdichtung des Bodengefüges und damit zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Im Bereich winderosionsgefährdeter Böden kann es im Zuge der Baudurchführung zu Staubaufwirbelungen kommen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Bodens ergeben sich durch die Überformung von Böden mit besonderen Funktionsausprägungen im Umfang von 33.807 m² und die Neuversiegelung von 10.819 m² davon 798 m² Böden mit besonderen Funktionsausprägungen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden zwei Uferabschnitte der Schwarzen Elster im Zusammenhang mit der neu anzulegenden Flutmulde beeinträchtigt bzw. überformt. Für die Anlage der Flutrinne im Deichvorland wird das Ufer der Schwarzen Elster südlich der B87 auf einer Länge von ca. 84 m und nördlich der B87 auf einer Länge von ca. 29 m in seiner Höhe angepasst.

Darüber hinaus wird ein Kleingewässer südlich der Bahnlinie am Rande überbaut.

Zusätzlich erfolgt mit der Sanierung der Hochwasserschutzanlage eine Inanspruchnahme von Flächen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Schutzgut Klima /Luft

Baubedingte Auswirkungen können sich in Form von Staubemissionen und Verkehrsemissionen durch die Transportfahrzeuge und Baumaschinen ergeben. Dauerhafte lokalklimatische Auswirkungen ergeben sich im Wesentlichen durch die Entnahme von Gehölzen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben sind folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten:

durch den Einsatz von Baufahrzeugen kann es zur mechanischen Beschädigung des Stammes und der Wurzelbereiche von Bäumen im Vorhabensbereich kommen bau- und anlagebedingte Verluste an Biotopstrukturen:

KB 1	Anlagebedingter Verlust von Gewässerbiotopen	224 m ²
KB 2	Anlagebedingter Verlust von Gras- und Staudenfluren	48.161 m ²
KB 3	Baubedingter Verlust von Gras- und Staudenfluren	20.348 m ²

KB 4	Anlagebedingter Verlust von Gehölzbiotopen	2.473 m ²
KB 5	Baubedingter Verlust von Gehölzbiotopen	205 m ²
KB 6	Anlagebedingter Verlust von Bäumen	160 St.
KB 7	Anlagebedingter Verlust von Waldbiotopen	985 m ²
KB 8	Anlagebedingter Verlust von Grün- und Freiflächen	1.483 m ²
KB 9	Baubedingter Verlust von Grün- und Freiflächen	672 m ²

bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen und Verlust an Habitatstrukturen für Tiere

KT 1	Verlust potentieller Lebensstätten (Sommer- / Winterquartier) von Fledermäusen (18 Bäume, davon 7 mit Potential als Zwischenquartier, 10 mit Eignung als Sommerquartier / Wochenstube, 7 mit Potential als Winterquartier)
KT 2	Verlust von Bäumen mit Bedeutung für Frei und Höhlenbrüter (Verlust von 160 Bäumen, 2.678 m ² Gehölzbiotope, 985 m ² Waldbiotope / 17 Bäume mit Strukturen für Höhlenbrüter)
KT 3	Baubedingter (temporärer) Verlust von Zauneidechsenhabitaten Im Umfang von 20.557 m ²

Die Beeinträchtigungen für Tiere sind vor allem während der Bauzeit gegeben. Für Fischotter, Biber und Fledermäuse können baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die Tiere dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden. Für die Brutvögel ist baubedingt mit Störungen zu rechnen, die zur Folge haben, dass das Gebiet während der Bauzeit nicht zur Brut genutzt wird. Von den ermittelten Bäumen mit Habitateignung für den Holzkäfer (Eremit) sind drei Bäume zur Fällung vorgesehen. Durch das Vorhaben werden 18 Bäume gefällt, die Quartierstrukturen für Fledermäuse aufweisen.

Schutzgut Landschaft

Wesentliche vorhabenbedingte Auswirkungen für das Landschaftsbild ergeben sich durch den Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturen wie die zu fällenden Gehölze und die technische Überprägung des Ortsbildes durch den Bau der Hochwasserschutzanlage.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Von der Umsetzung des Vorhabens werden vier Bodendenkmäler randlich berührt sowie zwei Bereiche, in denen Bodendenkmale von der Fachbehörde vermutet werden.

Darüber hinaus kommt es südlich der Bundesstraße B87 zu Beeinträchtigungen eines Baudenkmal-Gartendenkmals (Stadtspark mit Boldedenkmal) und eines Denkmals mit Flächencharakter

(Altstadtbereich, spätmittelalterliche Stadtanlage einschließlich der historischen Vorstädte (Stadtgrundriss und Gesamtstraßenbild).

Im Bereich des Gartendenkmals müssen mehrere Bäume gefällt. Es handelt sich überwiegend um sehr alte Linden. Mit der vom VT gewählten Variante wird die Fällung an Bäumen zwar minimiert, es verbleibt aber der Verlust von 10 das Landschaftsbild prägenden Bäumen im Bereich des Gartendenkmals (s. Lageplan, Abschnitt 3, Blatt 1). Zudem wird die Hochwasserschutzanlage mit der Ertüchtigung und dem befestigten Deichverteidigungsweg für den Betrachter deutlich als technisches Bauwerk wahrnehmbar sein.

II) Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können

Im Rahmen der Vorplanung (s. Erläuterungsbericht, Kap. 5.1 „Variantenuntersuchungen und Auswahl der Vorzugslösung“) wurden vier verschiedene Varianten zur Herstellung einer den Vorgaben entsprechenden Hochwasserschutzanlage im Stadtgebiet Herzberg untersucht, miteinander verglichen und bewertet. Gegenstand der Vorplanung waren sowohl die parallel zur Schwarzen Elster verlaufenden Deiche im Stadtgebiet (Teilobjekt 1) als auch die sich stromauf und stromab anschließenden Deichabschnitte und die zur hochwasserfreien Anbindung erforderlichen Flügeldeiche (Teilobjekt 2).

Variante 1: Sanierung des Istzustandes

Variante 2: Sanierung des Istzustandes mit lokalen Verlegungen

Variante 3: Deichsanierung mit moderater Deichrückverlegung

Variante 4: Deichsanierung mit großzügiger Deichrückverlegung

Im Ergebnis einer vergleichenden Bewertung ergab sich die Variante 2 als Vorzugsvariante. Bei der Variante 2 werden durch eine leicht modifizierte Linienführung innerhalb des Stadtgebietes Herzberg die Belange des Hochwasserschutzes mit den örtlichen Gegebenheiten vereint. So werden vorhandene Bebauung und stadtbildtypische Alleen weitgehend erhalten und gleichzeitig der Hochwasserschutz nachhaltig umgesetzt.

Für die Vorzugsvariante 2 wurden anschließend in allen Teilabschnitten vertiefende Untersuchungen zu Trassenführung und Gestaltung der Hochwasserschutzanlage durchgeführt (s. Erläuterungsbericht, Tabelle 5-1: Variantenuntersuchung und -optimierung in der Entwurfsplanung). Im Ergebnis können dadurch weitere Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermeiden oder minimiert werden:

- Beeinträchtigungen der Lindenallee (§ 31 BbgNatSchG) werden auf ein Minimum reduziert.
- Eine Einengung des Hochwasserabflussbereiches oberhalb der Brücke im Zuge der B87 kann durch die alternativ entwickelte Lösung vermieden werden. Anstelle der Errichtung eines Deiches im linken Vorland zwischen Eisenbahnbrücke und B87 wird unmittelbar wasserseitig der vorhandenen Hochwasserschutzlinie eine tragende und dichtende Spundwand eingebracht.
- Die Spundwände werden weitgehend außerhalb des Baumkronendurchmessers angeordnet, um Beeinträchtigungen des Baumbestandes zu minimieren.
- Die Spundwände werden - soweit es die Platzverhältnisse ohne zusätzliche Eingriffe ermöglichen - angeschüttet oder in den bestehenden Altdeich eingebracht um Zerschneidungseffekte und die Barrierewirkung für bodengebundene Tierarten zu minimieren.

III) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Der VT hat die folgenden Maßnahmen vorgesehen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen, zu vermindern oder auszugleichen:

- V_{ASB/FFH} 1 Regelungen für die Baufeldfreimachung
- V_{ASB/FFH} 2 Fledermausverträgliche Fällung von Bäumen
- V_{ASB} 3 Umsiedlung von Zauneidechsen
- V_{ASB/FFH} 4 Schutz holzbewohnender Käfer
- V_{ASB/FFH} 5 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden
- V_{ASB} 6 Errichtung von Querungshilfen
- V 7 Regelung zur Nutzung einer Baustraße
- V_{ASB/FFH} 8 Absammeln von Großmuscheln / Libellenlarven
- V_{ASB/FFH} 9 Kontrolle einer Höhle auf Biberbesatz
- V_{ASB/FFH} 10 Ökologische Baubegleitung
- S1 Schutz von Bäumen und anderen Vegetationsbeständen bzw. LRT
- S2 Bodenschonende Bauausführung/ Sicherung und Zwischenlagerung von Oberboden
- S3 Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- S_{ASB}4 Errichtung von Reptilienschutzzäunen und Erhalt für die Dauer der Bauzeit
- S_{ASB}5 Errichtung von Amphibienschutzzäunen und Erhalt für die Dauer der Bauzeit

Die Maßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

IV) Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Der VT hat die folgenden naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- E 1 Rückbau / Entsiegelung ehemaliger Melkstand in den Senderwiesen / Entwicklung von artenreichem Grünland
- E 2 Entwicklung einer artenreichen Frischwiese südöstlich von Frauenhorst
- E 3 Erweiterung des Feldgehölzes im Großbusch
- E 4 Ergänzungspflanzungen (35 St.) und Heckenpflanzungen mit Bäumen (9.960 m² mit 55 Bäumen) im Großbusch
- E_{FFH} 5 Umwandlung von Acker in artenreiche Frischwiese bei München (kohärenzsichernde Maßnahme)
- E 6 Flächenpool „Kleine Elster“ (Baum- und Strauchpflanzungen / Uferabflachung)

B.2.4.1.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden ist.

Bei der Ermittlung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind Art und Ausmaß der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

Schutzgut Mensch

Das geplante Vorhaben hat bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf den Menschen. Zum einen sind mit der Durchführung des Vorhabens baubedingte Lärmbelastungen, Erschütterungen und Staubemissionen nicht vollständig vermeidbar, zum anderen dient die Sanierung der Hochwasserschutzanlagen dem Schutz des Menschen.

Während die Auswirkungen durch Erschütterungen und Staubentwicklung und die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden können, und damit nicht das Ausmaß erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen aufweisen, können die baulärmbedingten Beeinträchtigungen im Einzelfall bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte der AVV erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen.

Schutzgut Fläche

Die geplante Hochwasserschutzwand orientiert sich im Wesentlichen an der bereits vorhandenen Deichtrasse. Eine Neuzerschneidung bisher unzerschnittener Freiräume ist daher mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die bauzeitlich genutzten Flächen können nach der Rekultivierung uneingeschränkt wieder genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme zumindest teilweise landwirtschaftlich genutzter Flächen betrifft 6.145 m². Fortwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG anzusehen.

Schutzgut Boden

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Überprägung und Versiegelung des Bodens (34.605 m²) betreffen zum überwiegenden Teil Böden mit besonderen Funktionsausprägungen (Aueböden). Die daraus resultierenden Umweltauswirkungen sind als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu werten.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der großen horizontalen Ausdehnung des betroffenen Oberflächenwasserkörpers "Schwarze Elster" (DE_RW_DEBB538_31) und großen Mächtigkeit des Grundwasserleiters kann eine Beeinflussung der „Schwarzen Elster“ von vornherein ausgeschlossen werden. Die Gewässerstruktur, das Retentionsvermögen und die Gewässergüte werden nicht signifikant beeinträchtigt.

Im Ergebnis ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie gemäß §§ 27, 47 WHG vereinbar. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima /Luft

Die Auswirkungen auf das Lokalklima durch den Verlust an Gehölzen und die Befestigung von Vegetationsflächen sind aufgrund des relativ geringen Umfangs nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S. des UVPG zu werten.

Schutzgut Landschaft

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem umfangreichen Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen (Gewässer, Gehölz- und Waldflächen, Einzelbäume/ Baumreihen/ Alleen). Betroffen hiervon sind mit der „Niederung der Schwarzen Elster“ und dem „Stadtpark und Wald-Teich-Komplex“ östlich der Schwarzen Elster Landschaftsbildeinheiten, welchen nach den Ausführungen des UVP-Berichtes eine hohe Bedeutung zukommt.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu bewerten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben werden vier Bodendenkmale berührt.

Die geplante archäologische Baubegleitung (s. Erläuterungsbericht S. 28; UVP-Bericht S.62) ist eine Ausgrabung (fachgerechte Bergung und Dokumentation), die immer mit der Zerstörung oder teilweisen Zerstörung des Denkmals vor Ort einhergeht. Eine Beeinträchtigung von (bekannten) Bodendenkmalen könnte nur durch Umplanung vermieden werden, was in o. g. Verfahren nicht angestrebt wird.

Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen eines Gartendenkmals zu erwarten. Somit können die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesehen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist der Verlust an Biotopen verbunden, die nach den Ausführungen des Umweltberichtes eine hohe bzw. sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt aufweisen. Hierzu gehören u.a. Biotope, die dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen (FFO, GFAK, GAFF, WC, WH) als auch Biotope, die einem Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie entsprechen (GMFR) (s. LBP, Tabelle 35: Bau- und anlagebedingte Verluste von Biotopen).

Der Verlust an Biotopstrukturen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung stellt eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar.

Gesamtbetrachtung

Das Vorhaben zur Ertüchtigung einer Hochwasserschutzanlage ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Diese betreffen die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaft und Kultur.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt resultieren aus der Überprägung/ Versiegelung von Böden, die als Auenböden eine besondere Funktionsausprägung besitzen. Auch der Verlust an geschützten Biotopen, Biotopen, die einem Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie entsprechen und/ oder Biotope mit einer hohen bzw. sehr hohen Bedeutung in Bezug auf den Biotop- und Artenschutz stellt eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung dar. Damit einher geht auch eine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Landschaft. Die Landschaft ist insbesondere durch die zahlreichen Baumverluste sowie durch die künftige Spundwand betroffen.

Einer wirksamen Umweltvorsorge i.S.d. § 3 UVPG steht die Zulassung des beantragten Vorhabens nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen, da die vom VT gewählte Variante im

Variantenvergleich entsprechend des UVP Berichtes mit den geringeren Auswirkungen für die Umwelt verbunden ist und durch die beantragten und mit diesem Beschluss festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert werden.

In der Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass mit der geplanten Hochwasserschutzanlage ein wesentlicher Beitrag für die Hochwassersicherheit des Siedlungsraumes der Stadt Herzberg erreicht wird und somit die hochwasserbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit und für das, mit dem Ort verbundene, kulturelle Erbe und weitere Sachgüter zukünftig wesentlich reduziert werden.

B.2.5 Zulassungen des vorzeitigen Beginns

Der VT hat für bauvorbereitende Maßnahmen am 19.01.2022, 03.04.2023 und 17.04.2023 Zulassungen des vorzeitigen Beginns erhalten (vgl. A.9 und B.1.3). Mit der Nebenbestimmung A.9 wird das Verhältnis zwischen den Zulassungen des vorzeitigen Beginns und dem Planfeststellungsbeschluss geregelt. Mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses endet die Zulassung des vorzeitigen Beginns und der Planfeststellungsbeschluss wird zur alleinigen Grundlage für die weitere Ausführung des Vorhabens.

B.2.6 Sofortige Vollziehung

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Antrag des VT vom 07.06.2023 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet.

Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein besonderes öffentliches Interesse, welches über dasjenige, welches den Planfeststellungsbeschluss rechtfertigt, hinausgeht. Ein solches besondere Interesse liegt vor.

Die betreffende Hochwasserschutzanlage dient dem Schutz der Stadt Herzberg (Elster). Die vorhandenen Deiche weisen erhebliche Defizite auf, weshalb die Stadt Herzberg über einen ausgesprochen unzureichenden Schutz vor Hochwasser der „Schwarzen Elster“ verfügt. Diese Defizite betreffen nicht nur die Höhe, sondern insbesondere auch den Aufbau und damit die Standsicherheit der Deiche. In den Abschnitten 2 und 3 links und in dem Abschnitt 2 rechts befindet sich zudem Baumbestand auf und im unmittelbaren Nahbereich des Deiches. In diesen Bereichen besteht im Hochwasserfall eine besondere Gefahr des Deichbruchs. Denn in durch Hochwasser durchfeuchteten Deichen besteht stets die Gefahr, dass im Deich befindliche Bäume ihren Halt verlieren und mit der Verlagerung des Wurzeltellers des fallenden Baumes in dem Deich ein großes Loch entsteht. Tritt zusammen mit dem Hochwasser auch noch stärkerer Wind oder gar Sturm auf, verstärkt sich dieses Risiko des Deichbruchs infolge eines umstürzenden Baumes noch mal erheblich.

Wie hoch das Schadensrisiko für den Ortskern der Stadt Herzberg ist, haben die Hochwasser 2010 und 2013 gezeigt. Bei weitaus niedrigeren Höchstabflüssen (2010: 127 m³/s am 30.09.2010; 111 m³/s am 06.06.2013) gegenüber dem Bemessungshochwasser HQ100 (154 m³/s) konnten selbst umfangreiche Maßnahmen zur Stabilisierung und Erhöhung der Deiche eine teilweise Überflutung von Herzberg nicht abwenden. Die vorhandenen Deiche waren während der Hochwasserereignisse stark durchfeuchtet und aufgeweicht, landseitig kam es im Böschungsbereich zum Austritt von Sickerwasser. Eine abschnittsweise Überströmung der zu niedrigen Deiche konnte nur mit einer temporären

Kronenerhöhung in Form von Sandsäcken und ein Versagen der Deiche nur durch umfangreiche Stabilisierungsmaßnahmen verhindert werden.

Von einer Überflutung können nicht nur mehrere Tausend Einwohner mit einer Gefahr für Leben und Gesundheit betroffen sein, sondern auch denkmalgeschützte Bauten im Stadtzentrum, Gewerbe und überregionale Infrastruktur (Bundesstraße B 87). Auch führen Überschwemmungen regelmäßig zu hohen finanziellen Verlusten bei der betroffenen Bevölkerung und der Gemeinde. Wann das nächste Hochwasserereignis im betreffenden Abschnitt der Schwarzen Elster auftritt, welches von den vorhandenen Deichen nicht mehr gekehrt werden kann, ist nicht vorhersagbar.

Der VT beabsichtigt, das Vorhaben so bald als möglich umzusetzen, damit die Stadt Herzberg möglichst zügig zu einem verlässlichen Hochwasserschutz bis zu einem HQ 100 kommt. Noch im Jahr 2023 soll mit der Bauausführung begonnen werden. Zur Vorbereitung sind auf Antrag des VT bereits drei Zulassungen des vorzeitigen Beginns erlassen worden (s. A.9, B.2.5)

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine entgegenstehenden Belange, deren Gewicht so schwer wiegen würden, dass die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses für die Umsetzung des Vorhabens abgewartet werden müsste.

Zum Abschluss des Anhörungsverfahrens stehen dem Vorhaben lediglich die Einwendungen von zwei Miteigentümern eines landwirtschaftlich genutzten und im Deichvorland und damit im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstückes entgegen. Teilflächen des Flurstückes sollen im Abschnitt 4 links dauerhaft für die - künftig größere - Deichaufstandsfläche, vorübergehend für die Bauausführung (Arbeitsstreifen/ Baustelleneinrichtung) und zudem im Wege einer Dienstbarkeit für die Herstellung einer Flutmulde in Anspruch genommen werden. Während ein Einwender (Nr. 3) die Notwendigkeit des Vorhabens an sich in Frage stellt, werden von dem zweiten Einwender (Nr. 2) in erster Linie Entschädigungsansprüche geltend gemacht sowie Schutzauflagen und Regelungen zur Unterhaltung gefordert.

Das Integritätsinteresse der Einwender muss gegenüber dem Interesse des VT an der schnellen Umsetzung des festgestellten Planes zurücktreten. Zwar sind die auf dem Flurstück geplanten Maßnahmen des Deichbaus und der Anlage der Flutmulde nur bedingt reversibel und die Maßnahme der Herstellung der Flutmulde kann auch nicht unabhängig von der übrigen Hochwasserschutzmaßnahme, auch in anderen Abschnitten, betrachtet werden. Denn die Flutmulde verhindert einen Aufstau oberhalb der Brücken der Schliebener Straße und der B87. Zudem kompensiert die Flutmulde anteilig die Vorverlegung der Hochwasserschutzanlage und damit die Querschnittseinengung im Abschnitt 3 links. Andererseits wird den Einwendern lediglich eine Fläche von 151 m² von einem 4.131 m² landwirtschaftlich genutzten und im Deichvorland und damit im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstückes dauerhaft entzogen. Für die Anlage der Flutmulde sollen weitere 465 m² in Anspruch genommen werden. Diese Fläche kann jedoch weiterhin als Grünland genutzt werden. Von dem Pächter des Flurstückes sind auch keine Einwendungen erhoben worden. Die von dem Einwender Nr. 2. aufgeworfenen und zum Abschluss des Anhörungsverfahrens noch streitigen Forderungen betreffen in erster Linie Entschädigungsfragen, welche nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu klären sind. Das Interesse des VT an der schnellen Umsetzung des festgestellten Planes überwiegt bei dieser Situation eindeutig gegenüber dem Interesse der Einwender an der Beibehaltung des Status-quo bis zur Bestandskraft dieser Entscheidung.

Kostenentscheidung

Das LfU, Referat W21 als VT ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 GebGBbg nicht gebührenpflichtig.

C Hinweise

C.1 Allgemein

1. Für die Durchführung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 71 Abs. 2 WHG die Enteignung zulässig.
2. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
3. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
4. Nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82]) ist es (u.a.) verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Gemäß § 2 der genannten Verordnung ist diese Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
5. Falls sich im Zuge der Bauausführung das Erfordernis für die Entnahme von Grundwasser und die Ableitung des gehobenen Grundwassers in ein Gewässer ergibt, ist hierfür zuvor bei der Oberen Wasserbehörde ein Antrag auf eine entsprechende Planänderung im Wege der Planergänzung zu stellen.
6. Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich - auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen - noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein

besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (§ 7 Abs. 7 BbgDSchG).

7. Sollte sich im weiteren Planungsablauf der Bauausführung das Erfordernis für eine Änderung der festgestellten Planung ergeben, ist nach § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer (Privater/ Träger öffentlicher Belange) nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ggf. vom VT mit dem Planänderungsantrag darzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 76 Abs. 2 VwVfG gegeben sind, obliegt der Planfeststellungsbehörde. Die Entscheidung darüber, ob bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung des § 76 Abs. 2 VwVfG auf ein neues Planfeststellungsverfahren verzichtet wird, liegt zudem im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

8. Sollte sich im weiteren Planungsablauf der Bauausführung das Erfordernis ergeben, von einer (von der Planfeststellungsbehörde bestätigten) Zusagen abzuweichen, hat sich der VT unverzüglich mit der Planfeststellungsbehörde zur Abklärung des Verfahrens in Verbindung zu setzen. Eine Abweichung von Zusagen ist erst nach Bestätigung durch die Planfeststellungsbehörde (ggf. nach einem entsprechendem Beteiligungsverfahren) möglich.

C.2 Landkreis Elbe-Elster, Sachbereich Bauordnung

1. Die Umsetzung bestehender Zäune (Einfriedungen) ist möglich, wenn sie im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben erforderlich ist und zeitnah erfolgt. Darüber hinaus gehende Änderungen bedürfen einer separaten Baugenehmigung. Genehmigungsansprüche lassen sich jedoch hieraus nicht ableiten.
2. Die notwendige abbildgetreue Umverlegung eines Tennisfeldes innerhalb des vorhandenen Sportplatzes kann erfolgen.
3. Muss der Standsicherheitsnachweis nach den Regelungen des § 66 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BbgBO bauaufsichtlich geprüft werden, so ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige der Prüfbericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Der Zeitpunkt des Baubeginns (auch für Bauabschnitte) ist dem Landkreis Elbe-Elster, Bauordnungsamt unter Angabe des Bauleiters/ der Bauleiterin spätestens eine Woche vorher mit dem auf der Webseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/bauen/index>) veröffentlichten Formular schriftlich mitzuteilen.

5. Alle Bauarbeiten sind nach dem Stand der Technik und der Bauordnung, unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsmaßnahmen auszuführen.
7. Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung (auch für einzelne Bauabschnitte) ist folgende Unterlage einzureichen: bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 die Bescheinigung(en) der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit. Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie selbst im erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeigen
8. Alle Unterlagen, welche vom VT dem Landkreis Elbe-Elster, Bauordnungsamt eingereicht werden, sind von ihm parallel der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

C.3 Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin beantragt werden (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

C.4 Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2.1, A.2.3 genannten Planunterlagen in der Stadt Herzberg (Elster) und in der Verbandsgemeinde Liebenwerda zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor öffentlich bekannt gemacht.

D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Tabelle 10: Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften

BbgBO	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 16])

BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28] S. 17)
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37])
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), e zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
FPV	Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) vom 24. Februar 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 08] , S.111), geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 36], S.750)
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 82])
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.17)
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15])
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 88)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.4)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung- WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117])
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970
	Verwaltungsvorschrift „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203

F Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Potsdam, den 25.08.2023

Im Auftrag


Katja Gäbler

